



AgEcon SEARCH

RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Institut für Ländliche Räume



**Das agrarsoziale Sicherungssystem in Frankreich
– Zentrale Merkmale und Entwicklungen aus der
Perspektive der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung in Deutschland**

Peter Mehl

Arbeitsbericht aus der vTI-Agrarökonomie

1/2011

Braunschweig, im Januar 2011

Dr. Peter Mehl ist stellvertretender Leiter des Instituts für Ländliche Räume des vTI. Forschungsschwerpunkte des Autors sind die agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Europa sowie Fragen der Governance der Entwicklung ländlicher Räume.

Adresse: Institut für Ländliche Räume

 Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI),
 Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

 Bundesallee 50

 D-38116 Braunschweig

Telefon: +49 531 596-5243

E-Mail: peter.mehl@vti.bund.de

Die Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie stellen vorläufige, nur eingeschränkt begutachtete Berichte über Arbeiten aus dem Institut für Betriebswirtschaft, dem Institut für Ländliche Räume und dem Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik des Johann Heinrich von Thünen-Instituts dar. Die in den Arbeitsberichten aus der vTI-Agrarökonomie geäußerten Meinungen spiegeln nicht notwendigerweise die der Institute wider. Kommentare sind erwünscht und sollten direkt an die Autoren gerichtet werden.

Zusammenfassung

Eine vergleichende Analyse der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Frankreich, die auch eine vergleichende Bewertung der Systeme aus der Perspektive der versicherten Landwirte enthält, ist trotz einiger Parallelen zwischen landwirtschaftlicher Sozialversicherung (LSV) und Mutualité Sociale Agricole (MSA) nicht einfach vorzunehmen. Maßgeblich hierfür sind Unterschiede in Versicherungskonzeption und Leistungssystem, beim versicherten Personenkreis und bei den Beitragsbemessungsgrundlagen. Im Bereich der Alterssicherung ist ein Vergleich aufgrund des Äquivalenzprinzips am ehesten möglich. Der Vergleich der Relation von Beiträgen und Leistungen zeigt, dass die französischen Landwirte im Regelfall vorteilhafter abgesichert sind als ihre deutschen Kollegen. Ein wichtige Parallelität beider Systeme liegt darin, dass auch die MSA in erheblichem Ausmaß auf die finanzielle Unterstützung Dritter angewiesen ist. Von den 19,8 Mrd. Euro Gesamtausgaben der MSA für selbstständige Landwirte wurden 2009 lediglich 16 % aus Beiträgen finanziert (LSV 6,7 Mrd. Euro Gesamtausgaben, davon 38 % aus Beiträgen). Insgesamt wird die Behauptung, die deutschen Landwirte seien im Bereich der agrarsozialen Sicherung besser gestellt als ihre französischen Kollegen, durch die Ergebnisse dieser Analyse nicht gestützt.

JEL: H55, I38, Q19

Schlüsselwörter: agrarsoziale Sicherung, Deutschland, Frankreich

Summary

Despite some parallels in the German Social Security System in Agriculture (LSV) and the French Mutualité Social Agricole (MSA), it is not easy to make a comparative analysis of the systems that also contains a comparative evaluation of the systems from the perspective of the insured farmers. Decisive here are the differences in insurance concept and distribution system for the persons insured and in the premium-setting principles. A comparison of the old age pension is most promising, since it is mainly based in both systems on the equivalency principal. The comparison of the ratio of premiums and benefit shows that the French farmers are, as a rule, more advantageously insured than their German colleagues. An important parallel is that LSV and MSA are very dependent on financial support from third parties. Of the 19.8 billion Euros MSA total expenditures for self-employed farmers, only 16 percent of the premiums were paid by members (LSV 6.7 billion Euros total expenditures, of these 38 percent from premiums). Overall the belief that the German farmers are better off in terms of their social security system than the French colleagues is not supported by the results of this analysis.

JEL: H55, I38, Q19

Key words: social security, agriculture, Germany, France

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung/Summary	i
Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	II
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	III
Kurzfassung	ii
1 Einleitung	1
2 Unterschiedliche Systemarchitektur	5
3 Abgrenzung versicherter Personenkreis	7
3.1 Allgemeine Aspekte	7
3.2 Wie sind die Ehegatten des Betriebsinhabers abgesichert?	8
3.3 Mitarbeitende Familienangehörige	9
3.4 Pluriaktivität und Versicherungskonkurrenz	9
4 Alterssicherung	11
4.1 Sicherungskonzeption	11
4.2 Leistungsvoraussetzungen	12
4.3 Altersrenten	13
4.4 Mindestrente	18
4.5 Beiträge und Leistungen im Bereich der Alterssicherung	20
5 Krankenversicherung	25
6 Unfallversicherung	27
7 Risikostruktur und externe Finanzierungshilfen	33
7.1 Ungünstige Risikostruktur der Mutualité Sociale Agricole	33
7.2 Eigenfinanzierungsanteil und Förderung durch Dritte	34
8 Beitragsbelastung und Leistungsumfang im Betriebsvergleich in Deutschland und Frankreich	41
8.1 Probleme beim Vergleich der Beitragsbemessungsgrundlage	44
8.2 Verteilung der Beitragszahlungen in der Krankenversicherung	49
8.3 Vergleich der Beitragsbelastung in der Unfallversicherung	50
8.4 Vergleich von Beitrags-/Leistungsrelation in der Alterssicherung	51
9 Fazit	55
Literaturverzeichnis	59
Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie	63

Abkürzungsverzeichnis

AMEXA	Assurance maladie des exploitants agricoles (Krankenversicherung der Landwirte)
ASPA	Allocation de solidarité aux personnes âgées (Solidaritätszuwendung für ältere Menschen)
ASS	Action sanitaire et sociale (Aktionen im Gesundheits- und Sozialbereich)
ATMP	Accidents du travail et maladies professionnelles (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)
ATEXA	Accidents du travail et maladies professionnelles des exploitants agricoles (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Landwirte)
AVA	Assurance vieillesse agricole (Landwirtschaftliche Alterssicherung)
AVI	Assurance vieillesse individuelle. (Individuelle Landwirtschaftliche Alterssicherung)
CAAA	Caisse d' Assurance Accidents Agricole (Landwirtschaftliche Unfallversicherungskasse)
CADES	Caisse d' amortissement de la dette sociale (Fonds zur Tilgung der Schulden aus der Sozialversicherung)
CMU	Couverture maladie universelle (Universelle Krankenversicherung)
CMU-C	Couverture maladie universelle complémentaire (Universelle Krankenzusatzversicherung)
CNSA	Caisse nationale de solidarité pour l'autonomie (Sozialversicherung für Unabhängigkeit im Alter)
CRDS	Contribution pour le remboursement de la dette sociale (Beitrag zur Tilgung der Schulden aus der Sozialversicherung)
CSG	Contribution sociale généralisée (Allgemeine Sozialversicherungssteuer)
FSV	Fonds de solidarité vieillesse (Solidaritätsfonds der Alterssicherung)
IJ	Indemnités journalières (Krankengeld)
IPP	Incapacité Permanente Partielle (Minderung der Erwerbsfähigkeit)
MARPA	Maison d'accueil rural pour personnes âgées. (Altersheim im ländlichen Raum)
MSA	Mutualité Sociale Agricole (Landwirtschaftliche Sozialversicherung)
NSA	Non-salariés agricoles (selbständige landwirtschaftliche Erwerbstätige)
PFA	Prestations familiales agricoles (landwirtschaftliche Familienleistungen)
RCO	Retraite complémentaire obligatoire (Obligatorische Alterszusatzversicherung)
RMI	Revenu minimum d'insertion (Minimaleinkommen zur Eingliederung)
SA	Salariés agricoles (Abhängig Beschäftigte in der Landwirtschaft)
SMI	Surface minimum d'installation (Mindestbetriebsgröße)
SMIC	Salaire minimum interprofessionnel de croissance (gesetzlicher Mindestlohn)
SS	Sécurité sociale (Soziale Sicherung)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der durchschnittlichen Altersrenten 1999-2008 in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Mutualité Sociale Agricole	20
Abbildung 2:	Entwicklung von Beitragszahlern und Rentnern in der Assurance Vieillesse Agricole und in der landwirtschaftlichen Alterssicherung (1967, 1977 und 2009 in Mio.)	34
Abbildung 3:	Finanzierung BAPSA (-2004) und FFIPSA (2004-2008 in Mio. Euro)	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beitragszahler in der Mutualité Sociale Agricole (MSA) und in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) (2008)	8
Tabelle 2:	Unterschiede zwischen den deutschen und französischen Alterssicherungskonzeptionen für Landwirte	11
Tabelle 3:	Versicherungspflicht in den landwirtschaftlichen Alterssicherungssystemen in Frankreich	14
Tabelle 4:	Rentenpunkte bei der Proportionalrente Assurance Vieillesse Agricole (AVA) (2010)	15
Tabelle 5:	Beitrags- und Leistungshöhe in den landwirtschaftlichen Alterssicherungssystemen Assurance Vieillesse Agricole, Assurance Individuelle Agricole und Retraite Complémentaire Obligatoire (2009)	23
Tabelle 6:	Höhe der Unfallrenten für landwirtschaftliche Unternehmer und Ehegatten in Deutschland und Frankreich (2009)	29
Tabelle 7:	Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	30
Tabelle 8:	Zentrale Unterschiede in der gesetzlichen Unfallversicherung für Landwirte und deren Familien in Deutschland und Frankreich	31
Tabelle 9:	Beiträge zur Mutualité Sociale Agricole (MSA) in Frankreich 2009 am Beispiel eines Haupt- und eines Nebenerwerbsbetriebs	42
Tabelle 10:	Beiträge zur Sozialversicherung für Landwirte und ihre Familien in Frankreich (2009)	43
Tabelle 11:	Verteilung der Beitragszahlungen in LKV und AMEXA (2009)	49

Tabelle 12:	Vergleich der Relation von Rentenbeitrag und Rentenhöhe in Deutschland und Frankreich am Beispiel eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 13.300 Euro – Konditionen im Jahr 2009	52
Tabelle 13:	Vorteilhaftigkeit der Beiträge in den Alterssicherungssystemen AVI, AVA und RCO in Abhängigkeit vom beruflichen Einkommen	53
Tabelle 14:	Vorteilhaftigkeit der Alterssicherung der Landwirte in Deutschland und Frankreich im Vergleich (2008)	54

Kurzfassung

Wie ihre deutschen Berufskolleginnen und -kollegen, so sind auch die Landwirte in Frankreich in einem Sondersystem sozialversichert, das über Beiträge erhebliche Finanzmittel der Landwirte bindet und dessen Finanzierung in steigendem Maße Zuwendungen von anderer Seite erfordert. Aktuelle internationale Vergleiche dieses wichtigen Bereichs fehlen jedoch völlig. Mit der vorliegenden Untersuchung des agrarsozialen Sicherungssystems in Frankreich aus der Perspektive der deutschen landwirtschaftlichen Sozialversicherung, soll dazu beigetragen werden, die Forschungslücken in diesem Bereich zu verkleinern.

Die vergleichende Darstellung und Analyse der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Frankreich zielt in erster Linie darauf ab, die völlig unzureichende Informationsgrundlage zu verbessern. Leitend für die Auswahl der zu vergleichenden Aspekte und deren Bewertung ist weiterhin, wie das französische System der agrarsozialen Sicherung mit der doppelten Herausforderung aus agrarstrukturellem Wandel und demographischer Entwicklung umgeht und ob und ggf. wie die Wettbewerbsfähigkeit durch die landwirtschaftlichen Sondersicherungssysteme beeinflusst werden. Die Auswahl der zu vergleichenden Punkte erfolgt aus einer deutschen Perspektive. Berücksichtigt werden zunächst bereichsübergreifende Aspekte sowie der versicherte Personenkreis und dann Leistungen und Leistungsvoraussetzungen und schließlich die Finanzierung durch Beiträge und Zuschüsse Dritter sowie die Beitragsbelastung.

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in Deutschland (LSV) und die Mutualité Sociale Agricole (MSA) in Frankreich haben die zentrale Gemeinsamkeit, dass sie soziale Sicherung für Landwirte und deren Familien „aus einer Hand“ (in Frankreich: „guichet unique“ – einziger Schalter) anbieten. Es gibt allerdings auch eine Reihe wichtiger Unterschiede in der Systemarchitektur zwischen MSA und LSV, die überwiegend auf grundlegende Unterschiede bei der Konstruktion des deutschen bzw. französischen Sozialstaats zurückzuführen sind. Weiterhin versteht sich die MSA stärker als die LSV als sozialer Dienstleister sowohl für ihre Mitglieder als auch als soziale Dienstleistungsagentur und Wohlfahrtsverband für die Menschen in ländlichen Räumen insgesamt.

Versicherter Personenkreis

In Frankreich sind alle Erwerbstätigen in der Landwirtschaft, selbständige Landwirte und abhängig Beschäftigte, in allen Sicherungsbereichen mit Ausnahme der Unfallversicherung im agrarsozialen Sondersystem abgesichert. Wie in der deutschen LSV gelten Sonderregelungen im Leistungsbereich und bei der Finanzierung allerdings allein für die selbstständigen landwirtschaftlichen Unternehmer und die nicht mitarbeitenden nicht-entlohnten Familienarbeitskräfte und Ehegatten, so dass in diesem Bericht der Bereich der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ausgeblendet bleiben kann. Die Mindestbetriebsgröße SMI gilt einheitlich für alle Versicherungsbereiche und ist höher als in der deutschen Al-

terssicherung der Landwirte. Der versicherte Personenkreis der MSA ist daher deutlich homogener als in der LSV. Landwirte, die einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind in Frankreich ohne Befreiungsmöglichkeit in den allgemeinen und den landwirtschaftlichen Sicherungssystemen pflichtversichert. Im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitende Ehegatten sind wie in Deutschland pflichtversichert, was allerdings zu einem geringeren Prozentsatz als in Deutschland zu einer beitragspflichtigen Versicherung führt. Der Versicherungsstatus des nichtentlohnten, mitarbeitenden Familienangehörigen besteht in Frankreich ebenfalls, wurde aber im Jahr 2005 auf 5 Jahre begrenzt. Im Unterschied zur deutschen LSV werden landwirtschaftliche Unternehmer, mit weniger als der Hälfte aber mehr als einem Achtel der jeweiligen Mindestgröße SMI als Beitragszahler aus Solidarität veranlagt. Bis 2008 bezahlt diese Gruppe Beiträge zur MSA, ohne damit einen Anspruch auf Leistungen zu erwerben, seitdem sind sie im Bereich der Unfallversicherung ATEXA unter bestimmten Voraussetzungen leistungsberechtigt.

Sicherungskonzeption und Leistungssysteme

Die größten Unterschiede in der Sicherungskonzeption bestehen im Bereich der Alterssicherung. Im Unterschied zum deutschen System der Alterssicherung der Landwirte (AdL) mit seiner Teilsicherungskonzeption zielen die Pflichtversicherungssysteme für landwirtschaftliche Unternehmer in der MSA auf eine Vollsicherung ab. Im Unterschied zur deutschen AdL als einzigem obligatorischen System sind die landwirtschaftlichen Unternehmer in Frankreich in drei Systemen Assurance Vieillesse Individuel – AVI; Assurance Vieillesse Agricole – AVA, sowie die obligatorische Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer (Retraite Complémentaire Obligatoire - RCO) versichert. Eine agrarstrukturpolitische Zielsetzung der landwirtschaftlichen Alterssicherung, wie sie bei der AdL insbesondere durch die Hofabgabeklausel zum Ausdruck kommt, ist auch in Frankreich vorhanden. Allerdings ist in Frankreich die Abgabe des Unternehmens zwischen Ehepartnern uneingeschränkt möglich.

In Frankreich haben die Aufwertung geringer Renten und die Einführung der RCO wesentlich dazu beigetragen, dass sich die durchschnittlichen Altersrenten seit 1994 ganz erheblich erhöht haben. Im Jahr 2009 liegen die landwirtschaftlichen Altersrenten in Frankreich mit 573 Euro Altersrente für landwirtschaftliche Unternehmer und 325,92 Euro Altersrente für Ehegatten im Durchschnitt deutlich über denen der deutschen Landwirte (468,76 Euro) und Ehegatten (230,50 Euro). Die Vergleichswerte aus dem Jahr 1999 (Landwirte MSA 375,08 Euro, Landwirt LSV 486,46 Euro, Ehegatte MSA 225,08 Euro, Ehegatte LSV 204,53 Euro), zeigen, dass die Renten der deutschen Landwirte trotz des Teilsicherungscharakters der AdL zum damaligen Zeitpunkt noch höher waren bzw. bei den Ehegatten in vergleichbarer Höhe lagen, und belegen die divergierende Entwicklung in diesem Bereich. Im Zuge der Rentenreform 2010 wurden in Frankreich erneut Regelungen verabschiedet, die den Zugang für die Mindestrente auch für Landwirte und deren Ehegatten weiter verbessern.

Die Krankenversicherung deckt die finanziellen Risiken von Krankheit und Mutterschaft, aber im Unterschied zum deutschen System auch die Risiken Invalidität und Tod ab. Wie die deutsche landwirtschaftliche Krankenversicherung, so lehnt sich auch die französische landwirtschaftliche Krankenversicherung (Assurance maladie des exploitants agricoles – AMEXA) sehr eng an die für die übrigen französischen Krankenversicherungseinrichtungen geltenden Regelungen an. Die Unterschiede zwischen AMEXA und LKV sind also nicht auf jeweilige sektorale Sonderregelungen zurückzuführen, sondern sind Folge der Unterschiede zwischen den gesetzlichen Krankenversicherungssystemen in Deutschland und Frankreich. Ein wichtiger Unterschied zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist das System der Kostenerstattung und der Eigenbeteiligung in Frankreich. Der Patient bezahlt dem behandelnden Arzt die erbrachte Leistung und lässt sich dann von seiner Kasse die Kosten gemäß der staatlich festgesetzten Beiträge erstatten. Diese übernimmt allerdings nur einen Teil der Kosten. Der nicht erstattete Teil, das sogenannte „ticket modérateur“, dessen Höhe vom Staat festgelegt wird, geht zu Lasten des Versicherten oder seiner Zusatzversicherung. Eine solche Zusatzversicherung ist nicht obligatorisch, sie wird aber von sehr vielen Versicherten in Frankreich abgeschlossen und auch von der MSA für die landwirtschaftlichen Unternehmer angeboten. Insgesamt sind knapp 90 % der Landwirte, und damit etwas mehr als im Durchschnitt der allgemeinen Krankenversicherung, in einer freiwilligen Zusatzversicherung versichert.

Eine landwirtschaftliche Unfallversicherung (Accidents du travail et maladies professionnelles des exploitants agricoles – ATEXA) als gesetzliche Pflichtversicherung besteht in Frankreich erst seit 2002. Die mit ATEXA 2002 eingeführte Lösung weist neben einer Reihe von Parallelen auch einige Unterschiede zur deutschen LUV auf. Stärker noch als bei der landwirtschaftliche Unfallversicherung in Deutschland (LUV) ist die landwirtschaftliche Unfallversicherung in Frankreich eine Pflichtversicherung von Unternehmern für Unternehmer, weil die Versicherung von landwirtschaftliche Arbeitnehmern gegen die Risiken Arbeitsunfall und Berufskrankheiten nicht bei ATEXA, sondern bei der allgemeinen Unfallversicherungskasse für Arbeitnehmer organisiert ist. Die Versicherung bei ATEXA erfolgt personengebunden und impliziert keine Ablösung der Unternehmerhaftpflicht wie in Deutschland.

Weitreichend parallel sind dagegen der erfasste Risikobereich sowie das Leistungsspektrum von ATEXA und LUV. Wie die deutsche LUV sind auch bei ATEXA Leistungen im Fall von Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Wegeunfall vorgesehen, mit dem Ziel Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wieder herzustellen bzw. diese zu entschädigen. Der Leistungskatalog von ATEXA ähnelt insofern stark den Leistungen des deutschen SGB VII. Allerdings ist die Betriebshilfe als Leistungsform nicht vorgesehen. Vielmehr wird nach einer Karenzzeit von einer Woche ein Krankengeld bezahlt. Bei den Unfallrenten gibt es neben einer ganzen Reihe von Parallelitäten auch Unterschiede. Wie in Deutschland, so wird auch bei ATEXA der Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten pauschal als Durch-

schnittssatz gesetzlich festgelegt, auf der Grundlage der unfallbedingten Erwerbsminderung bemessen und für Schwerverletzte überproportional erhöht. In der finanziellen Bedeutung bleibt ATEXA erheblich hinter den Ausgabenvolumina der beiden anderen Versicherungszweige zurück. 2008 wurden für die Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Frankreich für die Landwirte und deren Familienangehörige lediglich 0,6 % oder ca. 96 Mio. Euro der Leistungen der MSA aufgewendet (MSA, 2009), was daran liegt, dass ATEXA erst 2002 eingeführt wurde und daher bislang nur wenige Unfallrenten aus der Vergangenheit zu finanzieren sind.

Risikostruktur und Finanzierung

Die vergleichende Betrachtung der Risikostruktur von MSA und LSV verdeutlicht, dass die MSA stärker noch als die LSV von einer strukturwandelbedingt sehr ungünstigen Relation von Beitragszahlern und Leistungsbeziehern betroffen ist. Die Entwicklung der Anzahl von Beitragszahlern und Rentenempfängern in der Alterssicherung von MSA und LSV zeigt, dass beide Systeme eine parallele Entwicklung vollzogen haben, wobei Ausmaß und Geschwindigkeit des agrarstrukturellen Wandels in der MSA größer waren als in der LSV. In beiden Systemen ist die Anzahl der Beitragszahler stark zurückgegangen während die Anzahl der Rentenbezieher zugenommen hat. Während diese Anzahl in Frankreich 1967 mit 427 Rentnern je 1.000 Beitragszahler günstiger lag als in Deutschland (624), ist die Relation im Jahr 2009 in der MSA mit 3.389 Rentnern pro 1.000 Beitragszahler deutlich ungünstiger als in der AdL in Deutschland (2.258 Rentner je 1.000 Beitragszahler). Auch im Bereich der Krankenversicherung ist die Versichertenstruktur noch ungünstiger als in der LSV. Während in Deutschland im Jahr 2009 58,9 % der Mitglieder Altenteiler waren, sind in Frankreich 66,6 % der Mitgliedern bereits im Ruhestand. In Folge dieser ungünstigen Risikostruktur muss die MSA in noch größerem Ausmaß als die LSV auf die finanzielle Unterstützung Dritter zurückgreifen.

Von den 19,8 Mrd. Euro Gesamtausgaben der MSA für den Bereich der selbstständigen Landwirte wurden 2009 lediglich 16 % aus Beiträgen finanziert (LSV 6,7 Mrd. Euro Gesamtausgaben, davon 38 % aus Beiträgen). Im Unterschied zur deutschen LSV, die hierfür überwiegend Mittel aus dem Etat des BMELV erhält, wird die MSA bei der Finanzierung ihrer Ausgaben aus verschiedenen Quellen unterstützt. Dabei sind der demographische Ausgleich zwischen den verschiedenen Sozialversicherungssystemen in Frankreich und die anteilige Zuweisung der Einkünfte aus verschiedenen Steuern sowie direkte Staatshilfen die wichtigsten Einnahmequellen der MSA.

Im Unterschied zur LSV steht die Finanzierung der MSA auf einer in den letzten Jahren mehrfach veränderten und besonders im Bereich der Alterssicherung auch ungesicherten Grundlage. 2004 wurde die Finanzierung aus dem seit 1960 bestehenden Sonderetat BAPSA des französischen Agrarministeriums herausgelöst und in einen Sonderfonds FFIPSA überführt. Dieser wiederum war ständig defizitär und wurde bereits 2008 wieder abgeschafft. Dabei ging die Finanzierung der Krankenversicherung in die Verantwortung

der allgemeinen Krankenversicherung CNAMTS über, die Verantwortung für den besonders defizitären Bereich der Alterssicherung wurde der Zentralkasse der MSA überantwortet. Diese Übertragung der Finanzierungsverantwortung erfolgt allerdings, ohne dass dabei eine Regelung getroffen wurde, wie die Defizite dieses Bereichs dauerhaft abgedeckt werden sollen. Infolgedessen sieht sich die MSA weiterhin im Bereich der Alterssicherung mit einem erheblichen und stetig weiter wachsenden Defizit konfrontiert, das sie bislang über Kredite abdeckt. Auch die jüngsten Rentenreformbeschlüsse der französischen Nationalversammlung im November 2010 haben hier, entgegen anderslautenden Ankündigungen, keine Lösung erbracht.

Vergleich der Beitragsbelastung

Dem vorrangigen Interesse politischer Entscheidungsträger, Beitragsbelastung und Leistungsansprüche zwischen den Systemen vergleichen zu können, ist aufgrund deutlicher Unterschiede zwischen LSV und MSA nicht einfach zu entsprechen. Kostenerstattung anstelle des in Deutschland üblichen Sachleistungsprinzips, vergleichsweise hohe Selbstbeteiligungsraten sowie die teilweise Finanzierung aus einer Sozialversicherungssteuer auf alle Einkunftsarten sind wichtige Unterschiede in der Krankenversicherung. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird der Vergleich u. a. durch die personengebundene Organisation anstelle der pauschalen Ablösung der Unternehmerhaftpflicht in der LSV sowie den Umstand, dass eine öffentlich-rechtlich organisierte Versicherungspflicht für Landwirte in Frankreich erst seit 2002 besteht, erschwert. Im Bereich der Alterssicherung ist ein Vergleich aufgrund des Äquivalenzprinzips eher möglich, obwohl dort die größten Unterschiede in der Sicherungskonzeption bestehen.

Die absolute Höhe der MSA-Beträge der landwirtschaftlichen Betriebe und ihr prozentualer Anteil an der Bemessungsgrundlage lassen den Eindruck entstehen, dass der Beitrag, den die französischen Betriebe zur Finanzierung ihrer Sozialversicherung zu leisten haben, deutlich höher liegt als der Beitrag, den deutsche Landwirte an die LSV zu entrichten haben. Ein Betrieb mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von ca. 15.000 Euro hat für den landwirtschaftlichen Unternehmer und den mitarbeitenden Ehegatten Beiträge von knapp 7.800 Euro zu entrichten, ein Betrieb mit einem landwirtschaftlichen Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze von 34.620 Euro zahlt Beiträge von ca. 16.800 Euro.

Allerdings sind diese Zahlen nur insoweit aussagekräftig als sie das hohe Ausmaß der Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe in Frankreich mit Beiträgen zur sozialen Sicherung gemessen am landwirtschaftlichen Einkommen im Sinne der Bemessungsgrundlage „revenu professionnel“ dokumentieren. Vergleichsaussagen zur Beitragsbelastung können aber nur auf der Grundlage harmonisierter Bemessungsgrundlagen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Leistungsansprüche erfolgen. Die geplante Vorgehensweise, 10 typische Betriebe zu definieren und dann zu ermitteln, welche Konsequenzen sich für die Betriebe ergeben würden, wenn diese nach französischem Recht in der MSA versichert wären, erwies sich jedoch als nicht umsetzbar. Es zeigte sich nämlich, dass landwirt-

schaftliches Einkommen (revenue professionnel) als Beitragsbemessungsgrundlage in der MSA und betrieblicher Gewinn nicht vergleichbar sind. Als wichtiges Indiz dafür erwies sich der Umstand, dass 45 % der in der landwirtschaftlichen Alterssicherung AVA abgesicherten Betriebe ein landwirtschaftliches Einkommen unter 6.968 Euro im Jahr aufweisen und weitere 30 % unter 15.852 Euro Jahreseinkommen liegen. Eine genauere Analyse, wie das revenu professionnel zustande kommt und die Suche nach einem deutschen Äquivalent ergab, dass weder der betriebliche Gewinn noch andere, aus dem Testbetriebsnetz ermittelbare Kennzahlen eine hinreichende Grundlage für einen Vergleich mit dem revenu professionnel bieten können. Ohne eine Synchronisation der Beitragsbemessungsgrundlage würde ein Vergleich der Beitragsbelastung der deutschen und der französischen Betriebe aber anhand völlig unterschiedlicher Grundlagen durchgeführt werden und somit keine validen Ergebnisse erbringen können.

Das Fehlen einer vergleichbaren Bemessungsgrundlage erwies sich nur in Bezug auf die Krankenversicherung als hinderlich, weil in diesem Bereich in beiden Ländern Beiträge einkommensbezogen und nach dem Solidarprinzip erhoben werden. Dagegen kann im Bereich der Alterssicherung aufgrund des Äquivalenzprinzips ein Vergleich der Beitrags-Leistungsrelation auch ohne eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen erfolgen. Auch im Bereich der Unfallversicherung ist dies möglich, weil in beiden Ländern Bemessungsmaßstäbe verwendet werden, die nicht auf das betriebliche Einkommen abheben.

Der Vergleich der Krankenversicherung muss sich daher auf die Verteilung der Beitragszahlungen beschränken. Dabei zeigt sich, dass in Frankreich ein deutlich größere Gruppe von Landwirte als in Deutschland geringe Beiträge unter 140 Euro zu entrichten haben, und auch eine deutlich größere Gruppe Beiträge über 300 Euro monatlich entrichten, wohingegen in Deutschland zwei Drittel der Betriebsleiter, und damit doppelt so viele wie in Frankreich, einen Monatsbeitrag zwischen 140 und 300 Euro bezahlen.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird der Vergleich u. a. durch die personengebundene Organisation anstelle der pauschalen Ablösung der Unternehmerhaftpflicht in der LSV sowie den Umstand, dass eine öffentlich-rechtlich organisierte Versicherungspflicht für Landwirte in Frankreich erst seit 2002 besteht, erschwert. Durch die geringere Belastung aus weiter zurückliegenden Rentenfällen und aufgrund der pauschalierenden Beitragsgestaltung von ATEXA liegt der Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland und Frankreich nur für kleinere Betriebe auf einem vergleichbaren Niveau. Mit zunehmender Betriebsgröße werden die Aufwendungen der deutschen Betriebe dann deutlich höher als die ihrer französischen Kollegen.

Im Bereich der Alterssicherung ist ein Vergleich aufgrund des Äquivalenzprinzips am besten durchführbar. Der Vergleich der Relation von Beitrag und Leistung ergibt, dass die französischen Landwirte im Regelfall deutlich vorteilhafter versichert sind: Für einen Beitrag in Höhe des deutschen Einheitsbeitrags von 217 Euro (2009) bekommt ein französi-

scher Landwirt nach 40-jähriger Beitragsentrichtung eine Altersrente von 704 Euro, sein deutscher Kollege erhält in der LSV lediglich 502 Euro. Der spezifische Mix aus Solidarprinzip und Äquivalenzprinzip in den drei Alterssicherungssystemen für Landwirte in Frankreich führt dazu, dass die Vorteilhaftigkeit der Systeme zwischen den Systemen erheblich variiert. Beim obigen Beispiel eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 13.300 Euro variiert die Leistung bei einer Beitragszahlung von 40 Jahren pro Euro Monatsbeitrag zwischen 2,43 bei der Proportionalrente aus AVA und 7,34 bei der Pauschalrente AVI; bei der Zusatzrente RCO beträgt der Quotient 2,65 und bei allen Systemen zusammen genommen liegt er bei 3,27. Alle französischen Systeme sind damit erheblich vorteilhafter als die deutsche AdL, bei der ein Quotient von 2,32 ermittelt wurde. Lediglich für in der AdL versicherte Landwirte, die Anspruch auf einen Beitragszuschuss haben, fällt der Vergleich günstiger aus. Für Landwirte in der höchsten Zuschussklasse mit einem Beitrag von 87 Euro liegt der Quotient bei 5,77, für Landwirte in der niedrigsten Zuschussklasse mit einem Monatsbeitrag von 208 Euro bei 2,42. Im Jahr 2009 waren insgesamt 24,7 % der beitragspflichtigen Landwirte zuschussberechtigt, davon ein starkes Drittel in der höchsten Zuschussklasse. Die 75,3 % nicht zuschussberechtigten Landwirte weisen dagegen einen Quotienten von 2,32 auf. In Frankreich hatten dagegen 74,4 % der Landwirte einen Quotienten zwischen 5,37 und 3,10, 17,98 % der Landwirte einen Quotienten zwischen 3,10 und 3,06 und 5,75 % der Landwirte einen Quotienten der kleiner oder gleich 3,06 liegt. Die französischen Landwirte sind somit im Bereich der Alterssicherung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu deutlich vorteilhafteren Konditionen abgesichert als ihre deutschen Berufskollegen. Diese im Regelfall bestehende Vorteilhaftigkeit der französischen Alterssicherungssysteme für Landwirte gegenüber der deutschen AdL wird auch nicht durch restriktivere Leistungsvoraussetzungen oder einen kleineren Leistungskatalog eingeschränkt. Auch hier zeigt der Vergleich, dass die Konditionen für die französischen Landwirte günstiger sind.

Fazit

Insgesamt wird die von Seiten agrarpolitischer Akteure in Deutschland wiederholt getroffene Aussage, die deutschen Landwirte seien im Bereich der agrarsozialen Sicherung besser gestellt als ihre französischen Kollegen, durch die Ergebnisse dieser Analyse nicht gestützt.

1 Einleitung

Der zunehmenden Nachfrage nach internationalen Vergleichen der sozialen Sicherungssysteme in der EU für Landwirte und ihre Familien steht kein entsprechendes Angebot einschlägiger und vor allem aktueller Analysen gegenüber. Eine Zusammenführung von Grunddaten zu den sozialen Sicherungssystemen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist zwar in der Datenbank Missoc verfügbar (vgl. MISSOC, 2008). Anhand dieser Daten lässt sich eine vergleichende Darstellung der agrarsozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU jedoch nicht vornehmen. Insbesondere in den – häufig interessierenden - Detailfragen der Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherung geben die vorhandenen Daten und Tabellen nur unzureichend Aufschluss.

Die vorliegende Ausarbeitung beschränkt sich auftragsgemäß auf den bilateralen Vergleich des deutschen und des französischen Systems der agrarsozialen Sicherung. Diese Beschränkung wird ausdrücklich begrüßt, da frühere Vergleichsanalysen des Verfassers (Deutschland-Österreich; Deutschland-Niederlande im Bereich der Krankenversicherung)¹ gezeigt haben, dass ein solcher Vergleich analytisch tiefer gehen und dadurch für die Politikberatung nützlicher sein kann als eine breiter angelegte, dabei letztlich aber in der Deskription verharrende Rechtsvergleichung aller agrarsozialen Sondersysteme in der EU für Landwirte und deren Familien.

Unser Nachbarland Frankreich bietet sich aus verschiedenen Gründen für einen bilateralen Vergleich an. Zum einen ist Frankreich der wichtigste landwirtschaftliche Produzent in der EU und übt einen zentralen Einfluss auf die Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik aus, zum anderen ähneln sich die deutschen und französischen Systeme: Das französische Sozialversicherungssystem ist wie das deutsche System dem konservativen Bismarck-Typus zuzuordnen. Weiterhin sehen sich beide Sondersicherungssysteme vergleichbaren Anpassungserfordernissen ausgesetzt, da der französische Agrarsektor ähnlichen Strukturwandelprozessen ausgesetzt ist wie der deutsche. Von daher kann ein deutsch-französischer Vergleich der agrarsozialen Sicherungssysteme als ein vorrangiges Desiderat der Forschung gelten.

Von Seiten politischer Entscheidungsträger konzentriert sich das Interesse an der Thematik häufig auf die Diskussion möglicher Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft innerhalb der EU. So wurde in den letzten Jahren wiederholt auf Forderungen der deutschen Landwirtschaft nach Steuerbefreiungen beim Agrardiesel mit Hinweisen auf eine Bevorzugung der deutschen Landwirte durch das deutsche agrarsoziale Sicherungssystem begegnet. Von einer solchen politisch motivierten Verengung der Fragestellung wird allerdings abgesehen.

¹ Vgl. MEHL (2005); MEHL (2006a), MEHL (2010).

Eine Ausweitung der Perspektive ergibt sich schon daraus, dass ein Vergleich der agrarsozialen Sicherungssysteme sich nicht auf die jeweilige Beitragsbelastung der landwirtschaftlichen Unternehmer beschränken darf, sondern den Beiträgen die damit erworbenen Leistungsansprüche und die dabei vorausgesetzten Bedingungen gegenübergestellt werden müssen. Der Blick allein auf das aktuelle Verhältnis von Beitrag und Leistung lässt unberücksichtigt, dass es im Verlauf der Erwerbsbiographie der jeweiligen Leistungsempfänger aufgrund von Rechtsänderungen zu teilweise erheblichen Eingriffen in das Beitrags-/Leistungsverhältnis gekommen sein kann oder aufgrund des sich abzeichnenden künftigen Reformbedarfs noch kommen wird (z. B. weiterer Anpassungsbedarf der sozialen Sicherungssysteme im Hinblick auf die künftige demographische Entwicklung). Schließlich müssen die für die EU-weit sehr unterschiedlich festgelegten Grenzen und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen (z. B. Altersgrenzen und Wartezeiten für Renten, Hofabgabeerfordernis oder Eigenbeteiligung bei medizinischer Versorgung) in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Auch diese werden ständig angepasst und verändert.

Eine vergleichende Betrachtung der beiden Systeme sollte daher nicht auf den Sachverhalt der Beeinflussung der Wettbewerbsfähigkeit durch die landwirtschaftliche Sozialversicherung beschränkt bleiben, sondern muss die sozialen Sicherungssysteme in ihrem jeweiligen Zusammenhang erfassen und vergleichen. Dabei ist das Wissen um die Ausgestaltung der sozialen Sicherung im Allgemeinen (und im Besonderen im Nachbarstaat Frankreich) auch ein Wert an sich, schon im Hinblick auf Benchmarking-Überlegungen oder auf die offene Methode der Koordinierung im Sozialbereich innerhalb der EU.

Die angestrebte vergleichende Darstellung und Analyse der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Frankreich zielt daher auch darauf ab, die völlig unzureichende Informationsgrundlage für die oben skizzierte Diskussion zu verbessern.² Leitend für die Auswahl der zu vergleichenden Aspekte und deren Bewertung ist die Fragestellung, wie das französische System der agrarsozialen Sicherung mit der sich auch dort stellenden doppelten Herausforderung aus agrarstrukturellem Wandel und demographischer Entwicklung umgeht.

Mit der Untersuchung sollen mithin die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden agrarsozialen Sicherungssysteme in Frankreich und in Deutschland aus der Perspektive dieser leitenden Fragestellungen dargestellt und analysiert werden. Die Auswahl

² Die wissenschaftliche Literatur zum bilateralen Vergleich der agrarsozialen Sondersysteme von Deutschland und Frankreich beschränkt sich bislang auf die Dissertation von EGGERS (1980). Knapp gehaltene EU-weite Vergleiche der Alterssicherung unter Einbeziehung des französischen Systems finden sich in WINKLER (1992) und MELITA (1993); die der EU beigetretenen Staaten Mittel- und Osteuropas werden etwas ausführlicher und ergiebiger vom NETWORK OF INDEPENDENT AGRICULTURAL EXPERTS IN THE CEE CANDIDATE COUNTRIES (2003) unter Federführung des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa thematisiert.

der zu vergleichenden Punkte erfolgt aus einer deutschen Perspektive und soll sich auf signifikante Aspekte beschränken. Ein Rechtsvergleich im Detail ist, nicht zuletzt aus Gründen der Überschaubarkeit, nicht beabsichtigt. Die Zusammenstellung erfasst zunächst bereichsübergreifende Aspekte und vergleicht dann die Sicherungssysteme für Alter und Invalidität, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, sowie Krankheit und Pflege. Dabei soll jeweils der versicherte Personenkreis, die Leistungen und Leistungsvoraussetzungen, sowie die Finanzierung durch Beiträge und Zuschüsse Dritter berücksichtigt werden.

2 Unterschiedliche Systemarchitektur

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in Deutschland (LSV) und die Mutualité Sociale Agricole (MSA) in Frankreich haben die zentrale Gemeinsamkeit, dass sie soziale Sicherung für Landwirte und deren Familien „aus einer Hand“ (in Frankreich: „guichet unique“ – einziger Schalter) anbieten. Es gibt allerdings auch eine Reihe wichtiger Unterschiede in der Systemarchitektur zwischen MSA und LSV, die überwiegend auf grundlegende Unterschiede bei der Konstruktion des deutschen bzw. französischen Sozialstaats zurückzuführen sind³:

- Die Invaliditätssicherung ist in Frankreich im Bereich der Krankenversicherung (AMEXA) angesiedelt, nicht wie in Deutschland im Bereich der Alterssicherung.
- Landwirtschaftliche Krankenversicherung (Assurance Maladie des Exploitants Agricoles - AMEXA) und Unfallversicherung (Accidents du Travail et Maladies Professionnelles des Exploitants Agricoles - ATEXA) haben kein Monopol. Landwirte können sich auch bei anderen, vom Landwirtschaftsministerium dafür autorisierten Sicherungseinrichtungen versichern. Beiträge und Leistungen sind aber identisch⁴. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind dagegen obligatorisch in der MSA versichert.
- In Frankreich spielen Zusatzversicherungen im Bereich der Krankenversicherungen eine weitaus größere Rolle als in Deutschland.
- Die für die LSV in Deutschland wichtige Leistung des Betriebshelfers, der bei krankheits- oder unfallbedingtem Ausfall des landwirtschaftlichen Unternehmers bzw. dessen Ehegatten eingesetzt wird, um die Weiterbewirtschaftung des Betriebs sicherzustellen, gibt es in Frankreich in dieser Form als direkte Versicherungsleistung der MSA nicht. In Frankreich gibt es funktionelle Äquivalenzangebote insofern, als die entsprechenden Leistung seit 1972 auf freiwilliger Basis in jedem Département durch sogenannte Service de Remplacement (Dienstleistungsagentur für Ersatzkräfte) angeboten werden.⁵

³ Genannt werden in der wissenschaftlichen Literatur u. a. die zentrale Stellung einer expliziten Familienpolitik mit ausgebauten Dienstleistungsangeboten zur Kinderbetreuung und der vollzeitigen kontinuierlichen Erwerbsintegration von Müttern und das Nebeneinander universalistischer Grundsicherungs- und korporatistischer Pflichtversicherungssysteme (REUTER, 2002, S. 6).

⁴ Artikel L. 752-13 des Code Rural. Allerdings ist die MSA die mit Abstand wichtigste Sicherungseinrichtung. Bei der MSA sind in der Krankenversicherung 92 % der Landwirte, in der Unfallversicherung 57 % der Landwirte versichert. Bei der erst seit 2002 bestehenden Unfallversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer steigt der Anteil der MSA rasch an.

⁵ Vgl. <http://www.servicederemplacement.fr/> (zitiert 15.11.2010). Die Ersatzkräfteorganisationen sind auf Départements- bzw. Regionsebene organisiert und arbeiten eng mit der MSA zusammen. Die beigetretenen Landwirte bezahlen einen Jahresbeitrag und beteiligen sich an den Kosten im Vertretungsfall. Der Umfang der Selbstbeteiligung der Landwirte ist vom Vertretungsgrund abhängig. Bei Vertretungen im Fall von Mutterschutz werden beispielsweise 95 % der Kosten durch die MSA erstattet.

- Leistungen der Pflegeversicherung werden durch die 2002 eingeführte Allocation Personnalisée d' autonomie (APA) wahrgenommen. Zuvor bestand eine Verantwortlichkeit der Départements, die im Rahmen ihrer Sozialleistungen die Pflegebedürftigen in ihrem „Hoheitsgebiet“ selbst unterstützen sollten. Die Leistungen der APA werden zu 70 % von den Départements durch lokale Steuern finanziert, der Rest stammt von den Renten- und Krankenkassen. Verteilt wird das Budget der APA von der 2005 gegründeten Caisse nationale pour l'autonomie (CNSA).
- Leistungen im Bereich der Familienpolitik sind in Frankreich als Versicherungsleistung der Sozialversicherung (Sécurité Sociale) organisiert und nicht wie in Deutschland bei staatlichen Stellen angesiedelt. Die MSA fungiert daher auch als Familienkasse. Da die Regelungen denen für Familien außerhalb der Landwirtschaft entsprechen, kann dieser Bereich in unserer Analyse ausgeklammert bleiben.
- Ein zentraler Unterschied ist im Rollenverständnis von MSA und LSV zu sehen. Die MSA ist mehr als „nur“ eine Einrichtung der Sozialversicherung; sie versteht sich selber viel stärker als die LSV als sozialer Dienstleister sowohl für ihre Mitglieder als auch als soziale Dienstleistungsagentur und Wohlfahrtsverband für die Menschen in ländlichen Räumen insgesamt. Die MSA unterhält beispielsweise 115 Altersheime (Marpas) und 16 Pflegeheime (Sinoplies), sie betreibt 10 Feriencamps, die der MSA-Ferien-Vereinigung gehören und sie betreut 10.000 ländliche Seniorenvereinigungen. Unter ihren 19.000 Angestellten befinden sich 1.500 Sozialarbeiter und 600 Ärzte. Die MSA organisiert arbeitsbasierte Integration der ländlichen Bevölkerung im Solidel Netzwerk, das die Arbeit von 42 Mitgliederorganisationen betreut. Dieses im Vergleich zur LSV stark erweiterte Rollenverständnis der MSA wird insbesondere mit Hilfe des Instruments der „action sanitaire et sociale“ umgesetzt, für das entsprechende Mittel aus Beiträgen bereitgestellt werden. Beim Einsatz dieser Mittel haben die regionalen Träger große Spielräume, um auf die regionalen Bedürfnisse und Problemlagen ausgerichtete Angebote machen zu können.

3 Abgrenzung versicherter Personenkreis

In Bezug auf den in Frankreich in der MSA versicherten Personenkreis sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

3.1 Allgemeine Aspekte

- Alle Erwerbstätigen in der Landwirtschaft, selbständige Landwirte und abhängig Beschäftigte, sind in der MSA versichert. Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht die in Deutschland vorgenommene Trennung nach Erwerbsstatus (Sondersystem nur für die selbständigen Landwirte und deren Familienangehörigen, abhängig Beschäftigte in den allgemeinen gesetzlichen sozialen Sicherungssystemen) in Frankreich nicht. Die in der französischen Landwirtschaft tätigen abhängig Beschäftigten sind, mit Ausnahme der Unfallversicherung, in der MSA versichert. Eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Anbietern besteht für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft nicht. Allerdings ist die Arbeitnehmersicherung innerhalb der MSA (saliariés agricoles) beim Leistungssystem und bei der Finanzierung sehr stark an die Regelungen der übrigen Arbeitnehmer- Sozialversicherungssysteme in Frankreich angelehnt. Wie in der deutschen LSV gelten Sonderregelungen allein für den Bereich der selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer und den nicht mitarbeitenden nicht-entlohten Familienarbeitskräften und Ehegatten (non-saliariés-agricoles). Daher bleibt in diesem Bericht der Bereich der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ausgeblendet, da insoweit, abgesehen von der unterschiedlichen institutionellen Einbettung sowie kleinen Besonderheiten im Leistungsbereich, keine Unterschiede vorliegen.
- Stärker als in der deutschen LSV sind in der MSA Personen einbezogen, die nur im weiteren Sinne der Landwirtschaft zuzuordnen sind. So sind etwa die Beschäftigten der Crédit Agricole, von landwirtschaftlichen Interessenverbänden oder von kleinen Handwerkern im ländlichen Raum mit Bezug zur Landwirtschaft wie Landmaschinenmechaniker, Schmiede, Sattler oder Küfer in der MSA pflichtversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass nicht mehr als zwei ständige Arbeitskräfte beschäftigt werden.
- Die Mindestbetriebsgröße Surface Minimum d' Installation (SMI), von der mindestens die Hälfte erreicht werden muss, gilt als Abgrenzungskriterium in allen Systemen. Das nationale SMI liegt bei 25 ha (die Versicherungspflicht beginnt also bei 12,5 ha bewirtschafteter Fläche), für die Festlegung des SMI sind auf Départementebene Ausschüsse eingesetzt, die vom nationalen SMI abweichen können. Die Mindestbetriebsgröße gilt für alle Versicherungsbereiche. Der versicherte Personenkreis der MSA ist daher, was die Unterschiede zwischen den Sicherungsbereichen angeht, deutlich konsistenter als der der LSV. Daher weicht die Anzahl der versicherten Landwirte zwischen Alterssicherung und Krankenversicherung und auch der Unfallversicherung in der MSA deutlich weniger ab als in der LSV (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Beitragszahler in der Mutualité Sociale Agricole (MSA) und in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) (2008)

	Alter	Krankheit	Unfall
MSA	551.561 (AVA)	544.484 (AMEXA)	606.060 (ATEXA; außer Alsace-Moselle)
LSV	272.287	239.261	1.615.397

Quelle: CCMSA 2009; LSV-Spitzenverband 2009.

Weiterhin wird der Kreis der versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer enger gezogen als etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Alterssicherung in Deutschland (Mindestbetriebsgröße, i.d.R. zwischen 4 und 6 ha, je nach regionaler Regelung durch die LSV-Träger). Dies gilt in weit stärkerem Maße noch für den weit gefassten Kreis der beitragspflichtigen Unternehmer im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland.

3.2 Wie sind die Ehegatten des Betriebsinhabers abgesichert?

Für die Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gibt es den Status eines „collaborateur d’exploitation“. Im Jahr 2009 waren 49.804 collaborateurs d’exploitation gegenüber 505.106 chefs d’exploitation ou d’entreprise versichert⁶. Die Einstufung als aktiv mitarbeitender und damit versicherungspflichtiger Ehegatte erfolgt auf der Grundlage einer einfachen Erklärung des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines Ehegatten. In Frankreich sind deutlich weniger Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmer als in Deutschland pflichtversichert. Der Status des „collaborateur d’exploitation“ löste 1999 den Status des „conjoints participant aux travaux des chefs d’exploitation ou d’entreprise agricole à titre exclusif“ ab. Der Status eines conjoint participant aux travaux kann seit 2000 nicht mehr erworben werden; erworbene Rechte bleiben bestehen. Das Loi de la Financement de la Sécurité Sociale (LFSS) beendete den Status des conjoint participant zum 01.01.2009 und schreibt die Wahl des Status für einen mitarbeitenden Ehegatten verbindlich vor. (Zur Wahl stehen a) der Status eines collaborateur d’exploitation, b) eines Arbeitnehmers (salarie) oder c) der eines Einzel- oder Gemeinschaftsunternehmers (exploitant individuel ou en société). Der neue Status des collaborateur d’exploitation verbessert die soziale Absicherung. Er erlaubt es im Proportionalrentensystem Assurance Vieillesse

⁶ Davon waren knapp 90 % Frauen. Knapp ein Viertel der landwirtschaftlichen Unternehmer in der MSA sind Frauen. (vgl. Direction des Etudes des Répertoires et des Statistiques, 2010).

Agricole (AVA) 16 Rentenpunkte pro Jahr zu erwerben, die zur Pauschalrente hinzugefügt werden.

Wenn der Ehegatte nicht den Status eines *collaborateurs d'exploitation* hat, gilt er als einfacher Mitversicherter in AMEXA. Im Unterschied zum *collaborateur d'exploitation* hat er keinerlei eigenständige Rechte im Bereich der Alterssicherung und auch keine soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen. Die fehlende Absicherung gegenüber Arbeitsunfällen, wenn nicht explizit der Status des mitarbeitenden Ehegatten festgestellt ist, unterscheidet sich stark von der Verfahrensweise im deutschen Recht der Unfallversicherung.

3.3 Mitarbeitende Familienangehörige

Wie in der deutschen LSV, so gibt es auch in der MSA den Status des nicht-entlohnten mitarbeitenden Familienangehörigen (Mifa). In der MSA sind dies Mitglieder der Familie (Vorfahre, Nachkomme, Bruder, Schwester und deren Ehegatte) über 16 Jahre die auf dem Unternehmen leben und als Nichtentlohnte zur Wertschöpfung beitragen. Seit 2005 ist allerdings festgelegt, dass der Status als mitarbeitende, nicht entlohnte Familienarbeitskraft nur noch 5 Jahre beibehalten werden kann und dann ausläuft. Nach diesem Zeitraum müssen Personen, die weiterhin im Betrieb mitarbeiten, ihren sozialversicherungsrechtlichen Status ändern. Zur Auswahl für diesen Personenkreis stehen dabei die Möglichkeiten, sich entweder als entlohnter abhängig Beschäftigter im Betrieb anstellen zu lassen oder den Status eines Mitunternehmers oder eines Gesellschafters einzunehmen. In beiden Fällen entsteht eine Versicherungspflicht in der MSA, die die soziale Absicherung für das Alter verbessert. Dieses Ziel wurde 2005 von der französischen Regierung als Hauptmotiv für die zeitliche Begrenzung des sozialrechtlichen Status des mitarbeitenden Familienangehörigen angeführt.⁷ Im Jahr 2009 waren lediglich noch 6.561 Personen als mitarbeitende Familienangehörige in der MSA versichert.

3.4 Pluriaktivität und Versicherungskonkurrenz

Generell gilt, dass Pluriaktivität oder Landwirtschaft im Nebenerwerb in Frankreich eine sehr viel geringere Rolle spielt als in Deutschland. Lediglich 20 % der landwirtschaftlichen Unternehmer in Frankreich verbinden landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit (MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE ET DE LA PECHE, 2008, S. 28)⁸. Wei-

⁷ Vgl. Le statut d'aide familial.
http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1096461900212/S_Exploitant/S_Statut-d--39-aide-familial (zitiert am 15.10.2010).

⁸ Die OECD bemisst den Anteil pluriaktiver Landwirte in Frankreich auf 11 % (OECD 2010, S. 15).

terhin sind, wie oben bereits gezeigt, die Mindestbetriebsgrößen in Frankreich für die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Frankreich deutlich über der Mindestbetriebsgröße in der Alterssicherung der Landwirte in Deutschland.

Wie in Deutschland gibt es im Bereich der Alterssicherung eine obligatorische Mehrfachversicherung, wenn der Landwirt abhängig beschäftigt ist, sowohl im régime agricole wie im régime générale. Ist der Landwirt außerlandwirtschaftlich erwerbstätig und überwiegt das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen, so ist der Landwirt nur im Alterssicherungssystem mit Proportionalrente AVA und im obligatorischen Zusatzversicherungssystem RCO, nicht hingegen im Alterssicherungssystem mit Pauschalrente AVI versichert. Allerdings gibt es in der MSA keine Befreiungsmöglichkeit des Betriebsinhabers von der Versicherungspflicht wie in Deutschland, wenn ein außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird. Für mitarbeitende Familienangehörige und Ehegatten gilt, dass diese aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung ausscheiden, wenn sie außerlandwirtschaftlich selbständig tätig oder abhängig beschäftigt sind.

Die Versicherungskonkurrenz im Bereich der Krankenversicherung (z. B. abhängige Beschäftigung eines Landwirts, der einen Betrieb über der Mindestgröße führt) ist wie folgt geregelt: Bei Nebenerwerbslandwirten besteht Meldepflicht bei jeder der infrage kommenden branchenspezifischen oder allgemeinen Krankenversicherungen. Die Leistungen werden bei der Krankenkasse, bei der der größere Einkommensanteil (activité principale) erwirtschaftet wird, abgerechnet. Da Nebenerwerbslandwirt (Chef d'exploitation à titre secondaire) keine Leistungen aus AMEXA erhalten, sind für sie die Beitragssätze im Vergleich zu Haupterwerbslandwirten (Chef d'exploitation à titre exclusif ou principal) reduziert.

Im Unterschied zur deutschen LSV werden landwirtschaftliche Unternehmer, die weniger als die Hälfte und mehr als ein Fünftel der jeweiligen Mindestgröße SMI bewirtschaften oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, der zwischen 500 und 1.200 Arbeitsstunden erfordert und keine landwirtschaftliche Rente beziehen als Beitragszahler aus Solidarität (cotisants de solidarité) veranlagt. Im Jahr 2009 waren 90.486 Beitragszahler aus Solidarität veranlagt. Die Beitragszahler aus Solidarität haben 2010 einen Beitrag von 16 % auf ihr landwirtschaftliches Einkommen, die Beiträge für die zusätzlich zu bereichsbezogenen Sozialversicherungsbeiträgen erhobenen Sozialversicherungsabgaben Contribution sociale généralisée (CSG) und Contribution pour le remboursement de la dette sociale (CRDS) sowie einen Pauschalbetrag in Höhe von 55,99 Euro für die landwirtschaftliche Unfallversicherung ATEXA zu entrichten. Bis 2008 bezahlt diese Gruppe Beiträge zur MSA, ohne damit einen Anspruch auf Leistungen zu erwerben. Seit 2008 sind sie im Bereich von ATEXA unter bestimmten Voraussetzungen leistungsberechtigt.

4 Alterssicherung

Im Bereich der Alterssicherung weisen MSA und LSV neben Parallelen (z. B. einbezogener Personenkreis; Hofabgabeklausel) auch deutliche Unterschiede auf. Die Unterschiede betreffen etwa die Konzeption als Teil- oder als Vollsicherung bzw. als Grund- oder Statussicherung, den unterschiedlichen nationalen Policy-Mix zwischen Äquivalenz- und Solidarprinzip, der in Elementen wie den Vorgaben für Mindestrenten in Frankreich oder dem Beitragszuschussystem in Deutschland zum Ausdruck kommt, sowie eine Fülle weiterer Unterschiede (Wartezeiten, Rentenberechnung für Alter und Erwerbsminderung bzw. -unfähigkeit, Hinterbliebenensicherung).

4.1 Sicherungskonzeption

Im Unterschied zum deutschen System der Alterssicherung der Landwirte (AdL) mit seiner Teilsicherungskonzeption zielen die Pflichtversicherungssysteme für landwirtschaftliche Unternehmer in der MSA (Assurance Vieillesse Individuel – AVI; Assurance Vieillesse Agricole – AVA, sowie die obligatorische Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer (Retraite Complémentaire Obligatoire - RCO) auf eine Vollsicherung ab. Eine agrarstrukturpolitische Zielsetzung der landwirtschaftlichen Alterssicherung, wie sie bei der AdL insbesondere durch die Hofabgabeklausel zum Ausdruck kommt, ist zwar in Frankreich vorhanden, dort aber schwächer ausgeprägt, da in Frankreich die Abgabe des Unternehmens zwischen Ehepartnern uneingeschränkt möglich ist. Im Unterschied zur deutschen AdL als einzigem obligatorischen System sind die landwirtschaftlichen Unternehmer in Frankreich mithin in drei Pflichtversicherungssysteme einbezogen: AVA, AVI und RCO.

Tabelle 2: Unterschiede zwischen den deutschen und französischen Alterssicherungskonzeptionen für Landwirte

	Vollsicherung	Teilsicherung
Mindestsicherung (Solidarprinzip)	MSA: Pauschalrente AVI MSA: Mindestrente	LSV: AdL (Beitragszuschuss)
Statussicherung (Äquivalenzprinzip)	MSA: Proportionalrente AVA MSA: Zusatzrente RCO	Altenteil Private Vorsorge

Quelle: Eigene Darstellung.

Zwei der drei Pflichtalterssicherungen (AVA und RCO) bei den landwirtschaftlichen Unternehmern zielen dabei auf eine Statussicherung im Alter ab, da Beiträge einkommensbezogen erhoben werden und deren Höhe wiederum zumindest überwiegend die erworbenen

Rentenanwartschaften bestimmt. Das Grundsicherungssystem AVI ist demgegenüber nach dem Solidarprinzip angelegt. Dort werden Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze einkommensbezogen erhoben, die Leistung ist dagegen einheitlich bzw. allein nach der Zahl der Beitragsjahre differenziert. Das Solidarprinzip ist auch für die wichtige Rolle von Mindestrenten maßgeblich, was jedoch für die gesetzlichen Alterssicherungssysteme in Frankreich insgesamt kennzeichnend ist. Auch hier besteht also ein deutlicher Unterschied zum deutschen System, wobei das Beitragszuschussystem der AdL faktisch durchaus wie eine Mindestsicherung funktioniert⁹, deren Wirkung allerdings durch den Charakter der AdL als Teilsicherungssystem limitiert wird.

4.2 Leistungsvoraussetzungen

Wie in Deutschland, so ist auch in Frankreich die Hofabgabe, bzw. die Einstellung der Weiterbewirtschaftung Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente. Allerdings kann der Betrieb in Frankreich im Unterschied zur deutschen Regelung ohne Altersbeschränkung an den Ehegatten abgegeben werden. Da das landwirtschaftliche Erbrecht in Frankreich das Prinzip der Gleichheit aller Erben betont und sich insofern vom deutschen Recht zumindest in vielen Regionen Deutschlands unterscheidet, das den Hofnachfolger bevorzugt, erfolgt die Hofübergabe in beiden Ländern unter ganz verschiedenen Vorzeichen (vgl. DOLL, FASTERDING und KLARE, 2001; WINKLER, 2010).

- In der MSA ist vorgegeben,
 - dass der Altenteiler seinen Betrieb in der Regel an den Ehegatten¹⁰ (im Unterschied zur deutschen Praxis) oder an ein Kind abgibt;
 - dass er nicht mehr als zwischen 10 und 15 h pro Woche auf dem alten Betrieb arbeiten darf (dass gegen diese Regel verstoßen werde, zeigt sich laut MSA allerdings an der großen Anzahl von Arbeitsunfällen der ehemaligen Betriebsleiter);
 - dass ehemalige Betriebsleiter im vorzeitigen Ruhestand von dieser Möglichkeit, zeitweise auf dem ehemaligen Betrieb mitzuarbeiten, ausgeschlossen sind;
 - dass der ehemalige Betriebsleiter einen Rückbehalt von 1/5 des SMI weiter bewirtschaften darf.
 - Nachgewiesene Verstöße gegen diese Vorschriften kann die Rückforderung geleisteter Rentenzahlungen zur Folge haben;

⁹ Die Beitragszuschüsse im Bereich der landwirtschaftlichen Alterssicherung führen dazu, dass auch Zuschussberechtigte eine Beitragsleistung in Höhe des Einheitsbeitrags erbringen.

¹⁰ Dieser wird dadurch zum echten Unternehmer. Bei 26 % der Betriebsübernahmen durch Frauen im Jahr 2008, waren die Übernehmenden älter als 55 Jahre, so dass von einer Übergabe durch den in Ruhestand gehenden Ehemann ausgegangen wird (vgl. Direction des Etudes des Répertoires et des Statistiques, 2010, S. 10).

- Die übrigen Leistungsvoraussetzungen entsprechen denen des allgemeinen Systems. Ein auffälliger Unterschied zum deutschen System liegt darin, dass in Frankreich Altersrenten bereits mit Erreichen des 60sten Lebensjahres bezogen werden können¹¹ und dass die Wartezeit für den Bezug einer Altersrente lediglich ein Jahr beträgt.
- Allerdings gibt es Abschläge, wenn die Regelbeitragszeit nicht erreicht wird. Diese betrug im Jahr 1998 noch 37,5 Jahre und wurde seitdem in mehreren Schritten deutlich angehoben. Im Jahr 2008 betrug die Regelbeitragszeit 40, im Jahr 2012 wird sie 41 Jahre betragen.

4.3 Altersrenten

Für landwirtschaftliche Unternehmer, deren mitarbeitende Ehegatten und nicht-entlohnte Familienarbeitskräfte gibt es mehrere Rentenleistungen und Systeme. Zu unterscheiden sind dabei

- die Pauschalrente AVI,
- die Proportionalrente AVA
- sowie seit 2003 die obligatorische Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer RCO.

Im Unterschied zum deutschen Alterssicherungssystem für Landwirte gibt es in für den Betriebsleiter eine gesetzliche Dreifachversicherung (AVI, AVA und RCO) und für mitarbeitende Familienangehörige und mitarbeitende Ehegatten eine Zweifachversicherung (AVI und AVA). Nebenerwerbslandwirte sind lediglich in der AVA (retraite proportionnelle) und nicht in AVI pflichtversichert, wenn sie aufgrund anderer Versicherungspflichten in AMEXA nicht leistungsberechtigt sind. Hintergrund dieser Regelung dürfte sein, dass diese Bevölkerungsgruppe schon durch die Grundsicherungssysteme der Arbeitnehmer abgesichert sind.

¹¹ Versicherte mit einer langen Erwerbskarriere und behinderte Versicherte können eine vorgezogene Altersrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten unter den gleichen Bedingungen wie im allgemeinen System.

Tabelle 3: Versicherungspflicht in den landwirtschaftlichen Alterssicherungssystemen in Frankreich

		Pauschalrenten System	Proportionalrenten System	Zusatzrenten System
		AVI Assurance Vieillesse Individuelle	AVA Assurance Vieillesse Agricole	RCO Retraite Complementary
Betrieb im Haupterwerb	Landwirt	X	X	X
	Ehegatte ¹⁾	X	X	
	Mitarbeitende Familienangehörige ²⁾	X	X	
Betrieb im Nebenerwerb	Landwirt		X	X
	Ehegatte ¹⁾		X	
	Mitarbeitende Familienangehörige ²⁾		X	

1) Mitarbeitender Ehegatte, der nicht anderweitig pflichtversichert ist.

2) Personen über 16, die als Familienmitglieder auf dem Hof leben, nicht andersweitig versicherungspflichtig sind und zur Wertschöpfung beitragen. Status als mitarbeitende Familienangehöriger ist auf 5 Jahre begrenzt.

Quelle. Eigene Darstellung.

Pauschalrente (retraite forfaitaire – Assurance Vieillesse Individuel – AVI)

Die Pauschalrente AVI ist für Betriebsleiter im Haupterwerb, deren Ehegatten und nicht-entlohnte Mitarbeitende Familienangehörige über 16 Jahre. Wie oben bereits erwähnt, wird der AVI-Beitrag nur in Haupterwerbsbetrieben fällig.

Die Pauschalrente wird unter folgenden Voraussetzungen in voller Höhe gewährt:

- mit 60 Jahren, wenn die Versicherungsdauer in allen Regimen mindestens der Regelbeitragszeit (retraite à taux pleine) entspricht. Diese Regelbeitragszeit hängt vom Geburtsjahrgang ab (vor 1944: 150 Quartale oder 37,5 Jahre bis zu 164 Quartalen oder 41 Jahre bei einem Geburtsjahrgang 1952, bzw. 41 Jahre und 3 Monate bei den Geburtsjahrgängen 1953 und 1954). Durch die Rentenreform 2010 wird das gesetzliche Renteneintrittsalter ab 2018 auf 62 Jahre angehoben, wobei das Rentenalter bereits ab dem Geburtsjahrgang 1951 jedes Jahr um 4 Monate erhöht wird.
- oder im 65. Lebensjahr, wenn die Regelbeitragszeit nicht erreicht wird, wobei auch hier durch die Rentenreform 2010 das abschlagsfreie Alter schrittweise um 2 Jahre bis zum Erreichen des 67. Lebensjahres erhöht wird.
- oder wenn der Versicherte eine Berufsunfähigkeitsrente bezieht.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt¹², erfolgen Rentenabschläge, bei Übererfüllung werden Zuschläge berechnet. Die Wartezeit beträgt lediglich ein Jahr.¹³

Die Pauschalrente betrug 2008 3.122,08 Euro p. a. (im Monat 260,17 Euro), wenn die volle geforderte Beitragszeit erfüllt war. Die Pauschalrente entspricht der allocation aux vieux travailleurs salariés (AVTS).

Proportionalrente (retraite proportionnelle – Assurance Vieillesse Agricole - AVA)

Die Proportionalrente AVA war früher nur dem Betriebsleiter vorbehalten (laut KAUFMANN, 1998). Seit 1999 sind auch die mitarbeitenden Ehegatten und bereits seit 1994 auch die mitarbeitenden Familienangehörigen einbezogen. Die Proportionalrente wird der Pauschalrente hinzugefügt.¹⁴

Die Rentenpunkte bei landwirtschaftlichen Unternehmern hängen vom geleisteten Beitrag ab, wobei die Zuordnung nur teilweise proportional erfolgt (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Rentenpunkte bei der Proportionalrente Assurance Vieillesse Agricole (AVA) (2010)

Bemessungsgrundlage				Anzahl der Punkte	
landwirtschaftliches Einkommen				Wert eines Rentenpunktes 2010 (3,739 Euro)	
(im Sinne des revenu professionnel)					
		bis	5.316	Euro	23
von	5.316	bis	7.088	Euro	23 bis 30
von	7.088	bis	14.168	Euro	30
von	14.168	bis	34.620	Euro	30 bis 102
ab	34.620			Euro	102

Quelle: MSA, Cotisations et contributions sociales des non salariés agricoles, Année 2010.

¹² Unter den Männern wiesen im Jahr 2004 83 % der Rentner eine komplette Rentenkarriere auf, bei den Frauen sind es 71 % (COR, 2009d, S. 6).

¹³ Lediglich in der RCO liegen die geforderten Wartezeiten für die Zusplittung von Rentenanwartschaften aus der Vergangenheit deutlich höher. Hintergrund dafür dürfte sein, dass versucht wird, Personen, die nur kurzfristig als Betriebsleiter agiert haben, von der mit der RCO intendierten Rentenaufstockung auszuschließen.

¹⁴ Für ihre Berechnung gilt die folgende Formel $RP = RePu \times RW \times ApKoe$; wobei $RePu$ = Rentenpunkte je nach Höhe der geleisteten Beiträge, RW = der Wert eines Rentenpunktes im Zeitpunkt des Rentenzugangs, $ApKoe$ = Anpassungskoeffizient (hierfür gelten wieder die oben genannten, nach Geburtsjahren differenzierten geforderten Beitragsjahre für eine Standardrente).

Die Zuordnung der Rentenpunkte zum landwirtschaftlichen Einkommen bzw. den Beitragsleistungen ist nur teilweise proportional. Die 23 Rentenpunkte bei einem Einkommen bis 5.316 (oder 400 SMIC) bezieht sich auf den Pauschalbeitrag für Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Das Einkommen von 5.316 Euro entspricht 600 SMIC oder dem Mindestbeitrag für landwirtschaftliche Unternehmer. Bei einem Einkommen zwischen 7.088 und 14.168 Euro werden einheitlich 30 Rentenpunkte angerechnet. Die Obergrenze von 14.168 Euro, bis zu der es 30 Rentenpunkte gibt, ist als das doppelte des Minimum Contributif festgelegt und entspricht ungefähr dem Niveau des Mindestlohns SMIC (SÉNAT, 2007, S. 31). Die in Tabelle 4 dargestellte Zuordnung führt also zu einer sehr unterschiedlichen Relation von Beiträgen und Rentenpunkten. In den verschiedenen Gruppen müssen bei einem Beitragssatz von insgesamt 12,84 % für AVA für den Erwerb eines Rentenpunktes jeweils aufgewendet werden:

- beim Mindestbeitrag vom mitarbeitenden Familienangehörigen und Ehegatten 29,60 Euro,
- beim Mindestbeitrag des landwirtschaftlichen Unternehmers 30,27 Euro,
- bei einem landwirtschaftlichen Einkommen von 14.168 Euro mit 60,49 Euro nahezu das doppelte davon
- und bei einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze sind 43,38 Euro AVA-Beitrag pro Rentenpunkt erforderlich.

Bei den mitarbeitenden Ehegatten und Familienarbeitskräften sind 23 Rentenpunkte pro Jahr festgelegt. Wenn drei oder mehr Kinder aufgezogen wurden, gibt es einen 10 %igen Zuschlag. Neben den Beitragszeiten werden auch eine Reihe weiterer Zeiten angerechnet. Weiterhin können auch unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge für frühere Jahre nachentrichtet werden.

Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer (retraite complémentaire obligatoire - RCO).

Die obligatorische Zusatzversicherung RCO ist 2003 für Betriebsleiter eingerichtet worden. Ziel der RCO war es, die Minimalrente der Betriebsleiter mit voller Rentenzeit von 50 % auf 75 % des SMIC anzuheben.¹⁵ Renten aus der RCO wurden auch an Betriebsleiter ausgezahlt, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Ruhestand befanden.¹⁶ Die durchschnittliche Jahresrente aus der RCO beträgt 2008 962 Euro.

¹⁵ Im Jahr 2001 lag die Minimalrente eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers bei ungefähr 50 % des SMIC (ca. 6.685 Euro).

¹⁶ Ende 2006 bezogen 451.773 Rentner Leistungen der RCO, 430.935 davon als bénéficiaires de droits personnels gratuits (das sind Leistungen ohne Beitragszahlung, da die Zusatzversicherung erst 2003 eingeführt wurde) und 1.134 au titre de la réversion (=Hinterbliebenenrente) (CHIFFRES UTILES, 2008, 17).

Die hierfür erforderlichen Wartezeiten sind nach Rentenzugang gestaffelt.¹⁷ Im April 2002 haben von den 862.486 Rentenbeziehern, die mindestens ein Jahr Betriebsleiter waren, 435.000 von den ohne Beitragszahlung zugesplitteten Punkten der RCO profitiert. Ursächlich hierfür sind die geforderten Wartezeiten.

Diskutiert wurde auch die Forderung, mitarbeitende Ehegatten und Familienmitglieder ebenfalls in die RCO einzubeziehen. Diese politische Forderung wurde aus finanziellen Gründen sowie aufgrund einer stärkeren Gewichtung des Ziels, geringe Rente in der Landwirtschaft gezielt aufzuwerten, bislang nicht auf der politischen Agenda weiter verfolgt.

Leistungen für den Ehegatten des Betriebsinhabers

Unter dem bis 1999 geltenden Status der „conjoint participant aux travaux“ wurde angenommen, dass der Ehegatte des Betriebsleiters im Betrieb mitarbeitet. 1999 waren 100.926 Ehegatten unter diesem Status versichert.¹⁸ Sie erhielten unter der Voraussetzung einer vollständigen Versicherungskarriere eine pauschale Altersrente in Höhe von 260,17 Euro (2008).

Wie ein Betriebsleiter bezieht der mitarbeitende Ehegatte mit dem neuen Status des „collaborateur d'exploitation“ nun eine Rente aus zwei Bestandteilen:

- Aus der AVI eine Pauschalrente bei vollständiger Beitragszeit in Höhe der AVTS (9/2008 3.122 Euro).
- Aus der AVA eine Proportionalrente mit 23 Rentenwertpunkten pro Beitragsjahr gegen einen Beitrag in Höhe von 11,17 % auf den Pauschalbetrag von 400 SMIC

Durch den neuen Status des mitarbeitenden Ehegatten sowie verschiedener anderer Maßnahmen zur Aufwertung kleiner Renten, beträgt die monatliche Rente der mitarbeitenden Ehegatten bei voller Beitragszeit mindestens 500 Euro, also ungefähr eine Erhöhung um 70 % gegenüber der alten Situation.

¹⁷ Rentner, deren Rente vor 1997 in Kraft trat: 32,5 Jahre; Rentner zwischen 1997 und 2003: 37,5 Versicherungsjahre; die Mindestzeit erhöht sich dann schrittweise bis zu 41 Jahren im Zugangsjahr 2012.

¹⁸ 99 % der Ehegatten waren im Jahr 2004 Frauen. 33 % der landwirtschaftlichen Unternehmer sind Frauen, wobei dieser Status aber häufig durch den Ruhestand des Ehemanns ausgelöst wird. (vgl. LE BOURHIS UND PERRAUD, 2007). In Frankreich spielt also die Hofübergabe an den Ehegatten eine wichtige Rolle.

4.4 Mindestrente

Im Unterschied zu Deutschland spielen Mindestrenten in der französischen Alterssicherungspolitik eine wichtige Rolle. Dies gilt auch für die Alterssicherung der selbständigen Landwirte.

Seit 1994 wurde eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, um niedrige landwirtschaftliche Renten anzuheben. Laut Landwirtschaftsministerium (COR, 2009, S. 27) wurden die Renten zwischen 1994 und 2004 für die landwirtschaftlichen Unternehmer um 43 %, für Witwen um 80 % sowie für mitarbeitende Ehegatten und Familienangehörige um 93 % angehoben. Die Nettokosten (Bruttokosten abzüglich der Einsparungen beim Fonds de Solidarité Vieillesse - FSV) dieser Maßnahmen lagen 2004 bei 1.469,1 Mio. Euro.

Seit Januar 2009 ist die Mindestsicherung in der Alterssicherung auf einen Mindestbetrag von 633 Euro für Betriebsleiter und Witwen und 503 Euro für mitarbeitende Familienangehörige und Ehegatten festgelegt worden. Dieser Betrag orientiert sich in der Höhe an der allgemeinen Mindestrente (minimum vieillesse)¹⁹ (seit 9/2008 633,13 Euro für Alleinstehende und 1.135,78 Euro für Paare). Im Falle einer nicht ausreichenden Versicherungszeit erfolgt eine proportionale Kürzung der Mindestrente. Die geforderte Mindestzeit für eine Mindestrente beträgt 2009 22,5 Jahre und ab 2011 lediglich noch 17,5 Jahre. Im Jahr 2009 werden voraussichtlich 285.000 Rentner von dieser veränderten Zugangsvoraussetzung profitieren, von der Absenkung der Wartezeit ab 2011 auf 17,5 Jahre werden zusätzlich 60.000 Begünstigte erwartet.

Die besondere Bedeutung des Themas Mindestrente in der Landwirtschaft verdeutlicht ein Zitat von Präsident Nicholas Sarkozy aus dem Jahr 2007:

« Les retraites moyennes agricoles sont de moins de 400 euros par mois. (...) Qui peut dire que c'est une situation digne et équitable, alors que le métier est par ailleurs si rude ? (...) Je vais changer cette situation parce qu'elle est indigne. La revalorisation des petites pensions et le maintien du pouvoir d'achat des retraités agricoles seront au cœur de la deuxième étape de la réforme des retraites en 2008. [*„Die durchschnittlichen Renten in der Landwirtschaft sind geringer als 400 Euro im Monat. Wer könnte behaupten, derartige Verhältnisse seien angemessen und gerecht, zumal der Beruf des Landwirts ein so harter Beruf ist? Ich werde diese Situation ändern, weil sie unwürdig ist. Die Erhöhung der geringen Renten und der Erhalt der Kauf-*

¹⁹ Die Mindestrente „minimum vieillesse“ ist relevant für Bezieher von Altersrenten, die Mindestwerte unterschreiten. Sie besteht aus zwei Stufen, einer beitragsbezogenen, für die die allocation aux travailleurs salariés (AVTS) bezahlt wird, und einer nicht beitragsbezogenen, aber dafür einkommensabhängig gewährten Zusatzleistung (allocation supplémentaire), die aus dem fonds des solidarité vieillesse (FVS) finanziert wird. Der FVS wird in erster Linie aus Mitteln der Sozialversicherungssteuer CSG finanziert (LEWERENZ, 1999, S. 101).

kraft der landwirtschaftlichen Rentner werden ein Schwerpunkt der nächsten Etappe der Rentenreform im Jahr 2008 sein.“ Übersetzung P.M.J.²⁰

Im Zuge der Rentenreform 2010 wurden zwei Regelungen der Mindestrente mit dem Ziel verändert, den Zugang für die Mindestrente „Allocation de Solidarité Aux Personnes Agées“ (ASPA) auch für Landwirte und deren Ehegatten zu verbessern:

Zum einen wurde Landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen der Zugang zu einer höheren landwirtschaftlichen Mindestrente erleichtert, indem die Bedingungen für den Zugang zu dieser Regelung gelockert werden. Dabei wird die notwendige Versicherungszeit für die Mindestrentenberechtigung von 22,5 Jahren auf 17,5 Jahre abgesenkt.

Zum anderen wurden die Anrechnungsbestimmungen im Erbfall für die Mindestaltersversorgung geändert, mit dem Ziel, vermehrt Landwirte mit niedrigen Beitragszahlungen zur Beantragung einer Mindestrente von derzeit 709 Euro (Rente für eine Einzelperson) zu bewegen. Die Statistik der CCMSA sagt aus, dass bislang lediglich 2 % der ehemals selbständig in der Landwirtschaft tätigen Rentner Zuschläge aus dem Fonds de Solidarité Vieillesse (FSV) bzw. der Nachfolgeregelung der ASPA beziehen. Die Neuregelung sieht vor, dass landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bauernhäuser und Landgüter zukünftig bei der Prüfung von Rückforderungen an die Erben des Rentenbeziehers²¹ aufgrund der Besonderheit dieser Güter nicht mehr berücksichtigt werden. Auf diese Weise sollen Landwirte, die aufgrund dieser Bestimmungen von einer Beantragung der Mindestrente abgesehen hatten, angeregt werden, die Mindestaltersversorgung zu beanspruchen.²²

Insgesamt haben die Aufwertung der kleinen Renten und die Einführung der RCO mit ihrer teilweisen beitragslosen Zuspaltung von Rentenanwartschaften dazu beigetragen, dass sich die durchschnittlichen Altersrenten der landwirtschaftlichen Unternehmer und der Ehegatten seit 1994 ganz erheblich erhöht haben. Wie die Abbildung belegt, ist die Entwicklung bei den landwirtschaftlichen Altersrenten in Deutschland gegenläufig. Die Altersrenten in der AdL haben sich seit 1999 bei den Ehegatten leicht erhöht und bei den Landwirten leicht reduziert. Die landwirtschaftlichen Altersrenten in Frankreich liegen im Durchschnitt mit 573 Euro Altersrente für landwirtschaftliche Unternehmer und 325,92 Euro Altersrente für Ehegatten im Jahr 2009 nunmehr deutlich über denen der

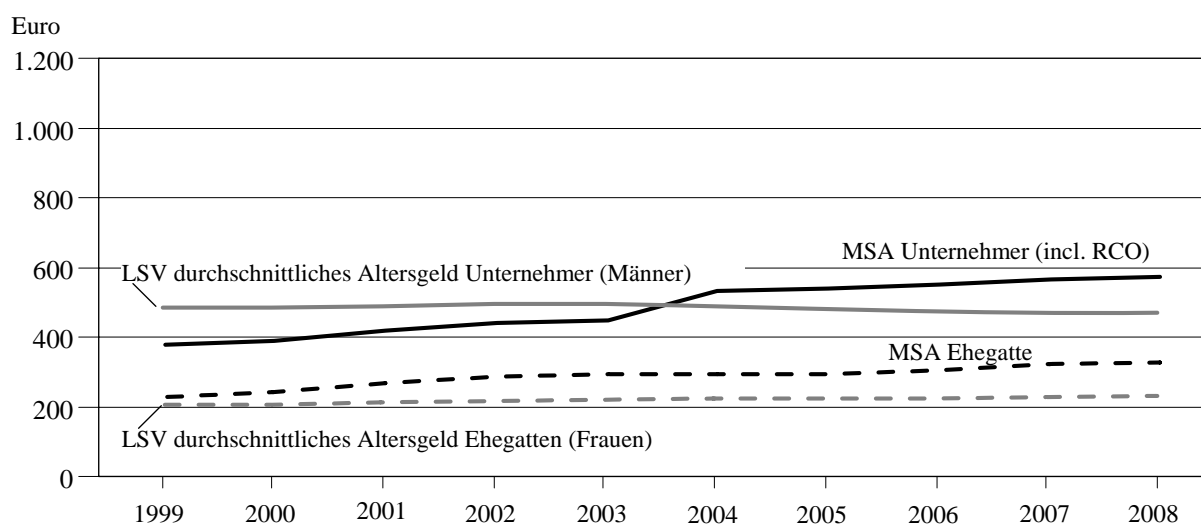
²⁰ Discours du Président de la République au salon SPACE in Rennes -- 11 septembre 2007. <http://www.elysee.fr/president/les-actualites/discours/2007/discours-du-president-de-la-republique-au-salon.8285.html>.

²¹ Zuvor waren diese Güter mit 30 % ihres Wertes veranschlagt worden. Übersteigt dieser Wert den Betrag von 39.000 Euro, kann die vom FSV gezahlte Anteil an der Rente vom Hofnachfolger zurück gefordert werden.

²² Französische Botschaft in Deutschland: Kurzübersicht französische Rentenreform 2010. http://www.botschaft-frankreich.de/IMG/pdf_retraites_reforme_resume.pdf, zitiert am 10.11.2010.

deutschen Landwirte (468,76 Euro) und Ehegatten (230,50 Euro). Die Vergleichswerte aus dem Jahr 1999 (Landwirte MSA 375,08 Euro, Landwirt LSV 486,46 Euro, Ehegatte MSA 225,08 Euro, Ehegatte LSV 204,53 Euro), zeigen, dass die Renten der deutschen Landwirte trotz des Teilsicherungscharakters der AdL zum damaligen Zeitpunkt noch höher waren bzw. bei den Ehegatten in vergleichbarer Höhe lagen, und belegen die divergierende Entwicklung in diesem Bereich.

Abbildung 1: Entwicklung der durchschnittlichen Altersrenten 1999-2008 in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Mutualité Sociale Agricole



Quelle: Jahresbericht Alterssicherung der Landwirte, verschiedene Jahrgänge. Nach Auskunft der CCMSA per Mail vom 06.11.2009.

4.5 Beiträge und Leistungen im Bereich der Alterssicherung

Die Beitragssätze für das régime agricole werden wie für die anderen Systeme der sozialen Sicherung durch den Gesetzgeber, im jährlich verabschiedeten Gesetz über die Finanzierung der Sozialversicherung (Loi de Financement de la Sécurité Sociale – LFSS) festgelegt.

Beitragsbemessungsgrundlage

Für die Beiträge in der Krankenversicherung und der Alterssicherung gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die Beitragsbemessungsgrundlage:

Seit 1990 wird das versteuerbare Erwerbseinkommen aus der Landwirtschaft (Revenu Professionnel - RP) in den Zweigen Alterssicherung und Krankenversicherung / Invalidität zur Beitragsbemessung herangezogen und die vorige Regelung (Berechnung der Beiträge mittels des Katasterreinertrags, vgl. EGGERS, 1980; HENNER, 1990) ersetzt. Bemessungs-

grundlage der Beiträge sind nun das auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder Unternehmen erwirtschaftete Einkommen oder ein geschätztes Pauschaleinkommen. Im Jahr 2009 beträgt der Anteil der Betriebe, deren Einkommen nicht auf der Grundlage von Buchführungsergebnissen ermittelt wird, sondern die pauschal veranlagt werden, nur noch 12 %.²³

Unterschiede zur deutschen Praxis, die sich z. T. aus der unterschiedlichen gewählten Bemessungsgrundlage ergeben:

- Es werden auch Einkommen veranlagt, die nicht direkt der landwirtschaftlichen Produktion zuzuordnen sind, wie z. B. Landtourismus oder Direktvermarktung, sowie auch andere gewinnbringende selbstständige Tätigkeiten (vermutlich auch Biogasanlagen) und die in Deutschland nicht zu den Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, sondern zu den Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit gerechnet werden.
- Es werden Mindestbeiträge erhoben, die aus einem Vielfachen des Mindestlohns (Salaire Minimum de Croissance - SMIC) gebildet werden.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage eines dreijährigen Durchschnitts der Ergebnisse, für die Beiträge 2009 wird also der Durchschnitt der Jahre 2007, 2006 und 2005 herangezogen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, für eine Veranlagung auf der Basis des vergangenen Jahres zu optieren.

Beitrag zur Proportionalrente – (AVA-retraite proportionnelle)

Der AVA-Beitrag ist fällig für jeden Betriebsleiter (chef d'exploitation ou d'entreprise - CE) und die anderen nicht lohnabhängig Beschäftigten seines Unternehmens (conjoints familiaux majeurs, collaborateurs d'exploitation). Beitragsbemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen, wobei hier zahlreiche komplizierte Bestimmungen angewendet werden, auf die unten ausführlicher Bezug genommen wird. Die Proportionalrente wird aufgrund der gesammelten Wertepunkte (abhängig von der Beitragshöhe) festgesetzt wie in den obligatorischen Zusatzalterssicherungssystemen des allgemeinen Systems. Für den Betriebsleiter wird ein technischer Beitrag (für Leistungen) und ein ergänzender Beitrag (für Verwaltung und die Ausgaben für d'action sanitaire et sociale) bis zur Beitragsbemessungsgrenze (7/2009 = 34.620 Euro) fällig. Für alleinstehende Betriebsleiter wird ein zusätzlicher Beitrag ohne Beitragsbemessungsgrenze erhoben, der wiederum in einen technischen Beitrag und einen Zusatzbeitrag aufgeteilt, aber keine zusätzlichen Rentenanwartschaften erzeugt. Für die Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen ist ein Festbeitrag zu entrichten, der vom landwirtschaftlichen Unternehmer geschuldet wird.

²³ Im Jahr 2008 wurden knapp 90 % der Versicherten nach ihrem tatsächlichen beruflichen Einkommen, davon 68,5 % im Dreijahresdurchschnitt (Option triennale réel) und 19 % der Versicherten auf der Grundlage des tatsächlichen beruflichen Einkommens des Vorjahres (Option annuelle réel), veranlagt. Lediglich 12 % der Versicherten werden noch nach Pauschalsätzen (option triennale ou annuelle forfaitaire) veranlagt (CHIFFRES UTILES, 2009, S. 16).

Beiträge für die Pauschalrente (AVI - retraite forfaitaire)

Ein Beitrag (2009 in Höhe von 3,2 %) bis zur Beitragsbemessungsgrenze wird für jedes nicht-entlohnte Mitglied des Unternehmens (landwirtschaftlicher Unternehmer, mitarbeitender Ehegatte, mitarbeitender Familienangehöriger) fällig. Dies gilt allerdings für die landwirtschaftlichen Unternehmer mit Einkommen nur aus der Landwirtschaft (à titre exclusif) oder mit landwirtschaftlichem Einkommen als Haupteinnahmequelle (à titre principal), nicht für Nebenerwerbslandwirte (à titre secondaire), die nicht in die AVI einbezogen sind. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt 600 SMIC (2009 = 5.226 Euro). Wie bereits oben ausgeführt, steht diesen unterschiedlichen Beiträgen eine Pauschalrente gegenüber, die lediglich bei unterschiedlichen Beitragszeiten differenziert wird. Dadurch variiert die Rendite der jeweiligen Beitragszahlung erheblich: Die Spanne der monatlichen Beitragszahlungen für AVI für einen landwirtschaftlichen Unternehmer lag 2009 zwischen 13,94 und 91,94 Euro, die Pauschalrente für einen Berechtigten mit voller Beitragsdauer lag einheitlich bei 260,17 Euro.

Beiträge für die obligatorische Zusatzrente (RCO – retraite complémentaire obligatoire)

Der Beitrag für die RCO wird nur von den CE (titre exclusif ou principal) erhoben. Der Mindestbeitrag liegt bei 1.820 SMIC (2009 = 15.852 Euro). Der Beitragssatz beträgt 2,97 % auf das steuerliche Betriebseinkommen, der Mindestbeitrag liegt bei 1.820 SMIC. Die Beitragsbemessungsgrenze der Sécurité Sociale greift hier nicht. Im Jahr 2008 betrug der Mindestbeitrag 456 Euro im Jahr; es ist festgelegt, dass der Mindestbeitrag jeweils 100 Rentenpunkte auf dem Rentenkonto des Versicherten einbringt. Der Gegenwert von 100 Rentenpunkten der RCO betrug 2008 31,19 Euro.²⁴

Beitrags- und Leistungshöhe in der französischen Alterssicherung der Landwirte

In der folgenden Tabelle 5 sind die Beiträge und Leistungen in den verschiedenen Alterssicherungssystemen der französischen Landwirte am Beispiel verschiedener Einkommenshöhen dargestellt. An diesen Beispielen wird anschaulich, wie die oben beschriebenen Regelungen zu Mindestbeiträgen, Beitragsbemessungsgrenzen, Pauschalrenten und Proportionalrenten zusammen wirken. Dabei zeigt sich eine spezifische Mischung aus Solidarprinzip, bei AVI, bei den Punktezuordnungen von AVI dem nicht plafonierten Zusatzbeitrag dort, und dem Äquivalenzprinzip, das bei der obligatorischen Zusatzrente RCO im Vordergrund steht.

²⁴ In die RCO sind 2007 518.017 Unternehmer einbezogen; davon zahlen 385.426 nur den Mindestbeitrag (cotisants à l'assiette minimum, Grundlage 1.820 SMIC), 29.785 weisen ein revenu professionnel über der Beitragsbemessungsgrenze der sécurité sociale auf und 93.128 Beitragszahler liegen zwischen der Mindestbemessungsgrundlage (2007 = 15.051 Euro) und Beitragsbemessungsgrenze.

Tabelle 5: Beitrags- und Leistungshöhe in den landwirtschaftlichen Alterssicherungssystemen Assurance Vieillesse Agricole, Assurance Individuelle Agricole und Retraite Complémentaire Obligatoire (2009)

MSA	Monatsbeitrag				Beitrag insgesamt	Monatsrente bei 40 Jahren Beitragszahlung					
	AVI Pauschalrente plafondiert	AVA Proportionalrente plafondiert	AVA Proportionalrente nicht plafondiert	RCO Zusatzrente nicht plafondiert		AVI Pauschalrente	AVA Proportionalrente Rentenpunkte pro Jahr	AVA Proportionalrente Höhe Monatsrente	RCO Zusatzrente Rentenpunkte pro Jahr	RCO Zusatzrente Höhe Monatsrente	Rente insgesamt
6.968	18,58	64,86	9,52	39,23	132,20	260,17	30	345,19	100	103,97	709,33
10.000	26,67	93,08	13,67	39,23	172,65	260,17	30	345,19	100	103,97	709,33
12.500	33,33	116,35	17,08	39,23	206,00	260,17	30	345,19	100	103,97	709,33
15.852	42,27	147,56	21,66	39,23	250,73	260,17	36	414,23	100	103,97	778,37
20.000	53,33	186,17	27,33	49,50	316,33	260,17	51	586,83	126	131,17	978,17
25.000	66,67	232,71	34,17	61,88	395,42	260,17	69	793,95	158	163,96	1.218,08
30.000	80,00	279,25	41,00	74,25	474,50	260,17	87	1.001,07	189	196,76	1.457,99
34.620	92,32	322,25	47,31	84,91	542,64	260,17	102	1.173,66	216	225,01	1.658,84
50.000	92,32	322,25	68,33	123,75	602,92	260,17	102	1.173,66	315	327,93	1.761,76
100.000	92,32	322,25	136,67	247,50	795,00	260,17	102	1.173,66	631	655,86	2.089,69

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten und Angaben der CCMSA.

Die durchschnittliche Altersrente der landwirtschaftlichen Unternehmer liegt unter den oben für einen Unternehmer mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 6.968 Euro ermittelten Wert bei einer 40-jährigen Beitragszahlung. Dies liegt nach Auskunft französischer Sachverständiger darin begründet, dass die verbeitragten landwirtschaftlichen Einkommen sehr gering sind und ungefähr in einem Drittel der Fälle noch beim Mindestbeitrag liegen, sowie daran, dass in einigen Fällen nicht die geforderte volle Rentenzeit erreicht wurde und damit Rentenabschläge hingenommen werden mussten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge die sehr große Anzahl von Altrenten eingeht.

5 Krankenversicherung

Die Krankenversicherung deckt die finanziellen Risiken von Krankheit und Mutterschaft, aber im Unterschied zum deutschen System auch die Risiken Invalidität und Tod ab. Wie die deutsche landwirtschaftliche Krankenversicherung lehnt sich AMEXA sehr eng an die für die übrigen französischen Krankenversicherungseinrichtungen geltenden Regelungen an. Die Unterschiede zwischen AMEXA und LKV sind also nicht auf jeweilige sektorale Sonderregelungen zurückzuführen, sondern sind Folge der Unterschiede zwischen den gesetzlichen Krankenversicherungssystemen in Deutschland und Frankreich.

Im Bereich der Krankenversicherung ist die Mutualité sociale agricole mit 5 Millionen Mitgliedern nach der Krankenversicherung für abhängig Beschäftigte (Caisse Nationale de l'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés - CNAMTS) die zweitgrößte Organisation, noch vor der „Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Professions Indépendantes“, in der die verschiedenen Versicherungsträger der freien Berufe zusammengefasst sind und die 3,5 Millionen Personen Schutz bietet. Daneben existieren eine Vielzahl von berufsständischen Kassen (Eisenbahner, öffentliche Versorgungsbetriebe, Seeleute usw.), die etwa 2,5 Millionen Personen Schutz bieten. Allerdings hat die MSA wie bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kein Monopol. Landwirte können sich auch bei den vom Staat hierfür zugelassenen anderen Versicherungsgesellschaften versichern. Im Jahr 2008 waren 92 % der Landwirte bei der MSA und 8 % der Landwirte bei anderen Gesellschaften versichert.

Im Unterschied zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist für die französische Krankenversicherung das System der Kostenerstattung und der Eigenbeteiligung charakteristisch. Der Patient bezahlt dem behandelnden Arzt die erbrachte Leistung und lässt sich dann von seiner Kasse die Kosten gemäß der staatlich festgesetzten Beiträge erstatten. Diese übernimmt allerdings nur einen Teil der Kosten.²⁵ Der nicht erstattete Teil, das sogenannte „ticket modérateur“, dessen Höhe vom Staat festgelegt wird, geht zu Lasten des Versicherten oder seiner Zusatzversicherung.

Eine solche Zusatzversicherung ist nicht obligatorisch, sie wird aber von sehr vielen Versicherten in Frankreich abgeschlossen. Sie wird auch von der MSA für die landwirtschaftlichen Unternehmer angeboten. Insgesamt sind knapp 90 % der Landwirte, und damit etwas mehr als im Durchschnitt der allgemeinen Krankenversicherung, in einer freiwilligen Zusatzversicherung versichert.

²⁵ Die Honorarerstattungssätze der Krankenversicherung sind: Ärzte und Zahnärzte 70 %, andere medizinische Leistungen und Untersuchungen 60 %, Krankenhausaufenthalt (Aufenthalt und Arzthonorar) 80 %, Medikamente zwischen 15 und 65 %.

Seit 2000 gibt es in Frankreich die „Couverture de maladie universelle“ (CMU), die denjenigen einen vollen Versicherungsschutz gibt, die keinen anderen Versicherungsschutz haben, bzw. die CMU complémentaire für diejenigen, die sich keine Zusatzversicherung leisten können. Bei den Landwirten spielt die CMU eine sehr geringe Rolle, die Zusatzversicherung der CMU wurde 2008 von knapp 5 % der Landwirte in Anspruch genommen. Bei den Beiträgen zur Zusatzkrankenversicherung ist zu beachten, dass deren Beiträge im Unterschied zu den AMEXA-Beiträgen nicht nach dem Solidarprinzip, sondern nach dem jeweiligen individuellen Risiko erhoben werden. Um die Krankenversicherungskosten etwa mit der deutschen LKV zu vergleichen, muss dieser Beitrag mit einbezogen werden, ohne dabei außer Acht zu lassen, dass Selbstbeteiligungen der Versicherten auch in der deutschen GKV erheblich an Gewicht gewonnen haben.

Der Beitrag eines Vollerwerbslandwirt (Chef d'exploitation à titre exclusif) beträgt mindestens 800 SMIC²⁶ (2009 = 6.968 Euro). Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze, für Haupterwerbslandwirte (Chef d'exploitation à titre principal) wird der Mindestbeitrag auf 720 SMIC reduziert. Der Beitragssatz (technischer Beitrag und Zusatzbeitrag) liegt 2008 bei 10,71 %. Nebenerwerbslandwirte (Chef d'exploitation à titre secondaire) haben einen Beitragssatz von 7,32 % zusätzlich einer Pauschale von 41,40 Euro (2009) auf ihr Einkommen zu entrichten. Für mitarbeitende Familienangehörige ist ein Beitrag von 1/3 oder 2/3 des Beitrags des landwirtschaftlichen Unternehmers zu entrichten. Die Ehegatten sind wie in Deutschland beitragsfrei mitversichert. Zur Finanzierung der Krankenversicherung spielt der zusätzliche Sozialversicherungsbeitrag CSG eine zentrale Rolle. Dieser Beitrag wird seit 1990 ohne Beitragsbemessungsgrenze auf alle Einkommensarten erhoben und im Wesentlichen zur Finanzierung der Krankenversicherung verwendet. Der Beitragssatz beträgt 2010 7,5 %. Im Arbeitnehmersystem CNAMTS hat er den Krankenversicherungsbeitrag der Arbeitnehmer nahezu vollständig ersetzt.

²⁶ Der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde liegt bei 8,71 Euro (800 SMIC entspricht daher $800 \times 8,71 = 6968$ Euro)

6 Unfallversicherung

Eine landwirtschaftliche Unfallversicherung (Accidents du travail et maladies professionnelles des exploitants agricoles – ATEXA) als gesetzliche Pflichtversicherung besteht in Frankreich erst seit 2002. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand, mit Ausnahme der Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle (siehe unten), eine Versicherung bei privaten Anbietern auf Grundlage einer entsprechenden staatlichen Vorgabe, die aber nur sehr unzureichend umgesetzt wurde. Die daraus resultierende sehr lückenhafte Absicherung gegen die Risiken Arbeitsunfall und Berufskrankheit bei den Landwirten war daher der Anlass für die 2002 eingeführte neue Lösung.²⁷ Wie im Bereich der Krankenversicherung, so ist die MSA auch bei ATEXA nur einer der Versicherer unter mehreren Anbietern. Die Landwirte in Frankreich können zwischen einer Reihe von beim Landwirtschaftsministerium akkreditierten Versicherungseinrichtungen wählen. 2008 waren ca. 43 % der Betriebe nicht bei der MSA, sondern bei den zugelassenen privaten Anbietern versichert, 2005 lag dieser Anteil noch bei knapp 70 %, was zeigt, dass der Marktanteil der MSA seitdem rasch gestiegen ist (SÉNAT, 2007, S. 28). Gleichwohl sind einige zentrale Aufgaben wie Prävention, medizinische Kontrolle und die Aufteilung der Betriebe nach Risikoklassen allein der MSA zugewiesen.

Die mit ATEXA 2002 eingeführte Lösung weist neben einer Reihe von Parallelen auch einige Unterschiede zur deutschen LUV auf. Dagegen bestehen in den Départements Alsace-Moselle mit den Caisses d' Assurance Accidents Agricole (CAAA) Sondereinrichtungen, die auf der Grundlage der deutschen Reichsversicherungsordnung im Jahr 1911 entstanden sind und daher in vielen Bereichen auf den Bestimmungen des deutschen Unfallversicherungsrechts basieren.²⁸ Dies gilt u. a. für den versicherten Personenkreis, die Leistung der Betriebshilfe, die Berechnung der Unfallenrentenhöhe und auch die Beitragsgestaltung in Orientierung an der Betriebsgröße. Im übrigen Frankreich bei ATEXA, also außerhalb der Départements Alsace-Moselle, weichen die französischen Regelungen von denen des siebten Sozialgesetzbuchs bzw. der deutschen LUV ab.

Stärker noch als in Deutschland trägt die landwirtschaftliche Unfallversicherung in Frankreich den Charakter einer genossenschaftlichen Eigenhilfe, da im Unterschied zu Deutschland die Versicherung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gegen die Risiken Arbeitsunfall und Berufskrankheiten nicht bei ATEXA, sondern bei der allgemeinen Unfallversicherungskasse für Arbeitnehmer vorgenommen wird. Der landwirtschaftliche Unternehmer hat für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer Beiträge im Moment von 4,15 % des jährlichen Bruttolohns abzuführen. Der Versicherungsbeitrag für einen Arbeitslohn in Höhe

²⁷ Nach persönlicher Auskunft des langjährigen Leiters der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Elsass, CAAA, Alphonse Baehl.

²⁸ Nach Auskunft des Geschäftsführers der CAA du Bas-Rhin, Pascal Jan, per Mail vom 26.11.2010.

des jährlichen Mindestlohns SMIC beträgt bei 35 Wochenarbeitsstunden im Jahr 2010 661 Euro. Weiterhin sind bei ATEXA im Unterschied zur deutschen Regelung die Versicherten genau benannt und es müssen personenbezogene Beiträge entrichtet werden. So ist beispielsweise der Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn dieser nicht den Status eines collaborateur d'exploitation hat, nicht in den Versicherungsschutz von ATEXA einbezogen. Der versicherte Personenkreis ist in Deutschland daher weiter gezogen als in Frankreich.

Weitreichend parallel ist dagegen das Leistungsspektrum von ATEXA und LUV. Wie die deutsche LUV sind auch bei ATEXA Leistungen im Fall von Arbeitsunfällen, Berufskrankheit und Wegeunfälle vorgesehen, mit dem Ziel Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wieder herzustellen bzw. diese zu entschädigen. Der Leistungskatalog von ATEXA ähnelt insofern stark den Leistungen des deutschen SGB VII. Allerdings ist die Betriebshilfe als Leistungsform nicht vorgesehen. Vielmehr wird nach einer Karenzzeit von einer Woche ein Krankengeld bezahlt²⁹.

Bei den Unfallrenten gibt es neben einer ganzen Reihe von Parallelitäten auch Unterschiede. Wie in Deutschland, so wird auch bei ATEXA der Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten pauschal als Durchschnittssatz gesetzlich festgelegt, auf der Grundlage der unfallbedingten Erwerbsminderung bemessen und für Schwerverletzte überproportional erhöht. In Frankreich wird dabei die dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit (Incapacité permanente partielle - IPP) bis 50 % durch zwei geteilt, der Wert, der 50 % übersteigt, wird dagegen verdoppelt. Die Grenze für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente liegt in Bezug auf den landwirtschaftlichen Unternehmer in beiden Systemen bei 30 %; bei mitarbeitenden Familienangehörigen und Ehegatten muss dagegen eine vollständige (100 %) Erwerbsminderung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente gegeben sein. Bei den Betriebsleitern wurde die Schwelle für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente erst im Jahr 2005 von 50 % auf 30 % gesenkt. Die Höhe der Unfallrente ist in Tabelle 6 für MSA und LSV aufgelistet.

²⁹ Das Tagegeld wird bei völliger Arbeitsunfähigkeit (l'incapacité temporaire totale) an den landwirtschaftlichen Unternehmer gezahlt und auf der Grundlage eines gesetzlich fixierten Durchschnittsgevinns kalkuliert. Im Jahr 2009 beträgt der Zahlbetrag 19,90 Euro ab dem 8. Tag und 26,53 Euro ab dem 29.

Tabelle 6: Höhe der Unfallrenten für landwirtschaftliche Unternehmer und Ehegatten in Deutschland und Frankreich (2009)

MdE/IPP	Monatliche Unfallrente in Euro	
	Frankreich ¹⁾	Deutschland ²⁾
30 %	149,23	184,87
50 %	248,71	385,14
75 %	621,77	693,25
100 %	994,83	924,33

1) Landwirt ab 30 % IPP (seit 2005)
Versicherte Ehegatten ab 100 % IPP.

2) Landwirte und Ehegatten ab 30 % MdE.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Berechnungsweise der Unfallrente in den Départements Alsace und Moselle folgt dem deutschen Verfahren. Allerdings ist der angesetzte Jahresarbeitsverdienst bei den CAA Haut-Rhin, Bas-Rhin und de la Moselle mit 14.482 Euro etwas höher als in der deutschen LUV (JAV 11.092 Euro).

In der finanziellen Bedeutung bleibt ATEXA erheblich hinter den Ausgabenvolumina der beiden anderen Versicherungszweige zurück. 2008 wurden für die Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Frankreich für die Landwirte und deren Familienangehörige lediglich 0,6 % oder ca. 96 Mio. Euro der Leistungen der MSA aufgewendet (MSA, 2009), was daran liegt, dass ATEXA erst 2002 eingeführt wurde und daher bislang nur wenige Unfallrenten aus der Vergangenheit zu finanzieren sind.

Wie oben bereits ausgeführt, sind die versicherten Personen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Frankreich festgelegt und es müssen für Ehegatten und mitarbeitende Familienarbeitskräfte Beiträge entrichtet werden. Die Beiträge werden von staatlicher Seite festgelegt, sodass trotz der Möglichkeit, zwischen verschiedenen Versicherungsanbietern zu wählen, in dieser Hinsicht kein Wettbewerb zwischen diesen Anbietern stattfinden kann. Der Beitrag ist in ATEXA sehr viel weniger differenziert als in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Er wird nicht nach Betriebsgröße, Arbeitsbedarf oder Flächenbonität differenziert, sondern lediglich nach Status (landwirtschaftlicher Unternehmer in Haupt- oder Nebenerwerb, mitarbeitender Ehegatte oder Familienangehöriger) sowie nach Betriebsformen, die in den Gruppen A-E zusammengefaßt

sind.³⁰ Dabei sind Beitragsunterschiede zwischen den Gruppen gering. Die jährlichen Beiträge bewegen sich für Unternehmer im Jahr 2009 zwischen 316 und 344 Euro, Nebenerwerbslandwirte (chef d'exploitation à titre secondaire) bezahlen davon die Hälfte. Die Beiträge für mitarbeitende Ehegatten und Familienangehörige liegen zwischen 120 und 132 Euro jährlich. Durch diese Quasieinheitsbeiträge sind die Beiträge, die die Inhaber insbesondere von mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Betrieben in Frankreich für die landwirtschaftliche Unfallversicherung zu entrichten haben, deutlich geringer als die ihrer deutschen Berufskolleginnen und –kollegen mit Betrieben in vergleichbarer Größe.

Tabelle 7: Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Frankreich

	Weinbau Euro	Forstunter- nehmen Euro	Sonder- kulturen Euro	Ackerbau, Veredelung Euro	Funktionsträger der MSA Euro
Leiter Haupterwerbsbetrieb	316,79	344,34	320,23	327,83	344,34
Leiter Nebenerwerbsbetrieb	158,40	172,17	160,12	163,91	172,17
Mitarbeitende Ehegatten und Familienangehörige	121,90	132,50	123,22	126,15	132,50

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Angaben der MSA (2010a).

Ein evtl. Beitrags-/Leistungsvergleich mit der deutschen LUV ist durch die späte Einführung von ATEXA im Jahr 2002 verzerrt, da in der deutschen LUV die Unfallrenten der Vergangenheit oder andere, aus dem Unfallgeschehen der Vergangenheit herrührende Kosten zu finanzieren sind. Weiterhin sind bei der LUV Ausgaben für versicherte Arbeitnehmer enthalten, die insbesondere bei den Unfallrenten einen erheblichen Anteil des Ausgabevolumens beanspruchen. Wie bereits oben erwähnt, hat der landwirtschaftliche Unternehmer für in seinem Betrieb angestellte Arbeitnehmer Beiträge in Höhe von 4,15 % des Arbeitsentgelts an die allgemeine Unfallversicherungskasse zu entrichten.

³⁰ Gruppe A enthält Weinbaubetriebe, in Gruppe B sind Forstwirte und landwirtschaftliche Lohnunternehmen, ländliche Handwerker und Unternehmer des Gartenlandschaftsbaus erfasst, Gruppe C umfasst Betriebe mit Sonderkulturen, Baumschulen und Gärtnereien, Gruppe D umfasst u. a. Ackerbauunternehmen, Futterbau- und Veredelungsbetriebe und in Gruppe E sind Mandatsträger der MSA oder anderer Genossenschaften erfasst.

Tabelle 8: Zentrale Unterschiede in der gesetzlichen Unfallversicherung für Landwirte und deren Familien in Deutschland und Frankreich

Frankreich	Deutschland
Personengebundene Versicherung Erst seit 2002	Pauschale Ablösung Unternehmerhaftpflicht
Sonderregelung in Alsace-Moselle mit CAAA	Beiträge in Abhängigkeit von Unternehmensgröße Güte des Bodens und Arbeitsbedarf
Beiträge für landwirtschaftliche Unternehmer zwischen 316 Euro und 344 Euro p.a. (NE-Landwirte die Hälfte)	Beitrag bei mittleren und größeren Betrieben deutlich höher als in Frankreich
Beiträge für Ehegatten und Mifas zwischen 120 Euro und 132 Euro p.a.	Finanzvolumen 2008 ca. 900 Mio. Euro (ohne besondere Abfindungsaktion)
Finanzvolumen 2008 ca. 100 Mio. Euro	

Quelle. Eigene Zusammenstellung³¹.

³¹ Zum Beitragsvergleich vgl. unten Abschnitt 8.3.

7 Risikostruktur und externe Finanzierungshilfen

Der Darstellung der Finanzierung der MSA ist eine kurze Analyse der Risikostruktur der MSA im Vergleich zur LSV vorgeschaltet. Diese verdeutlicht, dass die MSA stärker noch als die LSV von einer strukturwandelbedingt sehr ungünstigen Relation von Beitragszahlern und Leistungsbeziehern betroffen ist.

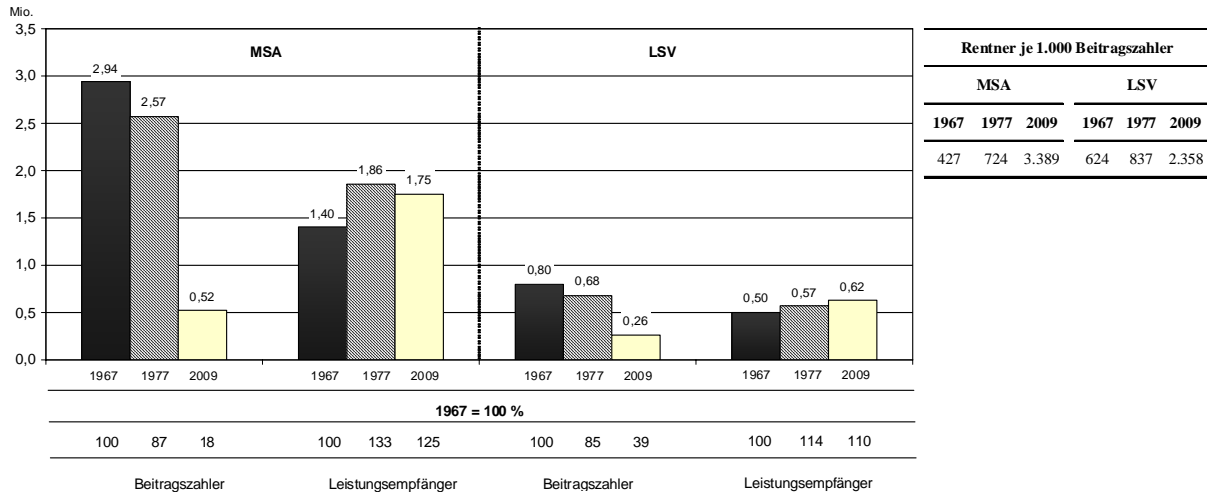
7.1 Ungünstige Risikostruktur der Mutualité Sociale Agricole

Abbildung 2 verdeutlicht, dass LSV und MSA in ähnlicher Weise vor der Herausforderung stehen, ihre Sicherungsfunktionen vor dem Hintergrund einer sehr ungünstigen und sich stetig weiter verschlechternden Risikostruktur wahrnehmen zu müssen.

Dargestellt wird vergleichend die Entwicklung der Anzahl von Beitragszahlern und Rentenempfängern in der MSA (Proportionalrentensystem AVA) und in der LSV. Im Vergleich zeigt sich, dass beide Systeme eine parallele Entwicklung vollzogen haben, wobei Ausmaß und Geschwindigkeit des agrarstrukturellen Wandels in der MSA größer waren als in der AdL. Als Vergleichsjahre wurden 1967, 1977 und 2009 herangezogen. Die Auswahl erklärt sich aus der nur sehr begrenzten Verfügbarkeit von Daten über die MSA in weiter zurückliegenden Jahren. In beiden Systemen ist die Anzahl der Beitragszahler stark zurückgegangen: In Frankreich von 2,94 Mio. Beitragszahlern 1967 (Deutschland 0,80 Mio. Beitragszahler) über 2,57 Mio. Beitragszahler 1977 (Deutschland 0,68 Mio. Beitragszahler) bis auf 0,52 Mio. Beitragszahler 2009 (Deutschland 0,26 Mio.). Das ist ein Rückgang um insgesamt 78 % (Deutschland 39 %). Dagegen stieg die Anzahl der Rentenbezieher in Frankreich von 1,4 Mio. 1967 auf 1,86 Mio. 1977 und liegt im Jahr 2009 bei 1,75 Mio. Dies ist bezogen auf 1967 ein Anstieg der Anzahl um 25 %. In Deutschland stieg die Zahl der Rentenbezieher von 1967 um 10 % von 0,5 Mio. auf 0,62 Mio. 2009³². Die Anzahl der Rentenbezieher je 1.000 Beitragszahler fasst diese Entwicklung zusammen. Während diese Anzahl in Frankreich 1967 mit 427 Rentnern je 1.000 Beitragszahler günstiger lag als in Deutschland (624), ist die Relation mittlerweile in der MSA mit 3.389 Rentnern pro 1.000 Beitragszahler deutlich ungünstiger als in der AdL in Deutschland.

³² Seit 2007 sinkt der Rentenbestand der AdL.

Abbildung 2: Entwicklung von Beitragszahlern und Rentnern in der Assurance Vieillesse Agricole und in der landwirtschaftlichen Alterssicherung (1967, 1977 und 2009 in Mio.)



Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Angaben des LSV-Spitzenverbandes, EGGER (1980) und der CCMSA.

Auch im Bereich der Krankenversicherung ist die Versichertenstruktur noch ungünstiger als in der LSV. Auch in Frankreich übersteigt die Zahl der Mitglieder, die aus dem aktiven Erwerbsleben bereits ausgeschieden sind, die Zahl der aktiven Beitragszahler bei weitem. Während in Deutschland im Jahr 2009 von insgesamt 571.060 Mitgliedern 336.619 Altenteiler (58,9 %) waren, waren im selben Jahr in AMEXA von insgesamt 1.383.754 Mitgliedern 921.568 Mitglieder (66,6 %) bereits im Ruhestand.

In Folge dieser ungünstigen Risikostruktur ist auch die MSA wie die LSV nicht in der Lage, die Ausgaben für Alterssicherung und Krankenversicherung allein aus den Beitragseinnahmen ihrer aktiven Mitglieder zu finanzieren. Die MSA muss in noch größerem Ausmaß als die LSV auf die finanzielle Unterstützung Dritter zurückgreifen.

7.2 Eigenfinanzierungsanteil und Förderung durch Dritte

Die Unterstützung der MSA von staatlicher Seite und von anderen Sozialversicherungssystemen bezieht sich allein auf den Bereich der Alterssicherung und der Krankenversicherung.³³ Die Leistungen der Familienkasse werden aus der nationalen Familienkasse (Caisse nationale d'allocations familiales – CNAF) finanziert. Die Unfallversicherung

³³ Allerdings ist die Finanzierung der Krankenversicherung 2009 grundlegend verändert worden, was unten ausführlich erläutert wird.

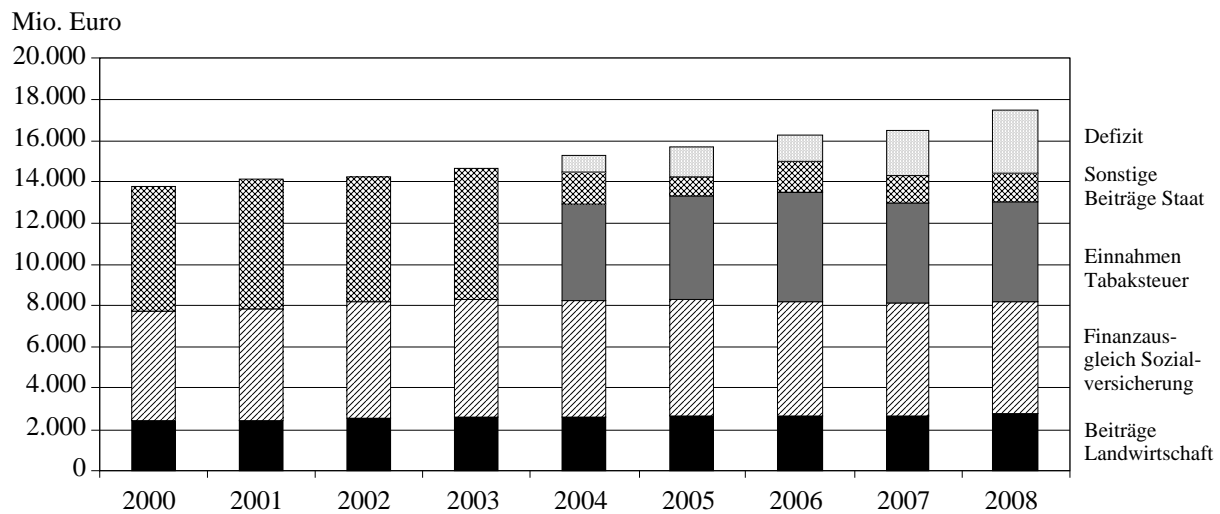
ATEXA wird ohne die Unterstützung von anderer Seite allein aus Beiträgen finanziert. Bezogen auf die Bereiche Alterssicherung und Krankenversicherung ist der Anteil, den die Landwirte über ihre Beiträge an der Finanzierung der Ausgaben erbringen wie folgt:

- In den Basisalterssicherungssystemen AVI und AVI liegt der Anteil der Beitragsfinanzierung im Jahr 2009 bei 11,6 %, im Zusatzalterssicherungssystem RCO bei 67,7 %
- Im Bereich der Krankenversicherung tragen die versicherten Landwirte im Jahr 2009 mit den Beiträgen und der Sozialversicherungsabgabe CSG 2,7 Mrd. Euro und damit 21,8 % zur Finanzierung bei.
- Bezogen auf die Gesamtausgaben der MSA für die selbstständigen Landwirte und ihre Familien liegt der Anteil der Beiträge der Landwirte bei 16,3 %.

Im Unterschied zur deutschen LSV, die hierfür überwiegend Mittel aus dem Etat des BMELV erhält³⁴, wird die MSA bei der Finanzierung ihrer Ausgaben aus verschiedenen Quellen unterstützt. Dabei sind der demographische Ausgleich zwischen den verschiedenen Sozialversicherungssystemen in Frankreich und die anteilige Zuweisung der Einkünfte aus verschiedenen Steuern sowie direkte Staatshilfen die wichtigsten Einnahmequellen der MSA.

- Die Gesamtausgaben des Fonds de Financement des Prestations Agricoles des Non Salariés Agricoles (FFIPSA) betragen 2008 knapp 17 Mrd. Euro.
- Die Leistungsausgaben für die Krankenversicherung (mit knapp 6,8 Mrd. Euro) und die Alterssicherung (mit 8,5 Mrd. Euro) waren dabei die größten Ausgabenbereiche.
- Die Einnahmen des FFIPSA betragen dagegen 2008 lediglich 14,4 Mrd. Euro.
- Davon stammten knapp 2,7 Mrd. Euro aus Beitragseinnahmen bzw. aus der Sozialversicherungssteuer der Landwirte, knapp 5,4 Mrd. Euro aus dem Finanzausgleich zwischen den sozialen Sicherungseinrichtungen (compensation démographique), sowie knapp 5,2 Mrd. Euro aus staatlichen Mitteln; bei Letzteren entfallen knapp 5 Mrd. Euro auf die Zuweisungen aus der Tabaksteuer.
- Das Defizit des FFIPSA allein für das Jahr 2008 betrug somit knapp 2,6 Mrd. Euro. Aufgrund der Defizite des FFIPSA aus den Vorjahren betragen die Schulden 7,5 Mrd. Euro, sodass 2008 ein Betrag von 304 Mio. allein für Zinszahlungen aufgewendet werden musste.

³⁴ Ausnahme bilden die landwirtschaftliche Pflegeversicherung, die vom Finanzausgleich zwischen den Pflegekassen profitiert und die LKV, die an den Mitteln aus dem Etat des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung partizipiert. Die Bundeszuschüsse für die LKV aus dem Etat des BMG betragen 2009 rund 88 Mio. Euro, aus dem Etat des BMELV waren es 2009 1,235 Mrd. Euro.

Abbildung 3: Finanzierung BAPSA (-2004) und FFIPSA (2004-2008 in Mio. Euro)

Quelle. Eigene Zusammenstellung nach Angaben der CCMSA.

Im Jahr 2009 stellt sich die Situation wie folgt dar.

- Im Bereich der Alterssicherung stehen Leistungsausgaben von 8,6 Mrd. Euro Einnahmen von 7,4 Mrd. Euro gegenüber. Diese Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: Beiträge der Landwirte von 0,9 Mrd. Euro, Zuschüsse aus dem FSV, 2,1 Mrd. Euro Einnahmen aus der Tabaksteuer und 4,0 Mrd. Euro aus dem Finanzausgleich der Sozialversicherung (Compensation Démographique). Die RCO wird zusätzlich mit 155,8 Mio. Euro aus der Tabaksteuer unterstützt.
- Im Bereich der Krankenversicherung liegen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2009 bei 6,9 Mrd. Euro. Die Einnahmen sind entstanden aus 1,5 Mrd. Euro an Beiträgen der Landwirte incl. Sozialversicherungsabgabe CSG, 1,1 Mrd. Euro aus dem Finanzausgleich der Sozialversicherung sowie 4,2 Mrd. Euro aus Steuerzuweisungen (Tabaksteuer 1,9 Mrd. Euro; KfZ-Steuer 1,1 Mrd. Euro, diverse Verbrauchssteuern 1,2 Mrd. Euro).

Anhaltend defizitäre Situation der agrarsozialen Sicherungssysteme und Suche nach dauerhaft tragfähigen Lösungen

Seit seinen Anfängen im Jahr 1959 waren die agrarsozialen Sicherungssysteme für die Landwirte in Frankreich vom Budget Annexe des Prestations Sociales Agricoles (BAPSA) finanziert worden, der als Nebenhaushalt zum eigentlichen Agrarhaushalt den Finanzierungsrahmen für die agrarsozialen Sicherungssysteme der nicht-abhängig Beschäftigten in der Landwirtschaft bildete.³⁵

³⁵ Die abhängig Beschäftigten wurden 1963 aus dem BAPSA ausgegliedert (EGGERS, 1980, S. 103).

Zum Jahresbeginn 2005 wurde BAPSA dann durch den Fonds de Financement des Prestations Sociales Agricoles (FFIPSA) ersetzt. Als Ursache hierfür wurden die Maastricht-Kriterien angegeben (vgl. Marshall, 2010). Der neu eingeführte Fonds FFIPSA wies allerdings bereits bei seiner Gründung zwei schwerwiegende strukturelle Belastungen auf (vgl. SÉNAT, 2007):

- Das Ausgangsdefizit des BAPSA in Höhe von 3,6 Mrd. Euro wurde zunächst nicht und schließlich im Nachtragshaushalt 2005 nur teilweise übernommen, sodass sich das Einstiegsdefizit des FFIPSA bereits auf 600 Mio. Euro belief.
- Durch die schlechten Beitragszahler-/ Leistungsempfängerrelationen der Systeme und den Umstand, dass ein wesentlicher Teil der staatlichen Zuschüsse aus der Tabaksteuer stammt, deren Einnahmen, nicht zuletzt aufgrund erfolgreicher Nichtraucherkampagnen, tendenziell rückläufig sind, wuchsen die Defizite des FFIPSA in den Folgejahren ständig an und betragen Ende des Jahres 2008 knapp 8 Mrd. Euro.
- Ursächlich für dieses Defizit war, dass im Unterschied zur Praxis des BAPSA, bei dem verbleibende Finanzierungslücken aus dem allgemeinen Staatshaushalt abgedeckt wurden, der Staat bei FFIPSA seiner im Code Rural festgelegten Ausgleichspflicht (L. 731-4) nicht nachkam³⁶ (vgl. COURS DES COMPTES, 2008, S. 47).

Im Jahr 2008 unternommene Schritte zur Schaffung einer dauerhaften Finanzierungsgrundlage der MSA

Im Project de Loi de Financement de la Sécurité Sociale (PLFSS) 2009 sind wichtige Änderungen der Finanzierung des régime agricole verabschiedet worden. Dabei wurde der FIPSA abgeschafft, der MSA das Haushaltsmanagement übertragen und die Schulden der FIPSA in ihrer Gesamtheit durch den Fonds CADES übernommen.

Für die Defizite der MSA im Bereich der Krankheits- und Invaliditätssicherung wurde eine dauerhaft tragfähige Lösung gefunden. Die Finanzierung der Defizite der Krankenversicherung für die selbständigen Landwirte und deren Familien wurde der allgemeinen Krankenversicherung der Arbeitnehmer (Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés - CNAMTS) auferlegt, wie dies bereits für die abhängig Beschäftigten in der Landwirtschaft (Salariés Agricole - SA) der Fall ist. Damit die Integration für die CNAMTS kostenneutral verläuft, wurde dieser als finanzielle Kompensation zusätzlich die Einnahmen aus einer KfZ-Steuer (tax sur les véhicules de société) in Höhe von 1,2 Mrd. Euro zugewiesen.

³⁶ „Une dotation budgétaire de l'État destinée, le cas échéant, à équilibrer le fonds“ [*Gegebenenfalls eine Haushaltszuweisung des Bundes mit dem Ziel, den Fonds auszugleichen*] (Übersetzung P.M.). Der Staat rechtfertigte seine zeitweise Untätigkeit unter Berufung auf die Klausel „le cas échéant“ (gegebenenfalls).

Im Bereich der Alterssicherung war eine solch dauerhafte Auflösung der defizitären Situation der landwirtschaftlichen Alterssicherung aufgrund der problematischen Situation der öffentlichen Haushalte im Umfeld der Wirtschaftskrise zunächst nicht möglich. Allerdings wurden erste Schritte unternommen, indem die bis Ende 2008 aufgelaufenen Schulden durch den Staat übernommen und dadurch eine Entlastung von Zinszahlungen in Höhe von 200 Mio. Euro bewirkt wurde. Kurzfristig wurde die Leistungszahlung dadurch garantiert, dass der Zentrale der MSA (CCMSA) das Recht eingeräumt wird, ein Darlehen bis zu einer bestimmten, im LFSS fixierten Höhe aufzunehmen. Im Gefolge dieser Neuregelung unterliegt die CCMSA seitdem der gemeinsamen Aufsicht der Ministerien für Landwirtschaft, für Gesundheit und für den Haushalt. Die Finanzierung der MSA wird seitdem intensiv diskutiert, Entscheidungen über eine dauerhafte Abdeckung der Defizite der Alterssicherung der französischen Landwirte wurden für das LFSS 2011, das im November 2010 verabschiedet wurde, angekündigt, dort aber einerseits aufgrund der Konsolidierungserfordernisse der öffentlichen Haushalte in Frankreich, andererseits wegen der intensiven öffentlichen Auseinandersetzung um die Rentenreform erneut vertagt. Daher verbleibt der Bereich der landwirtschaftlichen Alterssicherung in Frankreich weiterhin ohne Ausgleichsmechanismus. Für das Jahr 2009 ist daher ein Fehlbetrag von 1,1 Mrd. Euro entstanden, für die Jahre 2010 und 2011 werden Fehlbeträge in Höhe von jeweils 1,2 Mrd. Euro erwartet (CCMSA, 2010). Die Zinszahlungen für die angelaufenen Schulden betragen 2009 knapp 16 Mio. Euro, von 2011 an wird ein jährlicher Zuwachs beim Schuldendienst in der Größenordnung von ca. 30 Mio. Euro prognostiziert (CCMSA, 2010).

Vergleich mit den Beiträgen und Beitragssätzen der Arbeitnehmersysteme

Der hohe Anteil von Dritten an der Finanzierung der MSA bringt den französischen Rechnungshof (Cours des Comptes) zu der Forderung, es müsse sichergestellt sein, dass die Versicherten der MSA mit ihren Beiträgen in gleicher Weise wie die Versicherten in den anderen Sozialversicherungssystemen zur Finanzierung herangezogen werden.³⁷ Das betreffe sowohl die Beitragssätze wie die Beitragsbemessung. Offizielle Verlautbarungen zeigen, dass auch der französische Gesetzgeber Wert auf eine gleichberechtigte Behandlung des régime agricole legt, sowohl, was die Beiträge, aber stärker noch, was die Leistungen angeht. Davon zeugen besonders die verschiedenen, oben skizzierten Maßnahmen im Bereich der Alterssicherung zur Anhebung der geringen Altersrenten in der Landwirtschaft. Ein Vergleich mit den Beiträgen der Arbeitnehmer in Frankreich wird allerdings besonders in der Alters- und Unfallversicherung durch die Unterschiede zwischen dem régime générale und dem régime agricole erschwert. Diese Unterschiede beziehen sich

³⁷ „Toutefois, l'importance du recours à la solidarité nationale justifie de s'assurer que les ressortissants du régime contribuent à parité avec les cotisants des autres régimes”, COUR DES COMPTES, 2007, S. 374). [Allerdings rechtfertigt die Bedeutung der Berufung auf die nationale Solidarität es, sicher zu stellen, dass die Versicherten des Systems in gleicher Höhe Beiträge entrichten wie die Beitragszahler anderer Regime] (Übersetzung P.M.).

sowohl auf die Leistungen der beiden Systeme wie die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrundlagen.

Der Rechnungshof kommt in einem Bericht von 1995 zum Ergebnis, dass die Beiträge der MSA insgesamt die des allgemeinen Systems um 3,25 Beitragssatzpunkte unterschreiten. Der Rechnungshof verweist 2005 darauf, dass durch Reformen seit 1995, insbesondere die Schaffung des Status des Collaborateur d'exploitation und durch die Erhöhung kleiner Renten, eine zusätzliche Besserstellung der Landwirte um weitere 1,35 % Beitragssatzpunkte gegeben sei (Quelle: COUR DES COMPTES, 2005, S. 245).

Diese Bewertung des Rechnungshofs kann hier nicht unterstützt werden, weil es eine Vielzahl von Unterschieden zwischen dem allgemeinen System der Arbeitnehmer und den Systemen der Landwirte sowohl bei der Beitragsbemessung wie bei der Ausgestaltung des Leistungssystems gibt, die für eine Quantifizierung von Unterschieden keine hinreichende Grundlage bieten. Das gilt insbesondere für den Bereich der Alterssicherung. Beispielsweise beruht die Berechnung der Proportionalrente AVA auf der Gesamtheit der in der selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit erworbenen Rentenpunkte. Demgegenüber beruht die Berechnung der Rente für Arbeitnehmer auf der Berücksichtigung der 25 besten Einkommensjahre. Im Bereich der Krankenversicherung wird der Vergleich auf der Beitragsseite dadurch erschwert, dass die Einkommensermittlung bei selbstständigen Landwirte, auf deren Besonderheiten unten ausführlich Bezug genommen wird, nur schwer mit der Beitragsbemessung auf Arbeitnehmereinkommen zu vergleichen ist.

In der Kranken- und Invaliditätsversicherung sind die Beitragssätze am einfachsten zu vergleichen, weil die Leistungen zwischen régime agricole und régime général übereinstimmen. Für die Versicherung der Arbeitnehmer (auch die in der Landwirtschaft) wird 2009 ein Beitragssatz von insgesamt 13,55 % (0,75 % Arbeitnehmer; 12,80 % Arbeitgeber) auf das Erwerbseinkommen ohne Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Der Beitragssatz der Landwirte bei AMEXA beträgt dagegen insgesamt 10,71 % (8,13 % für Leistungen, 2,58 % für den Zusatzbeitrag); allerdings wird, wie oben bereits erwähnt wurde, in AMEXA ein Mindestbetrag von 800 SMIC erhoben. Im Bereich des allgemeinen Sozialbeitrags - Contribution sociale généralisée (CSG) und des Beitrags zur Schuldentilgung im Bereich der Sozialversicherung - CRDS (Contribution pour le remboursement de la dette sociale), von denen insbesondere die CSG zur Finanzierung der Kranken- und Invaliditätsversicherung herangezogen werden, sind die Beitragssätze zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft dagegen gleich hoch. Die MSA reagiert auf die

Kritik des Rechnungshofes an unterschiedlichen Beitragssätzen in der Krankenversicherung mit Hinweisen auf geringere Leistungen.³⁸

Weitere Hinweise des Rechnungshofs beziehen sich auf Vorteile, die den landwirtschaftlichen Unternehmern aufgrund der Bemessungsgrundlage „versteuerbares Einkommen“ und der auch in Frankreich bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten im Vergleich zur Bemessungsgrundlage „Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit“ entstehen (COURS DES COMPTES, 2007, S. 376 ff.).

³⁸ MSA, Conférence de presse, Fiche No. 1 vom 13.10.2005 „Le différentiel des taux des cotisations est corrélé à des droits moins favorables: absence d’indemnités journalières, cotisations minimales en AMEXA, conditions d’accès plus difficiles, niveaux plus faibles pour les pensions d’invalidité et calcul des retraites sur toute la carrière et pas seulement sur les 25 meilleures années.”). *[Der Unterschied der Beitragssätze ist korreliert mit geringeren Rechten: keine Tagegelder, Mindestbeiträge in AMEXA, schwierigere Zugangsbedingungen, geringeres Leistungsniveau bei Invaliditätsrenten und die Kalkulation der Renten bezogen auf die gesamte Erwerbszeit und nicht nur bezogen auf die besten 25 Jahre]* (Übersetzung P.M.).

8 Beitragsbelastung und Leistungsumfang im Betriebsvergleich in Deutschland und Frankreich

Die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Beiträgen zur Sozialversicherung wird in den zwei nachfolgenden Tabellen zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 9 zeigt die verschiedenen zu leistenden Beiträge anhand eines Beispielbetriebs mit einem beruflichen Einkommen aus der Landwirtschaft (revenu professionnel) von 10.000 Euro. Auf der linken Seite ist ein Einzelunternehmen im Nebenerwerb ohne abhängig Beschäftigte und ohne mitarbeitenden Ehegatten und Familienangehörige dargestellt, auf der rechten Seite werden die Sozialversicherungsbeiträge eines Betriebes im Haupterwerb, in dem neben dem Betriebsleiter auch der Ehegatte und ein nicht entlohntes mitarbeitendes Familienmitglied beitragspflichtig versichert sind, aufgelistet. In der Darstellung sind die verschiedenen Regelungen zu Mindestbeiträgen und Pauschalbeiträgen sowie die Vorgabe einer Bemessungsgrenze (plafondiert; nicht-plafondiert) vermerkt und berücksichtigt. Weiterhin ist zu beachten, dass als Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsabgaben CSG und CRDS neben dem beruflichen Einkommen auch die im Vorjahr gezahlten Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

Der Betriebsleiter im Nebenerwerb hat im Jahr 2009 insgesamt 4.454,44 Euro Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, wobei darin auch 535 Euro Beitrag an die Familienkasse enthalten ist, die in Deutschland nicht aus Sozialversicherungsbeiträgen, sondern aus den öffentlichen Haushalten finanziert werden. Der Betriebsleiter im Haupterwerb hat für sich, seinen Ehegatten sowie für das mitarbeitende Familienmitglied im Jahr 2009 insgesamt 7.588,96 Euro zu entrichten. Ungeachtet der unten ausführlich thematisierten Schwierigkeiten die Bemessungsgrundlage berufliches Einkommen mit deutschen betrieblichen Kennzahlen vergleichen zu können, ist schon die absolute Höhe der Beiträge ein deutlicher Hinweis auf die erhebliche Bedeutung, die der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Frankreich als Kostenfaktor für die Betriebe zukommt.

Tabelle 9: Beiträge zur Mutualité Sociale Agricole (MSA) in Frankreich 2009 am Beispiel eines Haupt- und eines Nebenerwerbsbetriebs

BEISPIEL 1				BEISPIEL 2			
<ul style="list-style-type: none"> • EINZELUNTERNEHMEN IM NEBENERWERB (abhängig beschäftigt, keine Leistungen bei AMEXA) • kein mitarbeitendes Familienmitglied im Unternehmen 		BEMESSUNGSGRUNDLAGE (in Euro) REVENUE PROFESSIONNEL (RP) 2007 = 10 000 Bemessungsgrundlage für CSG und CSRD 2008 = RP 2007 + SV-Beiträge 2007 = 17 588		<ul style="list-style-type: none"> • EINZELUNTERNEHMEN IM HAUPTERWERB (MITGLIED BEI AMEXA) • ein mitarbeit. Ehegatte (conjoint collaborateur exclusif) und MIFA (aide familial majeur exclusif) 			
Beiträge 2008 (in Euro)		Bereich		Beitrags-satz		Beiträge 2008 (in Euro)	
landwirt. Unternehmer	Beitrags-satz		Bemessungs-grundlage	landwirt. Unternehmer	mitarbeit. Ehegatte	MIFA	
535,00	5,35 %	Familienleistungen		5,35 %	535,00		
1 117,00	11,17 %	Alterssicherung	plafondiert 10 000	11,17 %	1 117,00		
164,00	1,64 %	proportional AVA	nicht-plafondiert 10 000	1,64 %	164,00		
			400 Smic 3 376	10,84 %		365,96	365,96
		Alterssicherung pauschal AVI	10 000	3,20 %	320,00	320,00	320,00
732,00	7,32 %	KV und Invalidität AMEXA	techn. Beitrag 10 000	8,13 %	813,00		
41,40	pauschal	Zusatzbeitrag	10 000	2,58 %	258,00		
			techn. und Zusatzbeitrag 10 000 beitrags				714,00
161,00		Unfallversicherung	Gruppe D		322,00		
			Gruppe D			124,00	124,00
		Invalidität	pauschal			22,00	
297,00	2,97 %	Zusatz Alterssicherung RCO	10 000	2,97 %	297,00		
1 319,10	7,50 %	SV-Steuer CSG	17 588	7,50 %	1 319,10		
87,94	0,50 %	SV-Schulden-Steuer CRDS	17 588	0,50 %	87,94		
				5 233,04 + 831,96 + 1 523,96			
4 454,44		Gesamtbetrag der Beiträge		7 588,96			

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Angaben der CCMSA.

Die folgende Tabelle 10 zeigt die Beiträge für Haupterwerbsbetriebe mit der eben beschriebenen Personenkonstellation bei unterschiedlicher Höhe des beruflichen Einkommens. Die letzten beiden Spalten der Tabelle zeigen, welche absolute Beträge landwirtschaftliche Betriebe mit verschiedenen landwirtschaftlichen Einkommen in absoluten Beiträgen und welchen prozentualen Anteil der Betrag an der Bemessungsgrundlage landwirtschaftliches Einkommen plus Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres hat. Insbesondere aus diesem Prozentsatz entsteht der Eindruck, dass der Beitrag, den die französischen Be-

triebe zur Finanzierung ihrer Sozialversicherung zu leisten haben, deutlich höher liegt als der Beitrag, den deutsche Landwirte an die LSV zu entrichten haben.³⁹

Tabelle 10: Beiträge zur Sozialversicherung für Landwirte und ihre Familien in Frankreich (2009)

Alterssicherung											
berufliches Einkommen (b. E.)	b. E. + Sozialver- sicherungs- beiträge des Vorjahres	Pauschalrente			Proportionalrente			Zusatz- rente Land- wirt	Gesamt		
		Land- wirt	Ehe- gatte	MiFA	Land- wirt	Ehe- gatte	MiFA				
7.500	13.551	240,00	240,00	240,00	960,75	365,96	365,96	222,75	2.635,42		
10.000	17.588	320,00	320,00	320,00	1.281,00	365,96	365,96	297,00	3.269,92		
15.000	25.664	480,00	480,00	480,00	1.921,50	365,96	365,96	445,50	4.538,92		
20.000	33.739	640,00	640,00	640,00	2.562,00	365,96	365,96	594,00	5.807,92		
25.000	41.814	800,00	800,00	800,00	3.202,50	365,96	365,96	742,50	7.076,92		
30.000	49.889	960,00	960,00	960,00	3.843,00	365,96	365,96	891,00	8.345,92		
34.620	57.291	1.107,84	1.107,84	1.107,84	4.434,82	365,96	365,96	1.028,21	9.463,65		
40.000	64.638	1.107,84	1.107,84	1.107,84	4.523,05	365,96	365,96	1.188,00	9.883,83		
50.000	78.290	1.107,84	1.107,84	1.107,84	4.687,05	365,96	365,96	1.485,00	10.664,83		
75.000	112.440	1.107,84	1.107,84	1.107,84	5.097,05	365,96	365,96	2.227,50	12.617,33		
100.000	146.600	1.107,84	1.107,84	1.107,84	5.507,05	365,96	365,96	2.970,00	14.569,83		

berufliches Einkommen (b. E.)	Krankenversicherung + Invalidität			Sozialversicherung Steuern		Unfallversicherung			Familien- leistung	Insgesamt	in % von b. E. + Sozialver- sicherungs- beiträge des Vorjahres
	Land- wirt	Ehe- gatte	MiFA	CSG	CRDS	Land- wirt	Ehe- gatte	MiFA			
7.500	803,25	22	535,50	1.016,33	67,76	322	124	124	401,25	6.051,54	44,66
10.000	1.071,00	22	714,00	1.319,10	87,94	322	124	124	535,00	7.588,96	43,15
15.000	1.606,50	22	1.071,00	1.924,79	28,32	322	124	124	802,50	10.664,03	41,55
20.000	2.142,00	22	1.428,00	2.530,42	168,69	322	124	124	1.070,00	13.739,03	40,72
25.000	2.677,50	22	1.785,00	3.136,05	209,07	322	124	124	1.337,50	16.814,03	40,21
30.000	3.213,00	22	2.142,00	3.741,67	249,44	322	124	124	1.605,00	19.889,03	39,87
34.620	3.707,80	22	2.471,87	4.296,80	286,45	322	124	124	1.852,17	22.670,75	39,57
40.000	4.284,00	22	2.856,00	4.847,85	323,19	322	124	124	1.852,17	24.639,04	38,12
50.000	5.355,00	22	3.570,00	5.871,75	391,45	322	124	124	1.852,17	28.297,20	36,14
75.000	8.032,50	22	5.355,00	8.433,00	562,20	322	124	124	1.852,17	37.444,20	33,30
100.000	10.710,00	22	7.140,00	10.995,00	733,00	322	124	124	1.852,17	46.592,00	31,78

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlagen von Angaben der CCMSA.

³⁹ Der Unternehmer eines großen Betriebs in Deutschland, der in der LKV den Höchstbeitrag entrichten muss sowie in der AdL Beiträge für den Unternehmern und den Ehegatten gezahlt werden (ohne Anspruch auf Beitragszuschuss) hat eine Gesamtbelastung von rd. 20 % des Gewinns.

Allerdings sind diese Zahlen nur insoweit aussagekräftig als sie das hohe Ausmaß der Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe in Frankreich mit Beiträgen zur sozialen Sicherung dokumentieren. Für Vergleichszwecke wäre trotz der vielfältigen Unterschiede der Systeme ein Vergleich der Beitragsbelastung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Leistungsansprüche wünschenswert, schon weil politische Entscheidungsträger Ergebnisse präferieren, die über die bloße Beschreibung von Ähnlichkeiten und Unterschieden der beiden Systeme hinausgehen und vergleichende Bewertungen darüber ermöglichen, in welchem System die Landwirte besser und kostengünstiger versichert sind.

8.1 Probleme beim Vergleich der Beitragsbemessungsgrundlage

Um dieses Anliegen zu berücksichtigen, war ursprünglich vorgesehen, 10 Betriebstypen zu definieren und dann zu ermitteln, welche Konsequenzen sich für die Betriebe ergeben würden, wenn diese nach französischem Recht in der MSA versichert wären. Die Auswahl der Betriebe sollte sich in Teilen auf Arbeiten des Sozialreferats des Deutschen Bauernverbandes stützen, die die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Krankenkasse zwischen den deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verglichen haben.⁴⁰ Um die Beiträge dieser Betriebe bei einer Versicherungspflicht in der MSA bestimmen zu können, sollte das landwirtschaftliche Einkommen dieser Betriebe im Sinne de revenu professionnel als Beitragsbemessungsgrundlage der MSA aus den Buchführungsbetrieben des deutschen Testbetriebsnetzes ermittelt werden.

Die vorgesehene und oben skizzierte Vorgehensweise musste allerdings angesichts der Schwierigkeiten, die verschiedenen Bemessungsgrundlagen vergleichen zu können, korrigiert werden.

Das Betriebseinkommen (revenu professionnel -RP) in Frankreich

Es zeigte sich nämlich, dass berufliches Einkommen (revenu professionnel) als Beitragsbemessungsgrundlage in der MSA und betrieblicher Gewinn in Deutschland nur sehr bedingt verglichen werden können.

In der Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer (Régime Complémentaire Obligatoire – RCO) waren 2007 518.017 Unternehmer einbezogen. Davon zahlten 385.426 (oder 74,4 %) nur den Mindestbeitrag (cotisants à l'assiette minimum, Grundlage 1.820

⁴⁰ Zu diesem Zweck wurden von den Sozialreferenten der Landesbauernverbände 29 Betriebe definiert und seit 2001 vergleichend ausgewertet. Von diesen 29 Betrieben sollen [10] ausgewählt, die auch in Frankreich stehen könnten und um die Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung ergänzt werden. Bei der Überprüfung, ob eine Berechtigung für einen Beitragszuschuss in der AdL vorliegt, könnte vereinfachend unterstellt werden, dass das Betriebsleiterhepaar lediglich Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft erzielt.

SMIC; 2007 = 15.501 Euro), 29.785 (5,75 %) weisen ein revenu professionnel über der Beitragsbemessungsgrenze der sécurité sociale (2007 32.184 Euro) auf und 93.128 Beitragszahler (19,78 %) liegen zwischen der Mindestbemessungsgrundlage und Beitragsbemessungsgrenze.⁴¹ Bei der Proportionalrente AVA weisen im Jahr 2009 knapp 45 % der landwirtschaftlichen Unternehmer ein landwirtschaftliches Einkommen unter 6.968 Euro auf.

Der Umstand, dass knapp $\frac{3}{4}$ aller beitragspflichtigen Landwirte ein revenu professionnel von weniger als 15.501 Euro aufweisen⁴², zeigt bereits, dass das revenu professionnel eines französischen Betriebs nicht mit dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis gleichgesetzt werden darf. Das revenu professionnel kann daher auch nicht mit dem Gewinn eines deutschen Betriebes oder dem Verfahren gemäß der Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2009 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2009 - AELV 2009), verglichen werden.⁴³

Es erscheint daher unerlässlich, vor einem Vergleich der Beitragsbelastung einen Vergleich bzw. eine Synchronisation der Beitragsbemessungsgrundlage durchzuführen und Letztere so abzustimmen, dass ein Vergleich der Beitragsbelastung durchführbar ist. Ohne Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen würde ein solcher Vergleich der Beitragsbelastung der deutschen und der französischen Betriebe wohl anhand völlig unterschiedlicher Grundlagen durchgeführt werden und keine validen Ergebnisse erbringen können.

Das für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in der MSA herangezogene Einkommen stützt sich auf die Berechnungsweise, die für die Einkommenssteuer herangezogen wird. Die Herleitung des revenu professionnel aus dem Betriebsergebnis ist Folge steuerlicher Elemente, wobei aber anzumerken ist, dass bestimmte steuerliche Abzugsmöglichkeiten bei der Bemessung der Sozialversicherung nicht berücksichtigt werden.⁴⁴

⁴¹ CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITE – COR (2009c): La retraite complémentaire obligatoire des non-salariés agricoles : Données démographiques et financiers. Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole (CCMSA). Document n°5, Réunion du Conseil du 08 avril 2009. Les régimes de retraite des indépendants : les problématiques spécifiques. <http://www.cor-retraites.fr/article347.html>.

⁴² Conseil d'orientation de retraite : Réunion plénière du 4 septembre 2001. Taux de remplacement et projet de plan des parties I et II du rapport. Fiche n°3. <http://www.cor-retraites.fr/IMG/pdf/doc-150.pdf> (zitiert am 28.10.2010).

⁴³ In der Alterssicherung der Landwirte können dort versicherte landwirtschaftliche Unternehmer und Ehegatten einen Zuschuss zum Beitrag erhalten, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten werden. Grenze der Zuschussberechtigung ist ein Betrag von 31.000 Euro (Summe der positiven Einkünfte des Betriebsleiterhepaares; beim ledigen Unternehmer liegt die Beitragszuschussgrenze bei einem Einkommen von 15.500 Euro p.a.). Im Jahr 2009 haben lediglich knapp 24,7 % der in der Alterssicherung der Landwirte versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und Ehegatten einen Beitragszuschuss erhalten. Bei der oben dargestellten Verteilung der Bemessungsgrundlagen in Frankreich wiesen hingegen über $\frac{3}{4}$ der Betriebsleiter ein Betriebseinkommen von unter 15.852 Euro auf.

⁴⁴ E-Mail von Gisele Petitdemange, MSA Alsace, 03.02.2010).

Die zunächst unterstellte Vermutung, der in Frankreich im Einkommenssteuerrecht geltende Familienquotient (quotient familial) sei für die oben dargestellten Unterschiede verantwortlich, hat sich nicht bestätigt. Dieser Familienquotient gilt nur im Steuerrecht, nicht dagegen für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge.⁴⁵ Generell gilt, dass einige Abzugsmöglichkeiten des Steuerrechts bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden aber Abzüge für Investitionen (déduction fiscale pour investissements) und Abzüge für Risikovorsorgemaßnahmen der Unternehmen (déduction pour aléas). Weiterhin ist wichtig, dass das landwirtschaftliche Einkommen um die im Vorjahr bezahlten Sozialversicherungsbeiträge vermindert wird.

Auch die wachsende Rolle von Betrieben in der Form von Gesellschaften (z. B. Groupement agricole d'exploitation en commun - GAEC), bei denen Spielräume bestehen, die Beitragsbemessungsgrundlage zu reduzieren, könnte hier eine Rolle spielen. Hierauf weist der französische Rechnungshof in seinem Bericht zur Zukunft des landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems hin (COURS DES COMPTES, 2007) hin.⁴⁶ Häufig sind beispielsweise GAECs zwischen Ehegatten oder die Einbeziehung des Hofnachfolger(-ehedpaars). Typische Konstellationen, die die Bemessungsgrundlage reduzieren, sind beispielsweise:

- Einer der Ehegatten ist Mehrheitsgesellschafter und dadurch als landwirtschaftlicher Unternehmer eingestuft, der andere ist Gesellschafter mit einem geringeren Anteil und reklamiert daher den Arbeitnehmerstatus. Die Leistungen aus der Kapitalbeteiligung für den letztgenannten Gesellschafter entgehen der Beitragsbemessung.
- Der eine Ehegatte ist als Unternehmer versichert, der andere ist assoziiert aber nicht mitarbeitend (associé non participant), mit einem starken Anteil an der Verteilung der Erträge, die gleichzeitig der Sozialversicherung entgehen, obwohl der zweite Ehegatte als Mitversicherter von der Sozialversicherung profitiert (siehe COUR DES COMPTES, 2007, S, 378).

Von Bedeutung für die geringe Höhe der revenu professionnel dürfte weiterhin sein, dass in Frankreich in der Regel das Einkommen aus einem dreijährigen Durchschnitt gebildet wird und dass Verluste dabei mitverrechnet werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit für die Betriebsinhaber für eine Veranlagung auf der Grundlage des aktuellen Einkommens

⁴⁵ Der Familienquotient wird wie folgt gehandhabt: Das zu versteuernde Einkommen wird in Frankreich durch die Zahl der Familienmitglieder geteilt, wobei Ehepaare zusammen mit dem Faktor zwei, die ersten beiden Kinder jeweils mit 0,5 und das dritte sowie weitere Kinder wiederum als ganze Personen berechnet werden.

⁴⁶ 2005 waren bereits 32 % der Betriebe in einer solchen Rechtsform organisiert, im Jahr 1993 waren es erst 7 %.

eines Wirtschaftsjahres zu optieren, wobei eine solche Option für 5 Jahre verbindlich festgelegt ist.

Gleichwohl bleibt es weiterhin unklar bis zweifelhaft, ob diese genannten Unterschiede alleine ausreichend sind, um die oben skizzierte erhebliche Differenz zwischen Betriebsergebnis und revenu professionnel erklären zu können.

Nachfragen bei französischen Agrarstatistikexperten ergaben, dass es auf dem derzeitigen Stand des Wissens unmöglich sei, einen gesicherten Zusammenhang zwischen der Höhe der Betriebsergebnisse und der Höhe des revenu professionnel herzustellen.⁴⁷

Das Unterfangen, eine dem revenu professionnel entsprechende Größe der vorgesehenen Beispielsbetriebe aus den Daten des deutschen Testbetriebsnetzes zu ermitteln, stößt ebenfalls an Grenzen. Selbst wenn man vereinfachend unterstellt, dass das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft vor Steuern in Deutschland und Frankreich einander entsprechen, ergibt sich folgende Schwierigkeit. Im Testbetriebsnetz sind die Variablen Einnahmeüberschuss/ Gewinn (Variable 2959) und unter ergänzende Angaben auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Variable 8219) erfasst. Von Letzterem unterscheidet sich allerdings das zu versteuernde Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft – und dieses entspricht am ehesten dem Begriff des revenu professionnel in Frankreich – durch weitere in Abzug zu bringende Größen wie Verlustabzug, Vorsorgeaufwendungen als Sonderaus-

⁴⁷ Il n'est pas possible de rapprocher les données du RICA (échantillon d'exploitations agricoles au sens strict du terme et de plus dite "professionnelle" donc de taille significative et tenant une comptabilité détaillées) des données MSA notamment celles relatives aux assiettes de cotisations. Ou plus exactement ce rapprochement demande une analyse scientifique qui n'a pas été réalisée à ce jour. Outre le jeu des assiettes minimales qui surestime le revenu moyen MSA puisque les revenus inférieurs à assiettes sont portés à ce niveau (notamment pour la RCO où avec 1.820 SMIC horaire, l'effet assiette minimum joue à plein), ils existent d'autres différences majeures : Les revenus MSA sont des revenus reportés au Chef d'exploitation alors que ceux du RICA sont à l'exploitation. Le champ MSA inclut des entreprises qui ne sont pas des exploitations agricoles au sens strict: conchyliculture, centres équestres, sylviculture. Le champ MSA inclut les entreprises qui ne sont pas forcément dans le champ du RICA en terme de taille ou de mode de gestion (notamment les exploitations au forfait). Il existe un décalage important au niveau de l'année : soit revenu N-1, soit revenu N-1,N-2, N-3. (Mail Maurice Desriers vom 02.02.2010). *[Es ist unmöglich die Daten von RICA (eine Stichprobe der landwirtschaftlichen Unternehmen im engeren Sinne, die als professionell zu bezeichnen sind, d. h. von einer entsprechenden Größe und mit einer differenzierten Rechnungslegung verbunden) auf die Daten der MSA zu beziehen. Oder genauer, diese Zusammenschau erfordert eine wissenschaftliche Analyse, die bisher nicht durchgeführt worden ist. Neben den Mindestbeiträgen der MSA, die das mittlere Einkommen überschätzen, weil die geringeren Einkünfte auf das Mindestniveau angehoben werden (besonders bei der RCO, wobei dieser Effekt bei einem Mindestbeitrag von 1.820 SMIC voll zum Durchschlag kommt), existieren weitere große Unterschiede. Die Einkommen bei MSA sind die Einkommen, die für die landwirtschaftlichen Unternehmer berichtet werden, während sich die von RICA auf das Unternehmen beziehen. Der Bereich der MSA bezieht Unternehmen ein, die keine landwirtschaftlichen Unternehmen im engeren Sinne sind: Muschelzucht, Pferdezentren, Forstwirtschaft. Die MSA bezieht Unternehmen ein, die kaum in RICA vertreten sind wegen ihrer Größe und der Art der Verwaltung (besonders Unternehmen mit pauschaler Veranlagung). Weiterhin besteht eine wichtige zeitliche Niveaushiftung durch die Festlegung der Beitragsgrundlage der MSA im mehrjährigen Durchschnitt]* (Übersetzung P.M.).

gaben, außergewöhnliche Belastungen oder auch Kinderfreibeträge. Für das zu versteuernde Einkommen der typischen Betriebe in Deutschland gibt es jedoch keine Angabe im Testbetriebsnetz; diese kann auch nicht aus den Variablen wie z. B. der Variable Einkommenssteuer (8240) indirekt abgeleitet werden.

Das Fehlen einer vergleichbaren Bemessungsgrundlage hat bezogen auf die Sicherungsbereiche unterschiedliche Auswirkungen:

- Im Bereich der Alterssicherung kann auch ohne eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen ein Vergleich der Beitrags-Leistungsrelation erfolgen, indem die Leistung in Relation zum gezahlten Beitrag gesetzt wird.
- Im Bereich der Unfallversicherung ist eine Harmonisierung einkommensbezogener Bemessungsgrundlagen ebenfalls nicht erforderlich. In diesem Sicherungsbereich werden in beiden Ländern Bemessungsmaßstäbe verwendet, die nicht auf das betriebliche Einkommen abheben.
- Im Bereich der Krankenversicherung dagegen werden in beiden Ländern Beiträge einkommensbezogen und nach dem Solidarprinzip erhoben. In diesem Bereich kommt man deshalb nicht umhin, die Beitragsbemessungsgrundlagen zu harmonisieren bzw. für die deutschen Vergleichsbetriebe eine Größe zu ermitteln, die dem französischen *revenu professionnel* entspricht, um die Beitrags-Leistungsrelationen landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland und Frankreich in der Krankenversicherung vergleichen zu können. Im Bereich der Finanzierung der Krankenversicherung spielt allerdings in Frankreich die Sozialversicherungssteuer (*Contribution Sociale Généralisée – CSG*) eine zentrale Rolle; diese wird auf einer gegenüber den AMEXA-Beiträgen veränderten Bemessungsgrundlage erhoben. Zur Finanzierung der Krankenversicherung bezahlen die französischen Landwirte also sowohl Beiträge an AMEXA (ca. 11,17 % auf das *revenu professionnel*) als auch CSG-Abgaben (7,5 %, bezogen auf alle Einkommensarten, auch Kapitaleinkommen. Ausgenommen sind allein gewisse Sparbücher, Kindergeld- und Familienleistungen sowie niedrige Lohnersatzleistungen und Renten). Die CSG hat fast vollständig den Arbeitnehmerbeitrag für die Krankenversicherung ersetzt; dieser beträgt lediglich ca. 0,75 %. Wie oben bereits ausführlich erläutert, gibt es auch beträchtliche Unterschiede im Leistungssystem, die selbst bei Vorliegen einer validen Vergleichsgrundlage im Beitragsbereich die Vergleichbarkeit erheblich einschränken würden. Deshalb muss sich der folgende Vergleich im Bereich der Krankenversicherung auf einen Vergleich der Verteilung der Beitragshöhen beschränken.⁴⁸

⁴⁸ Ein möglicher Ansatz, dennoch deutsche Beispielsbetriebe zu bekommen, könnte darin bestehen, mit Verantwortlichen in Frankreich zu klären, welches *revenu professionnel* ein solcher „typischer Betrieb“ in Frankreich hätte. Dann könnte man diese Betriebe sowohl in Frankreich wie auch in Deutschland veranlagern und die Beiträge und die damit verbundenen Leistungen vergleichen. Dabei sind allerdings der zeitliche Aufwand und die Erfolgsaussichten eines solchen Unterfangens schwer abzuschätzen.

8.2 Verteilung der Beitragszahlungen in der Krankenversicherung

Der folgende Vergleich der Verteilung der Beitragszahlungen in LKV und AMEXA bezieht sich auf landwirtschaftliche Unternehmer und erfolgt auf der Grundlage der Statistiken des Spitzenverbands der LSV und den Angaben der CCMSA zur Verteilung der revenu professionnel bei den landwirtschaftlichen Unternehmern. Dabei wird der Beitrag der französischen Unternehmer etwas unterschätzt, weil die Beiträge zur Sozialversicherungssteuer CSG auf alle Einkommensarten erhoben werden, nicht nur auf das landwirtschaftliche Einkommen, entsprechende Daten über bei den Landwirten beim CSG veranlagte Einkünfte außer dem revenu professionnel aber nicht vorliegen. Bei der Erstellung der Vergleichstabelle wurde wie folgt vorgegangen. Für die versicherten Landwirte in Frankreich liegen Angaben über die Verteilung der Beitragszahler auf die folgenden 4 Gruppen vor:

1. Versicherte Landwirte mit dem Mindestbeitrag zu AMEXA (800 SMIC)
2. Versicherte Landwirte mit Mindestbeitrag zur RCO (1.820 SMIC),
3. Versicherte Landwirte mit Beitrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze AVA und AVI,
4. Versicherte Landwirte über der Beitragsbemessungsgrenze.

Die für AMEXA für diese Gruppen maximal zu entrichtenden Beiträge wurden ermittelt. Die daraus entstehenden Beitragsgruppen wurden anschließend auf die Verteilung der Beitragszahler in der LKV angewendet. Dabei wurde ermittelt, wie sich die Landwirte in der deutschen LKV auf die vorstehend erläuterten Beitragsklassen von AMEXA verteilen.

Tabelle 11: Verteilung der Beitragszahlungen in LKV und AMEXA (2009)

AMEXA		LKV	
Monatsbeitrag in Euro	Anteil in %	Monatsbeitrag in Euro	Anteil in %
> 666	6 %	307,93 - 504	25 %
307,93 - 666	18 %	140,58 - 307,93	64 %
140,58 - 307,93	31 %	≤ 140,58	12 %
= 140,58	44 %		

Quelle: Eigene Berechnungen.

Der Vergleich zeigt folgendes Ergebnis. In beiden Ländern bezahlen ungefähr drei Viertel der Landwirte einen Beitrag unter 307,93 Euro monatlich und ca. ein Viertel der Landwirte einen höheren Beitrag. Während sich in Frankreich allerdings 44 % der Landwirte in der untersten Gruppe befindet, die unter 140,58 Euro zu entrichten haben, sind in Deutschland nur 12 % der Landwirte dieser Gruppe zuzuordnen. Dagegen ist in Deutschland die mittlere Gruppe 3 mit einem Beitrag zwischen 140,58 und 307,93 Euro mit 64 % der versicherten Landwirte mehr als doppelt so groß wie in Frankreich (31 %). Auch das obere Viertel der Beitragszahler ist in beiden Systemen unterschiedlich zusammengesetzt. In Deutschland bezahlt dieses obere Viertel einen Betrag zwischen 307,93 und maximal 504 Euro monatlich. In AMEXA bezahlen dagegen 18 % der versicherten Landwirte einen Betrag zwischen 307,93 und 666 Euro und die restlichen 6 % der Landwirte einen Beitrag über 666 Euro.

8.3 Vergleich der Beitragsbelastung in der Unfallversicherung

Wie bereits oben erwähnt, werden weder in Deutschland noch in Frankreich im Bereich der Unfallversicherung der Landwirte einkommensbezogene Beitragsmaßstäbe verwendet. In Deutschland wurde in der Vergangenheit überwiegend der betriebliche Flächenwert verwendet; seit kurzem wird dieser Maßstab durch am Arbeitsbedarf ausgerichtete Maßstäbe ersetzt. In Frankreich werden die Beiträge zur ATEXA strikt personengebunden und nach Betriebsgruppen entrichtet. Dabei erfolgt die Einteilung der Betriebe nicht nach der Betriebsgröße oder dem erforderlichen Arbeitseinsatz, sondern es wird ein personenbezogener Pauschalbeitrag erhoben, der lediglich in 4 Klassen nach betrieblicher Ausrichtung differenziert. Außerdem entrichten die Inhaber von Nebenerwerbsbetrieben geringere Beiträge, wobei aber alle genannten Unterscheidungen nur geringe Beitragsunterschiede nach sich ziehen. Im Gegensatz zur pauschalierenden Beitragsgestaltung von ATEXA steigt in der LUV der Beitrag eines landwirtschaftlichen Unternehmens mit zunehmender Betriebsgröße bzw. mit zunehmendem Arbeitsbedarf an.

Der Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland und Frankreich liegt daher nur für kleinere Betriebe auf einem vergleichbaren Niveau. Mit zunehmender Betriebsgröße werden die Aufwendungen der deutschen Betriebe dann deutlich höher als die ihrer französischen Kollegen. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Ein Betrieb mit 20 ha intensivem Grünland und 12 Milchkühen hat bei einem ha-Wert von 1.000 DM in Deutschland im Jahr 2009 einen Nettobeitrag zwischen 282,90 Euro (LBG Mittel- und Ostdeutschland) und 687,00 Euro (LBG Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben) zu entrichten. In Frankreich hätte für diesen Betrieb ein Beitrag zu ATEXA zwischen 163,91 Euro (nur Landwirt im Nebenerwerb versichert) und 580,13 Euro (Landwirt im Haupterwerb mit Ehefrau und mitarbeitendem Familienangehörigen versichert) bezahlt werden müssen.

Ein Betrieb mit 20 ha Silomais, 100 ha intensivem Grünland und 100 Milchkühen mit 100 Tieren Nachzucht hätte dagegen bei einem ha-Wert von 1.800 DM in Deutschland im Jahr 2009 einen Nettobeitrag zwischen 2.133,13 Euro (LBG Schleswig-Holstein) und 3.793,86 Euro (LBG Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben) zu entrichten. Da in Frankreich auch für diesen Betrieb wiederum die gleichen Beträge gelten wie eben für den 20-ha-Betrieb aufgeführt, steigen die Beitragsunterschiede zu Lasten der deutschen Betriebe mit zunehmender Betriebsgröße.

Zunehmende Mehrbelastungen deutscher Betriebe sind allerdings nur dann gegeben, solange keine Arbeitnehmer auf dem Betrieb beschäftigt werden. Während deren Unfallversicherung mit dem deutschen Betriebsbeitrag abgedeckt wird, sind in Frankreich vom landwirtschaftlichen Unternehmer neben den Beiträgen für ATEXA für abhängig Beschäftigte auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb ein Beitrag in Höhe von 4,15 % auf das Arbeitsentgelt zu entrichten. Hinzu kommt, dass der Beitrag zur Berufsgenossenschaft in Deutschland nicht zu den Vorsorgeaufwendungen, sondern zu den Betriebsausgaben gehört und damit in voller Höhe steuerlich einkommensmindernd wirkt.

8.4 Vergleich von Beitrags-/Leistungsrelation in der Alterssicherung

Wie bereits oben erwähnt ist ein Vergleich der Alterssicherungssysteme einfacher möglich als ein Vergleich von Unfallversicherung oder Krankenversicherung, weil hier das Äquivalenzsystem eine zentrale Rolle spielt.

Zunächst wird ein einzelner Betrieb verglichen, der bezogen auf das französische System ein berufliches Einkommen von 13.300 Euro p. a. aufweist. Dieses Einkommen wurde aus zwei Gründen gewählt. Zum einen entspricht es ungefähr dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer in AVA 2009 von 12.655 Euro.⁴⁹ Zum Anderen entrichtet ein landwirtschaftlicher Unternehmer in Frankreich mit einem solchen beruflichen Einkommen für die Alterssicherungssysteme AVA, AVI und RCO insgesamt Monatsbeiträge von 216,68 Euro, die nahezu exakt dem Einheitsbeitrag in der deutschen Alterssicherung für Landwirte für das Jahr 2009 entsprechen. Aufgrund der unten ausführlich dargestellten Berechnungsweise des professionellen Einkommens in der MSA wird unterstellt, dass ein landwirtschaftlicher Unternehmer in Deutschland nicht beitragszuschussberechtigt ist. Eine differenzierte Darstellung der Beitrags-/Leistungsrelation in der AdL bei beitragszuschussberechtigten Landwirten findet sich ebenfalls unten.

⁴⁹ Die Summe der Bemessungsgrundlage der selbstständigen Landwirte geteilt durch die Anzahl der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer ergibt eine durchschnittliche berufliche Bemessungsgrundlage pro versichertem landwirtschaftlichen Unternehmer in Höhe von 12.665 Euro p. a..

Tabelle 12: Vergleich der Relation von Rentenbeitrag und Rentenhöhe in Deutschland und Frankreich am Beispiel eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 13.300 Euro – Konditionen im Jahr 2009⁵⁰

landwirtschaftlicher Unternehmer im Haupterwerb mit landwirtschaftlichem Einkommen im Sinne des revenu professionnel von 13.300 Euro p.a.			
	Beitrag (pro Monat in Euro)	Monatsrente nach 40 Jahren (Euro)	Leistung pro Euro Beitrag (Quotient)
AVI	35,47	260,17	7,34
AVA	141,98	345,19	2,43
RCO	39,23	103,97	2,65
Gesamt	216,68	703,93	3,27
LSV	217,00	502,40	2,32

Quelle: Eigene Berechnungen.

Der in der letzten Spalte „Leistung pro Euro Beitrag“ aufgelistete Wert dient dazu, die unterschiedliche Vorteilhaftigkeit der Beiträge im Vergleich verdeutlichen zu können. Die jeweiligen Werte werden ermittelt, indem die nach 40 Jahren Beitragszahlung in den verschiedenen Rentensystemen erreichte Monatsrente durch den jeweiligen Monatsbeitrag geteilt werden. Der spezifische Mix aus Solidarprinzip und Äquivalenzprinzip in den drei Alterssicherungssystemen für Landwirte, der oben in Kapitel 4.5 ausführlich dargestellt wurde, führt dazu, dass die Vorteilhaftigkeit der Systeme beim Beispielfall schon zwischen den Systemen erheblich variiert. Beim obigen Beispiel eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 13.300 Euro variiert die Leistung pro Euro Beitrag zwischen 2,43 bei der Proportionalrente aus AVA und 7,34 bei der Pauschalrente AVI; bei der Zusatzrente RCO beträgt der Quotient 2,65 und bei allen Systemen zusammen genommen bei 3,27. Für alle französischen Systeme gilt, dass sie erheblich vorteilhafter sind als die deutsche AdL, bei der für einen Euro Beitragszahlung bezogen auf eine Monatsrente nach 40jähriger Beitragsentrichtung ein Quotient von 2,32 ermittelt wurde.

Die folgende Tabelle dokumentiert, dass die Vorteilhaftigkeit der Beiträge in den Alterssicherungssystemen AVI, AVA und RCO in Abhängigkeit von der Höhe des landwirtschaft-

⁵⁰ Beim LSV-Quotient von 2,32 ist eine etwaige Beitragszuschussberechtigung nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu die Ausführungen unten.

lichen Einkommens stark variiert. In den unten dargelegten Fällen bewegt sich der Quotient von Altersrente nach 40jähriger Beitragsentrichtung pro Euro Monatsbeitrag zwischen 14,00 bei der Pauschalrente aus AVI und einem landwirtschaftlichen Einkommen von 6.998 Euro und 2,57 bei der Proportionalrente AVA und einem landwirtschaftlichen Einkommen von 100.000 Euro. Alle Rentensysteme zusammengenommen bewegt sich der Quotient zwischen 5,37 und 2,63 und nimmt bei steigendem Einkommen ab. Dabei sind die Variationen auf die Systeme AVA und AVI zurückzuführen; der Quotient des Zusatzrentensystems RCO liegt konstant bei 2,65, da dieses System im Unterschied zu den Vorgenannten strikt nach dem Äquivalenzprinzip ausgerichtet ist.

Tabelle 13: Vorteilhaftigkeit der Beiträge in den Alterssicherungssystemen AVI, AVA und RCO in Abhängigkeit vom beruflichen Einkommen

Monatsrente nach 40 Jahren pro Euro Monatsbeitrag (Quotient)				
Höhe landwirtschaftliches Einkommen ¹⁾	AVI Pauschalrente	AVA Proportionalrente	RCO Zusatzrente	Insgesamt
6.968	14,00	4,64	2,65	5,37
10.000	9,76	3,23	2,65	4,11
12.500	7,81	2,59	2,65	3,44
15.852	6,15	2,45	2,65	3,10
20.000	4,88	2,75	2,65	3,09
25.000	3,90	2,97	2,65	3,08
30.000	3,25	3,13	2,65	3,07
34.308	2,84	3,20	2,65	3,06
50.000	2,84	3,03	2,65	2,92
100.000	2,84	2,57	2,65	2,63

1) Im Sinne des revenu professionnel.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Für alle hier dargestellten Fälle gilt, dass jedes System für sich vorteilhafter ist als die für den Einheitsbeitrag der AdL geltende Relation von 2,32. Für in der AdL versicherte Landwirte, die Anspruch auf einen Beitragszuschuss haben, ist die Vergleichssituation günstiger. Für Landwirte in der höchsten Zuschussklasse mit einem Beitrag von 87 Euro liegt der Quotient bei 5,77, für Landwirte in der niedrigsten Zuschussklasse mit einem Monatsbeitrag von 208 Euro bei 2,42. Im Jahr 2009 waren insgesamt 24,7 % der beitragspflichtigen Landwirte zuschussberechtigt, davon ein starkes Drittel in der höchsten Zuschussklasse. Einen Quotient von 2,32 wiesen dagegen die 75,3 % der nicht zuschussberechtigten Landwirte auf. In Frankreich hatten dagegen 74,4 % der Landwirte einen Quotient zwischen 5,37 und 3,10, 17,98 % der Landwirte einen Quotient zwischen 3,10 und

3,06 und 5,75 % der Landwirte einen Quotient der kleiner oder gleich 3,06 liegt. Aus diesen Zahlen lässt ableiten, dass die französischen Landwirte im Bereich der Alterssicherung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu deutlich vorteilhafteren Konditionen abgesichert sind als ihre deutschen Berufskollegen. Die im Regelfall deutlich höhere Vorteilhaftigkeit der französischen Alterssicherungssysteme für Landwirte gegenüber der deutschen AdL wird auch nicht durch restriktivere Leistungsvoraussetzungen oder einen kleineren Leistungskatalog im Bereich der Alterssicherung eingeschränkt. Auch hier zeigt der Vergleich tendenziell eher eine Besserstellung der französischen Landwirte. Einschränkend ist allerdings anzufügen und bei der Bewertung zu beachten, dass mit dem AdL-Beitrag, im Unterschied zu den französischen Alterssicherungssystemen, auch das Invaliditätsrisiko abgesichert wird.

Tabelle 14: Vorteilhaftigkeit der Alterssicherung der Landwirte in Deutschland und Frankreich im Vergleich (2008)

MSA: AVI, AVA und RCO			LSV: Alterssicherung der Landwirte (AdL)		
landwirtschaftliches Einkommen ¹⁾	Leistung nach 40 Jahren pro Euro Beitrag (Quotient)	Anteil Landwirte	Gesamteinkommen ²⁾	Leistung nach 40 Jahren pro Euro Beitrag (Quotient)	Anteil Landwirte
6.968 - 15.852	5,37 - 3,10	74,40 %	0 - 15.500	5,77 - 2,42	24,70 %
15.853 - 34.308	3,10 - 3,06	17,98 %	> 15.500	2,32	75,30 %
> 34.309	=< 3,06	5,75 %			
= 50.000	2,92				
= 100.000	2,63				

1) Im Sinne des revenu professionnel.

2) Entsprechend § 32 des Gesetzes über eine Alterssicherung für Landwirte.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten der CCMSA und des LSV-Spitzenverbandes.

9 Fazit

Die hier vorgenommene Darstellung und Analyse des agrarsozialen Sicherungssystems in Frankreich aus der Perspektive der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Deutschland zeigte neben einer ganzen Reihe von parallelen Ausgestaltungen und Entwicklungen auch wichtige Unterschiede zwischen beiden Systemen.

Eine wichtige Gemeinsamkeit liegt zweifellos darin, dass MSA und LSV heute in beiden Ländern eine zentrale Rolle für die soziale Absicherung der Landwirte und deren Familien einnehmen. Aus bescheidenen Anfängen sind beide Systeme seit Mitte der 1950er Jahre in Folge ständiger Weiterentwicklungen zu bedeutenden Sicherungsinstitutionen geworden. Dies ist belegt durch die erheblichen Ausgabenvolumina der Systeme und die Anteile, die die Sozialversicherungsbeiträge vom Einkommen der versicherten Landwirten erfordern. Das Ausgabenvolumen der MSA ist mit 27,7 Mrd. Euro, davon ca. 19,8 Mrd. Euro für Selbstständige und ihre Familien, um ein Vielfaches größer als das der deutschen LSV (c. 6,3 Mrd. Euro). Das jährliche Finanzvolumen der MSA übertrifft aber auch bei weitem die für Frankreich aus der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union verausgabten Mittel, die bei ca. 10 Mrd. Euro jährlich liegen. Allein die finanzielle Größenordnung des agrarsozialen Sicherungssystems in Frankreich rechtfertigt ein intensiviertes wissenschaftliches Interesse an diesem Gegenstandsbereich.

Die Analyse der MSA zeigt, was die soziale Sicherungsfunktion angeht, neben vielen Parallelen auch wichtige Unterschiede zum deutschen System, es gibt divergierende ebenso wie konvergierende Entwicklungen:

So ist beispielsweise die landwirtschaftliche Unfallversicherung ATEXA in Frankreich erst 2002 als Pflichtversicherung in der jetzigen Form eingeführt worden und entspricht in vielen Bereichen der deutschen landwirtschaftlichen Unfallversicherung, so etwa im Grundcharakter als genossenschaftlichen Eigenhilfe von Landwirten oder im Niveau der Unfallrenten, unterscheidet sich aber in Teilen wie etwa in der personenbezogenen Ausrichtung klar vom deutschen Grundprinzip der Ablösung der Unternehmerhaftung.

Auch in der Krankenversicherung AMEXA, die wie die LKV als Vollversicherung mit weitgehend gleichem Leistungssystem wie das übrige nationale Gesundheitswesen angelegt ist, bestehen starke Parallelen. Unterschiede zwischen den Systemen gehen auf die jeweiligen Gesundheitssysteme zurück, wie etwa die höhere Selbstbeteiligung in Frankreich und die daraus resultierende wichtige Rolle von Zusatzversicherungen.

Am stärksten sind die Unterschiede zwischen MSA und LSV im Bereich der Alterssicherung. Hier unterscheidet sich die französische Konstruktion deutlich von der deutschen Teilsicherungslösung mit Einheitsbeitrag. Die aus drei Pflichtversicherungssystemen zusammengesetzte Alterssicherung für die französischen Landwirte ist als Vollsicherung

konzipiert. Die drei Systeme AVI, AVA und RCO bilden zusammen gesehen eine eigentümliche Mixtur aus Grund- bzw. Mindestsicherung (AVI und Mindestrente), die dem Solidarprinzip folgt und dem Äquivalenzprinzip folgender Statussicherung (AVA und RCO). Im Unterschied zur deutschen Alterssicherung der Landwirte ist die Höhe der Altersrente der französischen Landwirte und deren mitarbeitenden Ehegatten in den letzten Jahren durch eine ganze Reihe von gesetzlichen Novellierungen erheblich angehoben worden und liegt deutlich über dem Sicherungsniveau der AdL. Diese Politik folgt der Ausrichtung der französischen Alterssicherungspolitik insgesamt: In Frankreich ist das durch Pflichtversicherungssysteme garantierte Leistungsniveau besonders für die Bezieher kleiner Renten deutlich höher als in Deutschland. Die insofern divergierende Entwicklung von MSA und LSV ist eine neuere Tendenz, nachdem Auf- und Ausbau beider Systeme in den 1950er bis 1990er Jahren durchaus im Gleichklang verlaufen waren. Während die LSV-Entwicklung unter den Vorzeichen der Ausgabenkonsolidierung und Einschnitten im Leistungsbereich stand, Stichworte hierfür sind etwa die Agrarsozialreform 1994⁵¹ sowie die Haushaltskonsolidierungen 1999 und 2005, ist in der MSA in Frankreich eine gegenläufige Entwicklung zu verzeichnen. Die vielen Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlicher Kleinrenten, die Einführung der obligatorischen Zusatzrentenversicherung RCO oder von ATEXA sind hier wichtige Stichworte.

Der angestrebte Vergleich der Beitrags-Leistungsrelation beider Systeme wurde durch das Fehlen einer jeweils in das andere System übertragbaren Beitragsbemessungsgrundlage erschwert. Im Grunde sind daher differenziertere Aussagen zum Vergleich der Systeme nur für den Bereich der Alterssicherung möglich. Der Vergleich der Relation von Beitrag und Leistung zeigt hier, dass die französischen Landwirte im Regelfall deutlich vorteilhafter versichert sind als ihre deutschen Berufskollegen.

Starke Parallelen weisen beide Systeme in der fortdauernden Notwendigkeit auf, die Finanzierung der landwirtschaftlichen Sondersicherungssysteme nur über die zunehmende Solidarität Dritter sicherstellen zu können. Hauptverantwortlich hierfür ist in beiden Systemen die ständige Verschlechterung der Relation zwischen aktiven Beitragszahlern und Leistungsbeziehern im Rentenalter. Der diesbezügliche Vergleich zeigt, dass der agrarstrukturelle Wandel in Frankreich schneller und stärker auf das agrarsoziale Sicherungssystem gewirkt hat. Die Relation zwischen Rentnern und beitragspflichtigen Landwirten ist noch deutlich negativer als in Deutschland.

Der finanzielle Aufwand zur Finanzierung der MSA im Bereich der selbstständigen Landwirte liegt wie der prozentuale Anteil Dritter an dessen Finanzierung deutlich über den deutschen Werten. Bei der LSV werden 2010 voraussichtlich Gesamtausgaben von

⁵¹ Das Agrarsozialreformgesetz 1994 führte zunächst zu erheblichen Mehrausgaben, mittelfristig aber zu deutlichen Einsparungen für Beitragszahler und Bund (vgl. hierzu ausführlich Mehl, 2006a).

6,28 Mrd. Euro entstehen, davon sind 2,4 Mrd. aus Beiträgen der Versicherten finanziert. In der MSA wurden für selbstständige Landwirte 2009 Gesamtausgaben von 19,8 Mrd. Euro getätigt, wovon 3,8 Mrd. Euro aus Beiträgen aufgebracht und 12,9 Mrd. Euro von anderer Seite finanziert wurden; es verblieb ein Einnahmefizit von 2,9 Mrd. Euro.

Die Abschaffung von BAPSA 2004, die kurze Lebensdauer von FFIPSA, sowie die wechselhafte Politik bei der anteiligen Zuweisung bestimmter Steuereinnahmen an die MSA vermitteln ebenfalls den Eindruck, dass die Finanzierung der MSA auf einer unsicheren und wechselhaften Grundlage steht. Die Finanzierung der MSA wird weiterhin intensiv diskutiert. Entscheidungen über eine dauerhafte Abdeckung der Defizite der Alterssicherung der französischen Landwirte wurden für das Sozialversicherungsgesetz (LFSS) 2010 angekündigt, dort aber erneut verschoben. Verantwortlich hierfür waren fehlende fiskalische Handlungsspielräume aufgrund der Konsolidierungserfordernisse der öffentlichen Haushalte in Frankreich, möglicherweise aber auch die intensiven öffentlichen Auseinandersetzungen um die Rentenreform. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob die finanzielle Integration von AMEXA in die allgemeine Krankenversicherung der Arbeitnehmer (CNAMTS) der Auftakt war für eine ähnliche Entwicklung im Bereich der Alterssicherungssysteme, oder ob die Finanzierung der MSA durch Dritte auf eine andere Weise dauerhaft sichergestellt werden kann, etwa durch eine Reform des Finanzausgleichs (*compensation démographique*), durch höhere Beiträge der Versicherten oder durch eine verlässliche und dauerhafte Regelung des staatlichen Beitrags an der Finanzierung der MSA. Gegenwärtig noch offen ist auch noch, welche Folgen aus der Defizitübernahme von AMEXA durch die Krankenversicherung der Arbeitnehmer CNAMTS erwachsen. Das gilt im Besonderen für die Frage, ob die zusätzlichen Zuschüsse aus Steuermitteln dauerhaft ausreichen werden, um eine Belastung der Arbeitnehmerkrankenversicherung durch wachsende Defizite von AMEXA zu vermeiden. Sollte dies nicht der Fall sein, so dürfte mit Forderungen bzw. Diskussionen um eine Angleichung von Beitragssätzen und Beitragsbemessung der Landwirte an die des allgemeinen Systems zu rechnen sein.

Trotz dieser Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung wird aber die von Seiten agrarpolitischer Akteure in Deutschland getroffene Aussage, die deutschen Landwirte seien im Bereich der agrarsozialen Sicherung besser gestellt als ihre französischen Kollegen, durch diese Analyse nicht gestützt. Der Vergleich der Alterssicherungssysteme zeigt, dass die französischen Landwirte für vergleichbare Beiträge im Regelfall deutlich höhere Altersrenten erwarten dürfen. Dieser für die MSA vorteilhafte Eindruck wird auch durch die verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der niedrigen Altersrenten in der Landwirtschaft vermittelt, wie z. B. die in der RCO gewährten Rentenanwartschaften an bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Landwirte ohne Beitragszahlung. Allerdings ist die MSA weit stärker noch als die deutsche LSV bei der Finanzierung ihrer Ausgaben auf die Solidarität Dritter angewiesen, so dass angesichts der Konsolidierungserfordernisse des französischen Staatsetats zukünftig mit anhaltenden Diskussionen um die Ausgestaltung und Finanzierung der MSA und einem ständigen Politikänderungsrisiko zu rechnen ist.

Literaturverzeichnis

- BODE I (2004) Desorganisierter Wohlfahrtskapitalismus: die Reorganisation des Sozialsektors in Deutschland, Frankreich und Großbritannien/Ingo Bode. - Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften
- BODE I (2007) Altes Paradigma, neuer „welfare mix“? - Zur Reorganisation der Altersversorgung in Frankreich. Deutsche Rentenversicherung, Nr. 8-9, S. 505-519
- CIEPLINSKI M (1996) Instruments for Actions Supporting Occupational Activity within the Farmers Social Insurance System in Polen. Report to the 5th Baltic Conference on Social Security in Rostock-Warnemünde, (unpublished paper)
- CAISSE CENTRALE DE LA MUTUALITE SOCIALE AGRICOLE - CCMSA (2010) : Le PLFSS 2011, Le financement de la protection sociale des non salariés. MSA : Conference de Presse, 14 Octobre 2010.
http://www.msa.fr/files/msafr/msafr_1287135751195_DOSSIER_DE_PRESSE_MSA_RENTR_E_2010.pdf (zitiert am 05.02.2011).
- CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITE – COR (2009a) Le calcul des droits dans les régimes d'assurance vieillesse des non salariés des professions agricoles. Ministère de l'Agriculture et de la Pêche. Document n°3, Réunion du Conseil du 08 avril 2009. Les régimes de retraite des indépendants : les problématiques spécifiques. <http://www.cor-retraites.fr/article347.html>
- CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITE – COR (2009b) La retraite de base des non-salariés agricoles : données démographiques et financiers. Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole (CCMSA). Document n°4, Réunion du Conseil du 08 avril 2009. Les régimes de retraite des indépendants : les problématiques spécifiques. <http://www.cor-retraites.fr/article347.html>
- CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITE – COR (2009c) La retraite complémentaire obligatoire des non-salariés agricoles : Données démographiques et financiers. Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole (CCMSA). Document n°5, Réunion du Conseil du 08 avril 2009. Les régimes de retraite des indépendants : les problématiques spécifiques. <http://www.cor-retraites.fr/article347.html>
- CONSEIL D'ORIENTATION DES RETRAITES – COR (2009d) La situation des indépendants en activité et à la retraite. (Doc du travail, No. 2 du secrétariat générale du Conseil d'orientation des retraites vom 09.04.2009.
<http://www.cor-retraites.fr/IMG/pdf/doc-1119.pdf>, zitiert am 26.06.2009
- COUR DES COMPTES (2005) Rapport sur l'application des lois de financement de la sécurité sociale - 14 septembre 2005. Les Questions de Retraite.
<http://www.ccomptes.fr/fr/CC/documents/RELFSS/Chap12-avenir-regime-agricole.pdf>, zitiert am 28.08.2009

- COURS DES COMPTES (2007) Cour des comptes - Rapport sur l'application des lois de financement de la sécurité sociale - 12 septembre 2007. L'avenir du régime agricole.
<http://www.ccomptes.fr/fr/CC/documents/RELFSS/ChapitreVI.pdf>, zitiert am 28.08.2009.
- COURS DES COMPTES (2008) Sécurité Sociale.
<http://www.ccomptes.fr/fr/CC/documents/RELFSS/RALFSS2008-.pdf>, zitiert 30.08.2009
- DIRECTION DES ETUDES DES REPERTOIRES ET DES STATISTIQUES (2010): Les femmes dans l'agriculture. Etudes décembre.
http://www.msa.fr/files/msafr/msafr_1295971912350_ETUDE_LES_FEMMES_DANS_L_AGRICULTURE_AU_1ER_JANVIER_2009.pdf (zitiert am 05.02.2011)
- DOLL H, FASTERDING F, KLARE K (2001) Auswirkungen des landwirtschaftlichen Erbrechts auf den agrarstrukturellen Wandel in Deutschland. Agrarwirtschaft 50, Heft 3, 163-167
- EGGERS KJ (1980) Agrarsoziale Sicherung im EG-Vergleich. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag
- HAGEDORN K, MEHL P (2002) The German System of Social Security for Farmers: Are there any Lessons to be learned for Poland? UBEZPIECZENIA SPOLECZNE, Wies i Rolnictwo, Wydawnictwo SGGW, Warszawa 2002, S.71-86
- HENNER S (1989) Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung in Frankreich. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, o. Jg. H. 4, S. 161-183
- HENNER S (1990) Beiträge der französischen Landwirte zur Sozialversicherung. Eine neue Berechnungsgrundlage. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, o. Jg. H. 4, S. 366-376
- KAUFMANN O (1997) Alterssicherung in den französischen Sondersystemen. In: Die Angestelltenversicherung (DAnGVers) 44, S. 430-442
- KAUFMANN O (1998a) Soziale Sicherheit in Frankreich. T.1. Das allgemeine System. In: Soziale Sicherheit 47, S. 241-248
- KAUFMANN O (1998b) Soziale Sicherheit in Frankreich. T.2. Sondersysteme und autonome Systeme. In: Soziale Sicherheit 47, S. 299-305
- KAUFMANN O (1998c) Soziale Sicherung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit in Frankreich. Invaliditätsversicherung. In: Deutsche Rentenversicherung (DRV), S. 456-470
- KAUFMANN O (2001) Alterssicherung und Reformansätze in Frankreich. In: Demographischer Wandel und Alterssicherung. Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich. Hans-Joachim Reinhard (Hrsg.). Baden-Baden: Nomos, 2001. S. 57-91

- KAUFMANN O (2004) Die französische Alterssicherung nach der Reform. In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZfSH/SGB) 43, S. 266-279
- KAUFMANN O (2006) Die Reform der französischen Krankenversicherung. Höhere Selbstbeteiligung und neue Organisations-Strukturen sollen Defizit beseitigen. In: Soziale Sicherheit 55, S. 28-35
- LE BOURHIS P, PERRAUD C (2007) Les retraités non salariés agricoles. INSEE Références, Agriculture, nouveaux défis
- LEWERENZ M (1999) Frankreich. In: VDR (Hrsg.): Rentenversicherung im internationalen Vergleich. Frankfurt/ M, S. 77-107
- MEHL P (1997) Transformation of the Social Security System in Agriculture in East Germany. Lessons for Central and Eastern European Countries? In: FROBERG K, WEINGARTEN P (ed.): The Significance of Politics and Institutions for the Design and Formation of Agricultural Policies. Studies of the Agricultural and Food Sector in Central and Eastern Europe., Band 2, Kiel: Wissenschaftsverlag Vauk: 1998, S. 139-156
- MEHL P (2005) Soziale Sicherung der Landwirte in Österreich – Modell für eine Reform des agrarsozialen Sicherungssystems in Deutschland? Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o. Jg. H. 3, S. 235-258
- MEHL P (2006a) Die Reform der landwirtschaftlichen Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Analyse zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Agrarsozialreformgesetzes 1995. Berichte über Landwirtschaft 84 (2006), Nr. 3, S. 438-454
- MEHL P (2006b) Die Reform der Krankenversicherung in den Niederlanden und ihre Übertragbarkeit auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Deutschland. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o. Jg. (2006), H.3, S.235-267
- MEHL P (2011) Felix Austria? Vergleich der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Österreich. SVB-Info. Im Erscheinen
- MELITA F (1993) Die soziale Sicherheit in der Landwirtschaft in fünf europäischen Ländern. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o. Jg., H. 2, S. 167-181
- MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE ET DE LA PECHE (2008) A panorama of Agriculture and the Agrifood Industrie
- MISSOC (2008) Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit - Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz Soziale Sicherung der Selbstständigen http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/2008/missoc_2008_selfemployed_de.pdf
- MUTUALITE SOCIALE AGRICOLE – MSA (2007) Chiffres Utiles.
<http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1120156495483/S1120236405701/S1122285066335> (zitiert am 15.09.2009)

- MUTUALITE SOCIALE AGRICOLE – MSA (2008) Chiffres Utiles.
<http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1120156495483/S1120236405701/S1122285066335> (zitiert am 15.09.2009)
- MUTUALITE SOCIALE AGRICOLE – MSA (2009a) Chiffres Utiles.
<http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1120156495483/S1120236405701/S1122285066335> (zitiert am 15.09.2009)
- MUTUALITE SOCIALE AGRICOLE (2009b) Coup de main sur son ancienne exploitation.
http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1096461900197/S1097575901777/S1097575902761/publi_Coup-main-sur-son-ancienne-exploitation.html (zitiert 06.06.2009)
- MUTUALITE SOCIALE AGRICOLE (2010a) Barème des cotisations et contributions des non salariés agricoles pour l'année 2010.
http://www.msa33.fr/files/msa33/msa33_1290434896717_BAR_ME_DES_COTISATIONS_NON_SALARIES_AGRICOLES_2010.pdf. (zitiert 26.06.2010)
- MUTUALITE SOCIALE AGRICOLE (2010b) Le statut d'aide familial.
http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1096461900212/S_Exploitant/S_Statut-d--39-aide-familial (zitiert am 15.10.2010)
- OECD (2010): The role of agriculture and farm household diversification in the rural economy of France. <http://www.oecd.org/dataoecd/35/31/43245372.pdf> (zitiert am 05.02.2010)
- REUTER S (2002) Frankreichs Wohlfahrtsstaatsregime im Wandel? Erwerbsintegration von Französisinnen und familienpolitische Reformen der 90er Jahre, Zentrum für Sozialpolitik, Zes-Arbeitspapier Nr. 13/2002, Bremen
- NETWORK OF INDEPENDENT AGRICULTURAL EXPERTS IN THE CEE CANDIDATE COUNTRIES/ INSTITUT FÜR AGRARENTWICKLUNG IN MITTEL- UND OSTEUROPA (2003) Social Security Systems and Demographic Developments in Agriculture in the CEE Candidate Countries. Report for the European Commission – Directorate General for Agriculture
- SENAT (2007) Rapport d'information fait au nom de la commission des Affaires Sociales sur l'état des comptes de la sécurité sociale en vue de la tenue de débat sur les orientations des finances sociales par M. Alain Vasselle. Annexe au procès-verbal de la séance du 19 juillet 2007
- SIEGERS P (2005) Kostendämpfung in der gesetzlichen Krankenversicherung : ein deutsch-französischer Vergleich. Stuttgart
- WINKLER W (1992) Die Altersversicherung der Landwirte in der Europäischen Gemeinschaft. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft. o. Jg., H. 2, S. 214-248
- WINKLER W (2010) Landwirtschaftliches Erbrecht in Frankreich nach der Erbrechtsreform nach 2006. Agrar- und Umweltrecht 40. Im Erscheinen

Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie

- Nr. 01/2008 Margarian A:
Sind die Pachten im Osten zu niedrig oder im Westen zu hoch?
- Nr. 02/2008 Lassen B, Friedrich C, Prüße H:
Statistische Analysen zur Milchproduktion in Deutschland – Geografische Darstellung (Stand: Januar 2008)
- Nr. 03/2008 Nitsch H, Osterburg B, von Buttlar Ch, von Buttlar HB:
Aspekte des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung beim Anbau von Energiepflanzen
- Nr. 04/2008 Haxsen G:
Calculating Costs of Pig Production with the InterPIG Network
- Nr. 05/2008 Efken J:
Online-Befragung von Erhalterinnen seltener Nutztiere oder Nutzpflanzen zu Ihren Aktivitäten und Einstellungen
- Nr. 06/2008 Rudow K, Pitsch M:
Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Landkreis Oberallgäu (Bayern)
- Nr. 07/2008 Daub R:
Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Landkreis Vogelsberg (Hessen)
- Nr. 08/2008 Haxsen G:
Interregionale und internationale Verflechtung der Ferkelversorgung in Deutschland – Berechnung regionaler Versorgungsbilanzen und Kalkulationen der Produktionskosten für Ferkel im interregionalen sowie internationalen Vergleich
- Nr. 09/2008 Lassen B, Isermeyer F, Friedrich C:
Milchproduktion im Übergang – eine Analyse von regionalen Potenzialen und Gestaltungsspielräumen
- Nr. 10/2008 Gasmi S:
Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Landkreis St. Wendel (Saarland)

- Nr. 11/2008 Pohl C:
Fallstudie zur Wirkung der Ausgleichszulage im Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)
- Nr. 12/2008 Gömann H, Heiden M, Kleinhanß W, Kreins P, von Ledebur EO, Offermann F, Osterburg B, Salamon P:
Health Check der EU-Agrarpolitik – Auswirkungen der Legislativvorschläge
- Nr. 13/2008 von Ledebur EO, Ehrmann M, Offermann F, Kleinhanß W:
Analyse von Handlungsoptionen in der EU-Getreidemarktpolitik
- Nr. 14/2008 Ehrmann M, Kleinhanß W:
Review of concepts for the evaluation of sustainable agriculture in Germany and comparison of measurement schemes for farm sustainability.
- Nr. 01/2009 Gömann H, Kleinhanß W, Kreins P, von Ledebur EO, Offermann F, Osterburg B, Salamon P:
Health Check der EU-Agrarpolitik – Auswirkungen der Beschlüsse
- Nr. 02/2009 Schmitz J, von Ledebur, EO:
Maispreisverhalten – Maispreistransmission während des Preisbooms an den Terminmärkten
- Nr. 03/2009 Osterburg B, Nieberg H, Rüter S, Isermeyer F, Haenel HD, Hahne J, Krentler JG, Paulsen HM, Schuchardt F, Schweinle J, Weiland P:
Erfassung, Bewertung und Minderung von Treibhausgasemissionen des deutschen Agrarsektors und Verbraucherschutz
- Nr. 04/2009 Osterburg B, Röder N, Elsasser P, Dieter M, Krug J:
Analyse ausgewählter internationaler Studien und Dokumente über Kosten und Potenziale der Minderung von Treibhausgasemissionen sowie des Aufbaus und der Erhaltung von C-Senken im deutschen Agrar- und Forstsektor
- Nr. 05/2009 Lutter M:
Strukturwandel in der europäischen Milchviehhaltung: Ergebnisse einer regional differenzierten Befragung

- Nr. 06/2009 Pufahl A:
Einkommens- und Beschäftigungswirkungen von Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
- Nr. 07/2009 Osterburg B, Nitsch H, Laggner B, Roggendorf W:
Auswertung von Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abschätzung von Wirkungen der EU-Agrarreform auf Umwelt und Landschaft
- Nr. 08/2009 Lassen B, Busch G:
Entwicklungsperspektiven der Milchproduktion in verschiedenen Regionen Niedersachsens– ein agri benchmark dairy-Projekt
- Nr. 09/2009 Pitsch M, Gasmi S:
Fallstudie zur Entwicklung der Landwirtschaft in einem benachteiligten Gebiet ohne Ausgleichszulage am Beispiel zweier Landkreise im Westharz (Niedersachsen)
- Nr. 01/2010 Plankl R, Weingarten P, Nieberg H, Zimmer Y, Isermeyer F, Krug J, Haxsen G:
Quantifizierung „gesellschaftlich gewünschter, nicht marktgängiger Leistungen“ der Landwirtschaft
- Nr. 02/2010 Steinrück B, Küpper P:
Mobilität in ländlichen Räumen unter besonderer Berücksichtigung bedarfsgesteuerter Bedienformen des ÖPNV
- Nr. 03/2010 Tietz A:
Auswirkungen von Health Check und EU-Konjunkturprogramm auf die ländlichen Entwicklungsprogramme der deutschen Bundesländer
- Nr. 04/2010 Becker H, Strohm-Lömpcke R:
Wohnortnahe Grundschulversorgung in ländlichen Räumen - Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten
- Nr. 05/2010 Rothe A, Osterburg B:
Entwicklung der Biogasproduktion in Niedersachsen und Auswirkungen auf die Flächennutzung

- Nr. 06/2010 Friedrich C:
Milchverarbeitung und -vermarktung in Deutschland – eine deskriptive Analyse der Wertschöpfungskette
- Nr. 07/2010 Kleinhanß W, Offermann F, Ehrmann M:
Evaluation of the Impact of Milk quota – Case Study Germany
- Nr. 08/2010 Wolter M, Schierholz F, Lassen B:
Künftige Veränderungen in der Lieferantenstruktur einer Molkerei an drei Standorten – Ergebnisse einer Befragung
- Nr. 09/2010 Strohm K:
Stoffstromanalyse des deutschen Biokraftstoffsektors für das Jahr 2007
- Nr. 10/2010 Margarian A:
Methodische Ansätze zur Quantifizierung der Arbeitsplatzeffekte von Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung
- Nr. 11/2010 Margarian A:
Gewinnentwicklung und Betriebsaufgabe in der Landwirtschaft: Angebotseffekte, Nachfrageeffekte und regionale Heterogenität
- Nr. 12/2010 Deumelandt F, Lassen BJ, Schierholz F, Wagner P:
Entwicklungstendenzen der Milchproduktion in Schweden – Ergebnisse einer Befragung von Milcherzeugern
- Nr. 01/2011 Mehl, P:
Das agrarsoziale Sicherungssystem in Frankreich. Zentrale Merkmale und Entwicklungen aus der Sicht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Deutschland.